

Begründung zum Flächennutzungsplan

Stadt Iserlohn



Beschlussfassung

Stand: Mai 2021

Impressum

Unter Beteiligung von:

STADT  ISERLOHN

Stadt Iserlohn

Ressort Planen, Bauen,
Umwelt- und Klimaschutz
Werner-Jacobi-Platz 12
58636 Iserlohn

Frank Hofmeister


büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56
info@gruenplan.org

Alexander Quante


planen. gestalten. vermitteln.

Bovermannstraße 8
44141 Dortmund

Tel. 02 31/95 20 83-0
Fax 02 31/95 20 83-6
mail@plan-lokal.de

Thomas Scholle
Jürgen Weinert

Stand:

Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungen	7
1 Einführung	8
1.1 Aktualisierung der Begründung (05/2021) und des Umweltberichtes, Anpassung der Planzeichnung (05/2019)	8
1.2 Planungsanlass Methodik	9
1.3 Das Planungsinstrument Flächennutzungsplan	11
1.4 Aufstellungsverfahren Verfahrensstand	13
1.5 Rechtsvorschrift zur Durchführung des Verfahrens (10/2018)	17
1.6 FNP-Änderungen/Berichtigungen (05/2019)	18
1.7 Landesplanerische Abstimmung (09/2019)	20
1.8 Weitere Anpassung von Flächendarstellungen (05/2019)	28
2 Rahmenbedingungen für die Flächennutzungsplanung	34
2.1 Lage Struktur	34
2.2 Bevölkerungsentwicklung Demografie	35
2.3 Bevölkerungsentwicklung (09/2019)	39
2.4 Wohnbauflächenbedarf	41
2.5 Wohnbauflächenentwicklung (10/2018)	42
2.6 Wirtschaftsentwicklung	43
2.7 Gewerbeflächenentwicklung (10/2018)	46
3 Vorgaben und Planungsziele	49
3.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	49
3.1.1 Landesentwicklungsplan LEP NRW (09/2019)	49
3.1.2 Regionalplanung	59
3.1.3 Neuaufstellung des Regionalplans (05/2021)	61
3.1.4 Fachbeitrag Klima (05/2021)	80
3.1.5 Kulturlandschaftliche Fachbeiträge (10/2018)	82

3.2	Fachplanungen und Kommunale Konzepte	83
3.2.1	Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept	84
3.2.2	Lärmaktionsplan (10/2018)	85
3.2.3	Landschaftsplan	88
3.2.4	Verkehrsentwicklungsplanung	89
3.2.5	Bundesverkehrswegeplan 2030 (10/2018)	94
3.2.6	Straßenplanung „46sieben“ (10/2018)	96
3.2.7	Einzelhandelskonzept (10/2018)	97
3.2.8	Kommunales Freiflächenkonzept	99
3.2.9	Aktualisierung des Freiflächenkonzeptes (10/2018)	99
3.2.10	Ausgleichsflächenkataster	100
3.2.11	Stadtentwicklungskonzept StEK 2020	100
3.2.12	Stadtentwicklungskonzept STEK 2040 (10/2018)	102
4	Darstellungen im Flächennutzungsplan	103
4.1	Bauflächen Baugebiete	103
4.1.1	Wohnbauflächen	103
4.1.2	Gemischte Bauflächen	106
4.1.3	Gewerbliche Bauflächen	108
4.1.4	Sonderbauflächen	111
4.2	Gemeinbedarfseinrichtungen	114
4.2.1	Öffentliche Verwaltung und sonstige öffentliche Einrichtungen	114
4.2.2	Soziale Einrichtungen	115
4.2.3	Schule (10/2018)	118
4.2.4	Kirchen und religiöse Gemeinschaften	120
4.2.5	Gesundheitliche Einrichtungen	120
4.2.6	Kulturelle Einrichtungen	120
4.2.7	Sportanlagen	121

4.3	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge	122
4.3.1	Straßenverkehr	122
4.3.2	Bahnanlagen	123
4.3.3	Luftverkehr	124
4.4	Anlagen für die Ver- und Entsorgung	124
4.4.1	Elektrizitätsversorgung	125
4.4.2	Wasserversorgung	126
4.4.3	Konzentrationszonen für Windkraftanlagen	126
4.4.4	Abwasserbeseitigung	127
4.4.5	Abfallbeseitigung Ablagerung	127
4.5	Grünflächen	128
4.5.1	Öffentliche Parkanlagen	128
4.5.2	Dauerkleingärten	129
4.5.3	Sportplätze, Badeplätze und Freibäder	129
4.5.4	Spiel- und Bolzplätze	129
4.5.5	Zeltplatz	130
4.5.6	Friedhöfe	130
4.5.7	Sonstige Grünflächen	130
4.6	Flächen für Nutzungsbeschränkungen und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	131
4.7	Wasserflächen Flächen für die Wasserwirtschaft	131
4.7.1	Wasserflächen	131
4.7.2	Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses	132
4.8	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen	132
4.9	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	133
4.9.1	Flächen für die Landwirtschaft	133

4.9.2	Flächen für Wald	134
4.10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	134
4.11	Sonstige Darstellungen	135
4.11.1	Zentrale Versorgungsbereiche	135
5	Kennzeichnungen	136
5.1	Bergbau	136
5.2	Altlasten	136
6	Nachrichtliche Übernahmen	138
6.1	Denkmalschutz	138
6.1.1	Baudenkmale	138
6.1.2	Bodendenkmale	138
6.2	Natur- und Landschaftsschutz	139
6.2.1	Natura 2000-Gebiete (FFH)	139
6.2.2	Landschaftsschutzgebiete	140
6.2.3	Naturschutzgebiete	140
6.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	141
6.2.5	Naturdenkmale	141
6.2.6	Planzeichen für die Landschaftsplanung	141
6.3	Gewässerschutz	142
6.3.1	Wasserschutzgebiete	142
7	Vermerke (10/2018)	144
7.1	Überschwemmungsgebiete	144
7.2	Straßenplanung A46	144
8	Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung und BImSchG (10/2018)	146
8.1	Planungsrechtliche Einordnung	146
8.2	Auswirkungen auf die Bauleitplanung der Stadt Iserlohn	150

9	Flächenbilanz	153
10	Zusammenfassung	154
11	Literatur	157
12	Anhang	160

Abbildungen

Abbildung 1: Ablauf des FNP-Aufstellungsverfahrens.....	13
Abbildung 2: Bevölkerung nach Altersklassen	36
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Iserlohn 1975-2009	37
Abbildung 4: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung 1995-2008	37
Abbildung 5: Zukünftige Bevölkerungsentwicklung	39
Abbildung 6: Entwicklung der sozialversicherungspfl. Besch. am Arbeitsplatz	44
Abbildung 7: Branchenstruktur in Iserlohn.....	45
Abbildung 8: Ausschnitt zu den zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW.....	51
Abbildung 9: Ausschnitt Regionalplan (GEP Regierungsbezirk Arnsberg 2001) ...	59
Abbildung 10: Zeitplan zur Neuaufstellung des Regionalplans (RP).....	62
Abbildung 11: Kartenausschnitt zu Erläuterungskarte 2A (RP).....	68
Abbildung 12: Kartenausschnitt zu Erläuterungskarte 5E (RP)	74
Abbildung 13: Kartenausschnitt zu Erläuterungskarte 5G (RP)	75
Abbildung 14: Kartenausschnitt zu Erläuterungskarte 5H (RP).....	77
Abbildung 15: Auszug Regionalplanentwurf Blatt 5 (RP).....	78
Abbildung 16: Auszug Flächennutzungsplan	78
Abbildung 17: Kartenausschnitt zu Erläuterungskarte 8A (RP)	80
Abbildung 18: Kartenausschnitt Klimaanalyse Fachbeitrag Klima	81
Abbildung 19: Kartenausschnitt zum Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag.....	83
Abbildung 20: Handlungsbereiche Lärmaktionsplan Stufe 2	87
Abbildung 21: Auszug Bundesverkehrswegeplan 2030, Neubau A 46.....	95
Abbildung 22 : Auszug Bundesverkehrswegeplan 2030, Ruhr-Sieg-Strecke.....	95
Abbildung 23: Planungsdialog "46sieben", Straßen.NRW.....	96
Abbildung 24: Räumliches Leitbild Stadt Iserlohn.....	101

1 Einführung

1.1 Aktualisierung der Begründung (05/2021) und des Umweltberichtes, Anpassung der Planzeichnung (05/2019)

In Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg wurde die Begründung zum FNP, der Umweltbericht und die Planzeichnung für die erneute Offenlage sowie die Beschluss- und Genehmigungsfassung insbesondere hinsichtlich der aktuellen gesetzlichen Regelungen unter Anwendung von Überleitungsvorschriften des BauGB (s. Kap. 1.5), der aktuellen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der bis jetzt erfolgten FNP-Änderungen und -Berichtigungen angepasst. Durch die Verzögerung bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einerseits und den Fortschritt bei der Neuaufstellung des Regionalplans andererseits sind seit des inzwischen vom Regionalrat am 10.12.2020 gefassten Erarbeitungsbeschluss die in Aufstellung befindlichen Ziele der Neuaufstellung des Regionalplans gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung zu berücksichtigen (siehe Kap. 3.1.3 Neuaufstellung des Regionalplans (05/2021)).

In der Begründung zum FNP wurden weiterhin aktuelle statistische Daten von IT.NRW, u.a. zur Bevölkerungsentwicklung, sowie die aktuellen Daten zum Siedlungsflächenmonitoring, der Schulentwicklungsplanung und der Kindertagesstättenbedarfsplanung zugrunde gelegt. Die Gesamtflächenbilanz wurde entsprechend den in der Darstellung der Planzeichnung erfolgten Änderungen angepasst. Die seit dem Verfahrensschritt zur 4. Öffentliche Auslegung (11/2019 – 12/2019) neu angewandten Rechtsvorschriften zur Durchführung des Verfahrens (Anwendung von Überleitungsvorschriften) werden in Kap. 1.5 erläutert. Neu von der Stadt Iserlohn beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte wie das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept „Historischer Ortskern Oestrich“ und das Wohnungsmarktkonzept, die Fortschreibung des Zentrenkonzeptes und der Zentralen Versorgungsbereiche sowie das Gewerbeflächenkonzept Märkischer Kreis und die Beiträge zur aktuellen Verkehrsentwicklungsplanung finden gleichfalls Berücksichtigung. Eine weitere wesentliche Ergänzung wurde aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen zudem in Kap. 6.5 Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung und BImSchG vorgenommen.

Die in der Begründung grundsätzlich überarbeiteten Kapitel, bzw. neu eingefügten Kapitel, sind in den Überschriften mit dem Zusatz „10/2018“, „05/09/2019“ bzw. „05/2021“ versehen.

In der Planzeichnung wurden insbesondere die rechtswirksamen Flächennutzungsplan-Änderungen und -Berichtigungen übernommen. Zweckbestimmungen von Gemeinbedarfsflächen (z.B. Post) sowie Zweckbestimmungen zu Grünflächen wurden angepasst und eine Neuordnung hinsichtlich der Darstellung von Sonderbauflächen vorgenommen. Anstelle der Darstellung von Siedlungsschwerpunkten wurden die aktuellen Zentralen Versorgungsbereiche übernommen, Weiterhin sind bei den ergänzenden Darstellungen Angaben zu „Gebieten die wegen geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung besonderen Anforderungen unterliegen“ aufgrund geänderter Planungsvorgaben entfallen. Gleiches gilt für die ergänzende Darstellung „Gasthaus“. Die Darstellungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen entfallen, da parallel ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellt wird.

Der Umweltbericht als besonderer Teil der Begründung wurde insbesondere in Hinblick auf aktuelle fachgesetzliche Regelungen sowie unter Anwendung von Überleitungsvorschriften des BauGB (s. Kap. 1.5) und die Anpassung und Neubewertung von Prüfflächen überarbeitet.

Die auf Grundlage und nach der erneuten landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG aus 01/2019 erfolgten Änderungen und Anpassungen in der Planzeichnung, werden im nachfolgenden Kapitel 1.7 der Begründung zum Flächennutzungsplan dokumentiert und erläutert. Die erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG aus 09/2019 führte zu keinen weiteren Änderungen in der Planzeichnung.

1.2 Planungsanlass | Methodik

Im Jahr 1980 wurde der (erste) Flächennutzungsplan (FNP) für die Stadt Iserlohn wirksam. In den folgenden Jahren musste dieser immer wieder aktualisiert und den Erfordernissen der Stadtentwicklung angepasst werden. Es wurden bisher 30 Berichtigungen und 92 Änderungen zur Überarbeitung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Durch diese Einzeländerungen geht zunehmend der Gesamtzusammenhang und die Steuerungsfähigkeit des FNP verloren. Zum einen stammen seine Grundzüge aus den 1970er Jahren und entsprechen damit nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung. Zum anderen ergeben sich die Notwendigkeiten einer Neuaufstellung aus

- den veränderten demographischen Rahmenbedingungen,
- den Wirkungen des Strukturwandels,
- den neuen Anforderungen in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft, Verkehr sowie zugehöriger Infrastruktur,

- den neuen Einschätzungen der Bedeutung der Umweltbelange und
- den gewandelten Leitvorstellungen der Stadt Iserlohn.

Vor diesem Hintergrund war es notwendig, im Zuge der Neuaufstellung den Flächennutzungsplan in seinen Grundzügen zu überarbeiten. In dem neuen FNP sollen die grundlegenden Aussagen zu den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen im Hinblick auf die künftige Bodennutzung des gesamten Gemeindegebiets getroffen werden. Der FNP soll als übergeordnetes Steuerungselement eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherstellen – dies vor allem in Hinblick auf die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen und auch in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

Der Flächennutzungsplan stellt eine konsequente Umsetzung der im Stadtentwicklungskonzept getroffenen Zielvorstellungen zur zukünftigen Entwicklung der Kommune dar – dort wurden bereits flächenbezogene Aussagen getroffen, die nunmehr im Rahmen der Flächennutzungsplanung aufgegriffen und weiter konkretisiert werden.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet von Iserlohn und ist in seinen Darstellungen behördenverbindlich. Für die Bürger/-innen hat der FNP – im Gegensatz zum Bebauungsplan – keine unmittelbare Rechtswirkung. Für die Fachplanungsträger kann der FNP eine Bindungswirkung entwickeln, soweit sie bei der Behördenbeteiligung diesem Plan nicht widersprochen haben. Die bindende Wirkung für die Gemeinde bezieht sich vor allem auf das Entwicklungsgebot bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und beim Erlass weiterer Satzungen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem flächenbezogenen Plan mit den Darstellungen, den nachrichtlichen Übernahmen und sonstigen Planzeichen. In der vorliegenden Begründung werden die im Plan getroffenen Darstellungen erläutert. Zusätzliche Themenkarten oder Beipläne sind nicht vorgesehen, um die Inhalte möglichst knapp und kompakt und das Verfahren so möglichst einfach zu halten. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der Begründung, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Iserlohn ihre Zielvorstellungen in Bezug auf die künftige Bodennutzung konkretisiert. Im Verfahren werden die Zielvorstellungen mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie mit den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit abgestimmt und die Belange untereinander abgewogen.

1.3 Das Planungsinstrument Flächennutzungsplan

Die Städte und Gemeinden sind durch die Regelungen des BauGB verpflichtet, „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“ (§ 1 (3) Satz 1 BauGB).

Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (FNP) und der Bebauungsplan. Für die Entwicklung der Gesamtstadt kommt zunächst dem Flächennutzungsplan nach §§ 1 und 5 BauGB Bedeutung zu. Er umfasst - flächendeckend - das gesamte Stadtgebiet. In ihm soll in Grundzügen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt dargestellt werden. Er dient damit der Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke, d.h. er macht Aussagen über die Nutzung der bebauten und bebaubaren sowie der nicht bebauten und auch künftig von Bebauung freizuhaltenen Flächen. Der Flächennutzungsplan ist damit ein auf die Bodennutzung bezogener städtebaulicher Ordnungs- und Entwicklungsplan.

Da die Stadt jeden Bauleitplan in eigener Verantwortung aufzustellen hat, ist sie grundsätzlich der Planungsträger; ihre Entscheidungsgremien diskutieren und beschließen folglich über Zielvorgaben und Planungsinhalte des Flächennutzungsplans. Davon unabhängig ist es der Stadt jedoch freigestellt, ob sie mit eigenen Fachkräften die Planung durchführt oder ob sie externe Planungsbüros oder Personen damit beauftragt (siehe auch Stadtentwicklungskonzept).

Nach § 5 (2) BauGB in Verbindung mit den Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung 90 (PlanzV) können im FNP insbesondere folgende Flächen bzw. Gebiete dargestellt werden:

- Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen (mit einer Differenzierung für Dorfgebiete), Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen
- Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Flächen und Hauptleitungen der Ver- und Entsorgung
- Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

- Anstelle der zu oberst genannten Bauflächen können auch die dementsprechenden Baugebiete dargestellt werden.

Der Zusatz „insbesondere“ eröffnet die Möglichkeit, darüber hinaus weitere Darstellungen zu treffen. Außerdem werden Bereiche gekennzeichnet, die eine Nutzung der betreffenden Flächen in besonderem Maße einschränken können, wie z.B. durch Bergbau, Überschwemmungen oder Altlasten. Bestehende Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffen wurden (Fachplanungen), werden in den FNP „nachrichtlich übernommen“ und Planungen werden „vermerkt“. Dies betrifft vor allem den Natur- und Denkmalschutz.

Das Baugesetzbuch enthält z. Zt. keine Regelungen über den Planungszeitraum eines Flächennutzungsplanes, d.h. über die Fristigkeit seiner Zielvorstellungen und Planaussagen. Angesichts der großen Zeiträume, die zur Erschließung und Bebauung neuer Baugebiete, zum Bau von Verkehrswegen oder zur Umstrukturierung bestehender Baugebiete benötigt werden, geht man in der Regel davon aus, dass ein Flächennutzungsplan die Bodennutzung für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren festlegt. Soweit erforderlich, kann ein solcher Plan auch vor Ablauf des ursprünglich angenommenen Planungszeitraums geändert oder neu aufgestellt werden. Die Langfristigkeit der Zielvorgaben und Planinhalte resultiert ferner aus dem Zweck des Flächennutzungsplans, die künftige Bodennutzung nur in den Grundzügen darzustellen. Dementsprechend sind die Aussagen eines Flächennutzungsplans im Allgemeinen nicht parzellenscharf, sondern flächenhaft.

Trotz seiner fehlenden Rechtsnormqualität hat der Flächennutzungsplan vielfältige Rechtswirkungen. Intern bindet er die Stadt durch das Entwicklungsgebot. Extern steuert er die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich und bindet andere Planungsträger.

1.4 Aufstellungsverfahren | Verfahrensstand

Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist in den §§ 2 bis 6 BauGB festgehalten und wird durch die Regelungen des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) ergänzt. Die wesentlichen Verfahrensschritte der Flächennutzungsplanung stellen sich wie folgt dar.

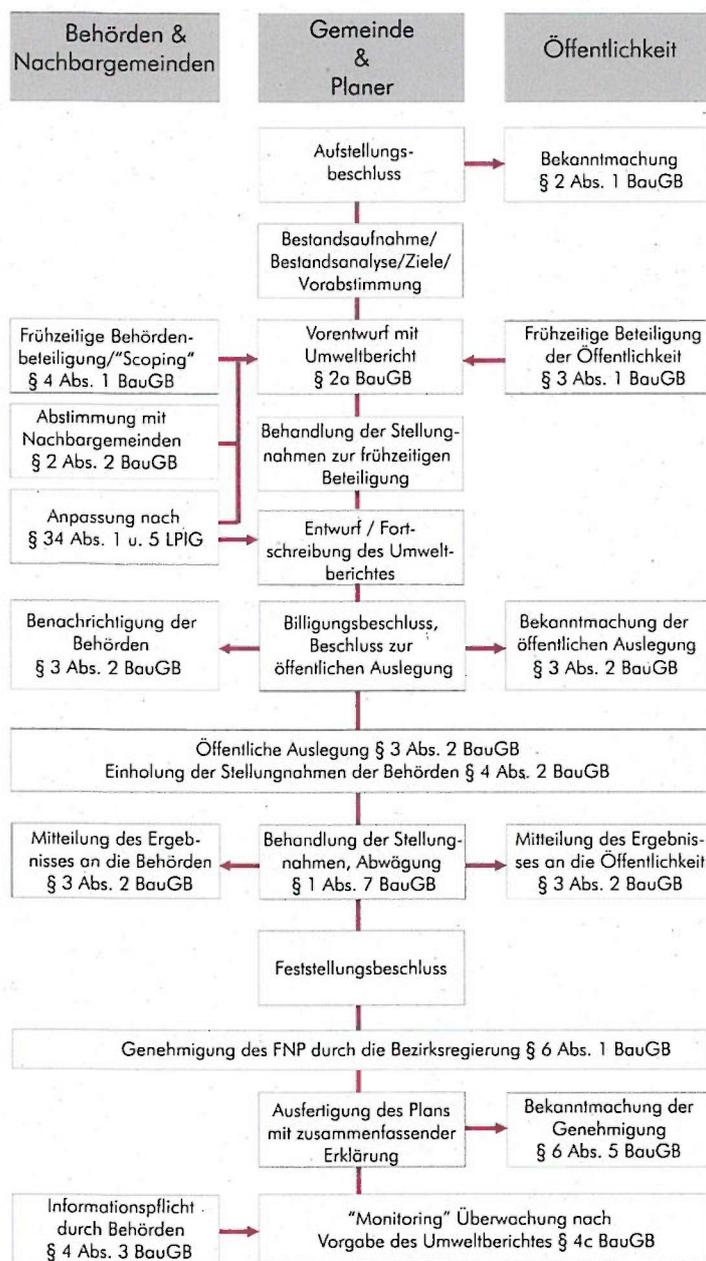


Abbildung 1: Ablauf des FNP-Aufstellungsverfahrens

Im Folgenden wird der Verfahrensstand zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Iserlohn dokumentiert.

- Einleitungsbeschluss (1997)
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB (2005)
- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB (2006)
- Nochmalige Beteiligung (2006) und Wiederholung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB (2012)
- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG hinsichtlich der landesplanerischen Ziele bei der Bezirksregierung Arnsberg (2012)
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB, (1. öffentliche Auslegung von Planwerk, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen, 2012)
- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG hinsichtlich der landesplanerischen Ziele bei der Bezirksregierung Arnsberg (2012)
- Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB (1. öffentliche Auslegung von Planwerk, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen, 2012)
- erster Feststellungsbeschluss (2013)
- Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (2. öffentliche Auslegung von Planwerk, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen, 2014)
- zweiter Feststellungsbeschluss (2014)
- Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (3. öffentliche Auslegung von Planwerk, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen, 2015/2016)

- erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG hinsichtlich der landesplanerischen Ziele bei der Bezirksregierung Arnsberg (01/2019)
- erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG hinsichtlich der landesplanerischen Ziele bei der Bezirksregierung Arnsberg (09/2019)
- Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (4. öffentliche Auslegung von Planwerk, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen), 11/2019 – 12/2019
- dritter Feststellungsbeschluss (2020)
- vierter Feststellungsbeschluss
- Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB

Nachfolgend die entsprechenden Daten zum Verfahrensstand:

Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch	Ratsbeschluss	Durchführung
	Datum	Dauer
Einleitungsbeschluss nach § 2 (1) (BauGB)	15.12.1997	-
(frühzeitige) Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB		03.03.2005 bis 15.04.2005
(frühzeitige) Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	08.12.2005	06.02.2006 bis 17.02.2006
nochmalige (frühzeitige) Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB		03.06.2006 bis 18.08.2006
Wiederholung der (frühzeitige) Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB	-	02.04.2012 bis 04.05.2012
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB	02.10.2012	12.11.2012 bis 14.12.2012
Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB	02.10.2012	12.11.2012 bis 14.12.2012
erster Feststellungsbeschluss	09.04.2013	
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB		02.06.2014 bis 04.07.2014
Behördenbeteiligung nach § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB		02.06.2014 bis 04.07.2014
zweiter Feststellungsbeschluss	30.09.2014	
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB		04.01.2016 bis 05.02.2016
Behördenbeteiligung nach § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB		12.12.2015 bis 05.02.2016
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB		07.11.2019 bis 09.12.2019
Behördenbeteiligung nach § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB		07.11.2019 bis 09.12.2019
Dritter Feststellungsbeschluss	06.10.2020	
Vierter Feststellungsbeschluss		
Genehmigung nach §6/1 BauGB		

1.5 Rechtsvorschrift zur Durchführung des Verfahrens (10/2018)

Das Planverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Iserlohn wird unter Inanspruchnahme der Überleitungsvorschriften zum Baugesetzbuch fortgeführt und abgeschlossen. Dies geschieht unter Anwendung der gesetzlichen Regelungen der vor der BauGB-Novelle vom 13. Mai 2017 gültigen Fassung des Baugesetzbuches.

§ 233 Abs. 1 BauGB enthält als „Allgemeine Überleitungsvorschrift“ entsprechende gesetzliche Regelungen die besagen, dass die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Die Überleitungsvorschrift des § 233 BauGB findet generell für alle nach dem 01.01.1998 vorgenommenen Änderungen des BauGB Anwendung.¹ „Zweck dieser Regelung ist es, Erschwernisse zu vermeiden, die entstehen können, wenn laufende Verfahren auf neues Recht umgestellt werden müssen. Dies gilt namentlich für weit fortgeschrittene Verfahren und solche Verfahren, zu denen auf der Grundlage des bisherigen Rechts erheblich Vorarbeiten, namentlich bei der Aufstellung von Bauleitplänen, geleistet wurden und die nicht wertlos werden sollen.“²

Die Allgemeinen Überleitungsvorschriften des § 233 BauGB gehen weiterhin von den Rechtsgrundsätzen des „intertemporalen Rechts“ aus³. Diese besagen, dass grundsätzlich das neue Recht nach seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sofern keine unanfechtbaren Rechtspositionen oder sonstige Rechtsakte (z.B. Satzungsbeschlüsse) wirksam geworden sind. Dies betrifft die Regelungen der Überleitungsvorschriften nach § 233 Abs. 1 Satz 2 (Anwendung neuer gesetzlicher Regelungen bei noch nicht begonnen Verfahrensschritten) sowie die speziellen Regelungen des § 234 BauGB und folgender Paragraphen der Überleitungsvorschriften.

Basierend auf den zuvor genannten gesetzlichen Regelungen ist das Planverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Iserlohn demgemäß unter Inanspruchnahme der Überleitungsvorschrift nach § 245c Abs. 1 BauGB als Sonderregelung zur Allgemeinen Überleitungsvorschrift (§ 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB) fortzuführen und abzuschließen.

¹ vgl. Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), Baugesetzbuch, Bd. V, Loseblatt (Stand: 08/2018), § 233 BauGB Rn. 2

² Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), Baugesetzbuch, Bd. V, Loseblatt (Stand: 08/2018), § 233 BauGB Rn. 5

³ Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), Baugesetzbuch, Bd. V, Loseblatt (Stand: 08/2018), § 233 BauGB Rn. 2a

Die Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB erfolgte aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt. Die Regelungen in § 245c Absatz 1 BauGB tragen der Überleitungsregelung in Artikel 3 Absatz 2 der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung.

Gemäß § 245c Abs. 1 BauGB können abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 BauGB Verfahren, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften des BauGB abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB oder nach sonstigen Vorschriften des BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. § 233 Absatz 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

Da die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Iserlohn im Zeitraum vom 01.03.2005 bis zum 15.04.2005 erfolgte, sind die Voraussetzung nach § 245c Abs. 1 BauGB erfüllt. Von der Möglichkeit des § 233 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 245c Abs. 1 Satz 2 wird kein Gebrauch gemacht. Zur Klarheit des Verfahrens wird auf die Anpassung der Rechtsgrundlagen auf die jüngsten Gesetzesänderungen verzichtet.

Die Inanspruchnahme der Überleitungsvorschrift nach 245c Abs. 1 BauGB betrifft u.a. den Umweltbericht, welcher nach den Regelungen der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu erstellen ist. Die gesetzlichen Regelungen zur Anlage 1 des BauGB beziehen sich wie bereits erwähnt auf die vor der BauGB-Novelle vom 13. Mai 2017 gültigen Fassung des Baugesetzbuches. Entsprechende Hinweise zur Anwendung der Überleitungsvorschriften des § 245c Abs. 1 BauGB erfolgen im Umweltbericht und gleichfalls in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan.

1.6 FNP-Änderungen/Berichtigungen (05/2019)

Nach der 3. Offenlage des Entwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden folgende drei Flächennutzungsplanänderungen durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt (FNP-Änderungen seit 2015):

Nr.	Bezeichnung	Genehmigung BR Arnberg	Bekanntmachung
82	Bereich Sümmern - Ost	23.01.2018	11.04.2018
83	Roden - Holzweg	15.01.2019	06.02.2019
84	Aucheler Straße	30.01.2017	15.02.2017
85	Hotel Vier Jahreszeiten	07.03.2018	11.04.2018

Nach der 3. Offenlage des Entwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden folgende sieben Flächennutzungsplanänderungen im Wege der Berichtigung angepasst (FNP-Berichtigungen seit 2015):

Nr.	Bezeichnung	B-Plan	Datum der Erlaubnis
19	Dröscheder Feld	Nr. 147.6 Dröscheder Feld, 6. Änderung	07.07.2015
21	Haus Ortlohn	Nr. 391 Haus Ortlohn	10.12.2015
23	Ortskern Oestrich / Auf dem Beile	Nr. 151.7 Ortskern Oestrich / Auf dem Beile, 7. Änderung	09.03.2016
24	Letmathe / Alter Markt	Nr. 159.5 Letmathe / Alter Markt, 5. Änderung	27.04.2017
25	Sümmern - Rombrocker Straße	Nr. 411 Sümmern - Rombrocker Straße	27.11.2017
27	Kalthof - Nahversorgungszentrum	Nr. 230.3 Ortslage Kalthof (VEP), 3. Änderung	25.07.2017
28	Gewerbegebiet Hellweg / Kuhloweg	Nr. 360.1 Gewerbegebiet Hellweg / Kuhloweg, 1. Änderung	18.04.2018

1.7 Landesplanerische Abstimmung (09/2019)

In der erneuten landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPlG vom 12. September 2019 wird seitens der Bezirksregierung Arnsberg darauf verwiesen, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

In der erneuten landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPlG vom 23. Januar 2019 wird seitens der Bezirksregierung Arnsberg darauf verwiesen, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Weiterhin werden Hinweise gegeben, die bei der weiteren Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen seien. Zudem wird auf Stellungnahmen der Bezirksregierung zu Einzeländerungsverfahren bzw. Berichtigungen und auf die Stellungnahmen der Bezirksregierung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vom 19.07.2012 (§ 34 Abs. 1 LPlG) und vom 06.12.2012 (§ 34 Abs. 5 LPlG) hingewiesen, die gleichfalls zu beachten seien.

Landesplanerische Abstimmung (09/2019)

1. Hinweis der Bezirksregierung – Sonderbauflächen

Die Neu Nummerierung der Sonderbauflächen in der zeichnerischen Darstellung ist in Teilen nicht in die Begründung übertragen worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diesem Hinweis wird gefolgt und die Begründung entsprechend angepasst.

Landesplanerische Abstimmung (01/2019)

1. Hinweis der Bezirksregierung – Regenwasserrückhaltebecken

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Regenrückhaltebecken liegen teilweise in naturräumlich hochwertigen Landschaftsräumen, die regionalplanerisch als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) festgelegt und zudem naturschutzrechtlich gesichert sind. Sollte es sich nicht um eine kommunale Planung handeln, müsse diese einer einzelfallbezogenen Umweltprüfung unterzogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Regenrückhaltebecken basieren auf kommunalen Planungen und werden als Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die nachrichtliche Übernahme einer Fachplanung gem. § 5 Abs. 4 BauGB ist nicht gegeben. Da es sich um Bestand handelt und bei den Planungen landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt wurden, sind keine weitergehenden Umweltprüfungen erforderlich.

2. Hinweis der Bezirksregierung – Wohnbauflächenreserve „Rauhe Hardt“ / Schutzabstand 220-kV-Höchstspannungsfreileitung

Neben der Wohnbauflächenreserve W 07 verläuft eine 220-kV- Höchstspannungsfreileitung. Laut Hinweis der Bezirksregierung hat im Rahmen der weiteren Bauleitplanung hinsichtlich der Abwägung eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz 8.2-3 „Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“ des Landesentwicklungsplans NRW zu erfolgen. Der o. g. Grundsatz sehe vor, dass „bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen [...] nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten wird.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Landesentwicklungsplan handelt es bei dem Grundsatz 8.2-3 um einen Abwägungstatbestand, welcher vorsieht, dass „nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden soll.“ Weiterhin wird in den Erläuterungen zum Ziel 8.2-4 „Neue Höchstspannungsfreileitungen“ darauf verwiesen, welche ebenfalls für den Grundsatz nach 8.2-3 heranzuziehen sind, dass die Belange des Gesundheitsschutzes durch die konsequente Umsetzung der 26. Bundesimmissionschutzverordnung (26. BImSchV) und die darin enthaltenen Grenzwerte, des Überspannungsverbots und des Minimierungsgebots hinreichend Rechnung getragen werde. Die laut 26. BImSchV und LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vorgegebenen Abstände, werden auf Ebene des Flächennutzungsplans berücksichtigt und eingehalten. Im Umweltsteckbrief wird auf das Thema unter Bezugnahme auf den Abstandserlass hingewiesen. Sollte die Fläche umgesetzt werden, müsste hierfür ein Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher die Thematik im Detail berücksichtigt. Zurzeit bestehen für dies Fläche allerdings keine weitergehenden Planungsabsichten.

3. Hinweis der Bezirksregierung – Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel in GIB

Seitens der Bezirksregierung wird hinsichtlich der im rechtskräftigen Regionalplan innerhalb der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gelegenen

Sondergebiete „Großflächiger Einzelhandel“ S01 - S05 (GIB Baarstraße) und S01 u. S02 (GIB Osemundstraße) darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung der großflächigen Einzelhandelsbetriebe gem. Ziel 6.5-7 Landesentwicklungsplan nur noch durch eine sortimentsbezogene Festschreibung der Verkaufsflächen auf den Bestand (ausnahmsweise geringfügige Erweiterungen) möglich ist. Hingewiesen wird zudem darauf, dass das Sondergebiet S05 (Möbelmarkt) lediglich in der Begründung aufgelistet wird, nicht jedoch in der zeichnerischen Darstellung.

Weiterhin wird auf den Einzelhandelserlass NRW verwiesen, wonach Bebauungspläne für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO grundsätzlich der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 LPlG vorzulegen sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zielsetzung der Stadt Iserlohn ist, auf Grundlage der landes- und regionalplanerischen Vorgaben die GIB-Bereiche an der Baarstraße und Osmundstraße hinsichtlich der dort vorhandenen großflächigen Einzelhandelsnutzung städtebaulich soweit möglich neu zu ordnen.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird zum Anlass genommen insbesondere die Sondergebiete in der Iserlohner Heide und an der Baarstraße neu zu ordnen. Das Sondergebiet SO 1 in der Iserlohner Heide mit der bisherigen Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ entfällt und wird zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Nutzung an dem Standort wurde aufgegeben und das Areal komplette veräußert. Es stellt jetzt eine betriebsgebundene Erweiterungsfläche für eine gewerbliche Nutzung dar. Der ehemals dort ansässige Supermarkt ist in das neue Nahversorgungszentrum „Schapker Platz“ umgezogen, was planerisch so gewollt war.

Auch das Sondergebiet SO 5 mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel – Möbelmarkt“ entfällt ersatzlos. Die Darstellung beruhte auf einer überholten Planung und einer veralteten Baugenehmigung für ein Möbelhaus. Diese Planung entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen, sowie der aktuellen gewerblichen Nutzung an dem Standort. Im Zusammenhang mit der städtebaulichen Neuordnung wurden auch die Bezeichnungen der einzelnen Sonderbauflächen in diesem Bereich neu gefasst.

Im Rahmen nachgeordneter Bauleitplanverfahren bzw. in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren sind die Vorgaben gemäß Ziel 6.5-7 des Landesentwicklungsplans (Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel) insbesondere in den GIB-Bereichen an der Baarstraße und Osmundstraße umzusetzen

und entsprechende Bauleitplanungen ggf. mit der Regionalplanungsbehörde abzustimmen. Die bestehenden Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel sind in den dort jeweils hinterlegten Bebauungsplänen mit festgelegten Verkaufsflächenobergrenzen und festgelegten Sortimenten festgeschrieben.

Weiterhin erfolgt eine Änderung der Zweckbestimmung eines Sondergebietes am Seilersee von „Hotel“ in „Freizeit und Gastronomie“. Die Nutzung als Hotel ist aus heutiger Sicht nicht mehr anzustreben und unrealistisch aufgrund der räumlichen Nähe zum Hotel „Vierjahreszeiten“. Zudem ist die Stadt Iserlohn Eigentümerin, das Grundstück wurde lediglich verpachtet. Die Stadt hat den Heimfall in die Wege geleitet.

Die zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplans werden entsprechend der oben beschriebenen Angaben berichtigt bzw. ergänzt.

4 Hinweis der Bezirksregierung – 86. FNP-Änderung „Sümmern-Griesenbrauck - ehern. KDVZ“

Die Bezirksregierung verweist darauf, dass im Rahmen der Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlG NRW eine Teilanpassung der 86. FNP-Änderung Bereich „Sümmern-Griesenbrauck - ehern. KDVZ“ erteilt wurde. Diese Änderung sei bisher nicht in die Neuaufstellung übernommen worden. Sollte die Änderung mit der Teilanpassung im Rahmen der FNP-Neuaufstellung weiterverfolgt werden, so sei die zeichnerische Darstellung zu ändern und die Begründung und der Umweltbericht incl. Steckbrief zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung wird zurzeit nicht weiterfolgt und ist somit nicht Bestandteil der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

5 Hinweis der Bezirksregierung – 83. FNP-Änderung „Roden - Holzweg“

Die Bezirksregierung verweist darauf, dass die 83. Änderung des FNPs der Stadt Iserlohn genehmigt, die Darstellung dieser Grünfläche in die zeichnerische Darstellung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bisher nicht aufgenommen wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die 83. FNP-Änderung „Roden – Holzweg“ wird entsprechend der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.01.2019 und der Bekanntmachung vom 06.02.2019 in die zeichnerische Darstellung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans übernommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

6 Hinweis der Bezirksregierung – Karl-Arnoldstraße – Umwandlung Grünfläche in Mischgebiet

Laut Bezirksregierung sei nördlich der Alexanderhöhe an der Karl-Arnold-Straße eine Grünfläche in ein Mischgebiet umgewandelt worden. Eine Erläuterung in der Begründung sowie eine Umweltprüfung im Umweltbericht fehle bisher.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine aktuelle Planung liegt nicht zugrunde, sodass die Fläche wieder als „Grünfläche“ in die zeichnerische Darstellung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans übernommen wird. Eine Erläuterung in der Begründung sowie im Umweltbericht ist somit nicht erforderlich.

7 Hinweis der Bezirksregierung – ZVB „Untergrüne“

Die Bezirksregierung verweist darauf, dass es Änderungen im Zentralen Versorgungsbereich Untergrüne gegeben habe. Dort werde u.a. die Darstellung einer Gewerbefläche in eine Sonderbaufläche geändert, was in der Begründung zu thematisieren sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Änderung einer gewerblichen Baufläche in die Sonderbaufläche „Nahversorgungszentrum Untergrüne“ in diesem Bereich datiert aus dem Jahr 2003 und entstammt der 55. FNP-Änderung. Die Genehmigung der 55 FNP-Änderung durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte am 28.05.2003 und die Wirksamkeit der FNP-Änderung gem. § 6 (5) BauGB am 21.06.2003. Diese Änderung ging einher mit der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 265 „Nahversorgungszentrum Untergrüne“. Die entsprechende Darstellung wurde in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans übernommen.

8 Hinweis der Bezirksregierung – G 08 „Scheffelstraße Süd“

Laut Bezirksregierung sei zur Fläche G 08 „Scheffelstraße Süd“ der Steckbrief als Anlage zum Umweltbericht zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Steckbrief zur Fläche G 08 „Scheffelstraße Süd“ als Anlage zum Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

9 Hinweis der Bezirksregierung – Bebauungsplanverfahren Nr. 419 „Sondergebiet Bilveringsen“

Laut Bezirksregierung fehle in der Begründung zum FNP die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren Nr. 419 „Sondergebiet Bilveringsen“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vereinbarkeit der Planungen mit den Erfordernissen der Raumordnung für den Bebauungsplan 419 wurde von der Bezirksregierung Arnberg im Rahmen der landesplanerischen Anpassung gem. § 34 Abs. 5 LPlG mit Schreiben vom 17.07.2018 bestätigt – mit dem Hinweis, dass eine erneute zukünftige Ausweitung der Verkaufsf Flächen durch die Ausnahmeregelung des Ziels 6-5.7 des LEP NRW nicht gedeckt und somit nicht mit den Zielen der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB vereinbar wäre. Laut Stellungnahme handele es sich um eine geringfügige Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes und eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche könne ausgeschlossen werden.

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wurde der Bebauungsplan Nr. 419 „Sondergebiet Bilveringsen“ vom Rat der Stadt Iserlohn am 09.10.2018 als Satzung beschlossen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächige Handelsbetriebe“ dar. Somit konnte der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Bereits der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 193 „Bilveringsen“ (inkl. 4. Änderung) vom 06.12.1986 setzte in diesem Bereich ein Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO fest. Neu sind in dem Bebauungsplan Nr. 419 die Festsetzungen zu den zulässigen Verkaufsf Flächen und Sortimenten. Zudem ist eine Differenzierung des Sondergebietes in zwei Bereiche – dem Baumarkt im östlichen und dem westlichen Teil mit dem Fitnessstudio – vorgesehen.

Landesplanerische Abstimmung (07/2012)

Am 19. Juli 2012 wird seitens der Bezirksregierung Arnberg darauf verwiesen, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sei, vorbehaltlich der aktualisierten Bedarfszahlen zu den Wohnbau- und Mischbauflächen und zu den Gewerbeflächen.

1 Empfehlung der Bezirksregierung – Zielsetzungen zum SPNV (Regionalplan, VEP 2003)

Hinweis auf Ziel 35 (2) des Regionalplans zum Ausbau des SPNV im Planungsgebietes sowie auf die Aussagen des Interkommunalen Verkehrsentwicklungsplans (VEP) 2003 mit der Bitte um Ergänzung in Kapitel 3.1.2 in der Begründung zum FNP.

Stellungnahme der Verwaltung: Entsprechende Ergänzungen zu den Zielsetzungen des Regionalplans werden in Kapitel 3.1.3 „Regionalplanung“ und in Kapitel 3.2.4 „Verkehrsentwicklungsplanung/Interkommunaler Verkehrsentwicklungsplan VEP 2016 (10/2018)“ aufgenommen.

2 Hinweis der Bezirksregierung – Bauflächendarstellungen in Überschneidung mit dem LSG

Seitens der Bezirksregierung wird darauf verwiesen, dass es zu Überschneidungen zwischen dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen mit dem Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes Nr. 4 Iserlohn kommt. Der FNP sei nur dann genehmigungsfähig, wenn der Märkische Kreis als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesen Darstellungen nicht widerspreche.

Stellungnahme der Stadtverwaltung: Hinsichtlich der betroffenen Flächen hat eine Klärung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) stattgefunden. mit dem Ergebnis, dass die Flächen mit den Zielsetzungen der Landschaftsplanung konformgehen.

3 Hinweis der Bezirksregierung – Überschwemmungsgebiete

Seitens der Bezirksregierung wird darauf hingewiesen, dass die Überschwemmungsgebiete „Caller Bach“ und „Grüner Bach“ im FNP-Entwurf nicht dargestellt seien und aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes eine nachrichtliche übernommen erforderlich sei.

Stellungnahme der Stadtverwaltung: Die entsprechenden vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt.

4 Hinweis der Bezirksregierung – Abgrabungsflächen

Laut Bezirksregierung sei neben den zwei beantragten Steinbruch-Erweiterungen (Grauwacke-Steinbruch Lasbeck und Steinbruch Weber Griesenbrauck) zusätzlich die sich im Genehmigungsverfahren befindliche Erweiterung des Kalksteinbruchs „Steltenberg“ (Hohenlimburger Kalkwerke GmbH) aufzulisten. Der bestehende Steinbruch liege zwar auf dem Gebiet der Stadt Hagen, die geplante Erweiterung

rage jedoch deutlich auf Iserlohner Stadtgebiet. Ggf. müsse auch diese Erweiterung nach erfolgter Genehmigung nachrichtlich übernommen werden.

Im Bereich des Steinbruchs Griesenbrauck laufe zurzeit das erforderliche Erarbeitsungsverfahren zur Regionalplanänderung für die beantragte Erweiterung.

Stellungnahme der Stadtverwaltung: Die Ausführungen zu den Abgrabungen sind in der Begründung des FNP seit 2013 im Kapitel 4.8 enthalten und wurden in der Begründung aus 2018 aktualisiert.

5 Hinweis der Bezirksregierung – Klimaschutz

Die Bezirksregierung verweist darauf, dass in der Begründung/Umweltbericht des Flächennutzungsplans grundsätzliche Aussagen zum Klimaschutz getroffen werden sollen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung: Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Iserlohn aus dem Jahr 2012 wurde in die Begründung zum FNP sowie in den Umweltbericht eingearbeitet.

6 Hinweis der Bezirksregierung – Planzeichen

Die Bezirksregierung verweist darauf, dass ein Planzeichen verwandt wird (Umrandung mit Pünktchen), welches in der Legende nicht aufgeführt und entsprechend zu ergänzen sei.

Stellungnahme der Stadtverwaltung: Das Planzeichen wurde in die Legende aufgenommen.

7 Hinweis der Bezirksregierung – Prüfflächen Umweltbericht

Die Bezirksregierung verweist darauf, dass im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan laut Erläuterung alle Wohn- und Gewerbeflächen einer (Umwelt-)Prüfung unterzogen wurden. Es gebe jedoch Differenzen zwischen den dargestellten und den geprüften Flächen. Zum besseren Verständnis wären Hinweise sinnvoll (z.B. bestehender Bebauungsplan), aus denen hervorgeht, weshalb die Flächen nicht untersucht wurden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung: Alle relevanten Flächen (unbebaute Reserven, Neudarstellungen und Alternativen) sind im Umweltbericht geprüft worden.

Standorte mit bestehendem Planungsrecht (z.B. über Bebauungspläne) wurden nicht näher betrachtet. Eine Übersicht über rechtskräftige Bebauungspläne in Iserlohn ist unter <https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/suche-nach-bebauungsplaenen-kartensuche-adresssuche/?L=0> einsehbar.

Landesplanerische Abstimmung (12/2012)

Am 06. Dezember 2012 wird seitens der Bezirksregierung Arnsberg darauf verwiesen, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sei.

1 Hinweis der Bezirksregierung – Umsetzung zur Störfallverordnung

Seitens der Bezirksregierung wird darauf verwiesen, dass in der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Aussagen zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG bzw. des § 50 BImSchG (Seveso II-Richtlinie) und den daraus resultierenden Achtungsbereichen von Betrieben gemäß Störfallverordnung - 12. BImSchV - fehlen. Somit entspreche die Begründung nicht den Vorgaben des § 2 a BauGB und sei deshalb zu ergänzen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung: Entsprechende Ausführungen wurden in Kap. 8 „Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung und BImSchG (10/2018)“ in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

2 Hinweis der Bezirksregierung – Überschwemmungsgebiete

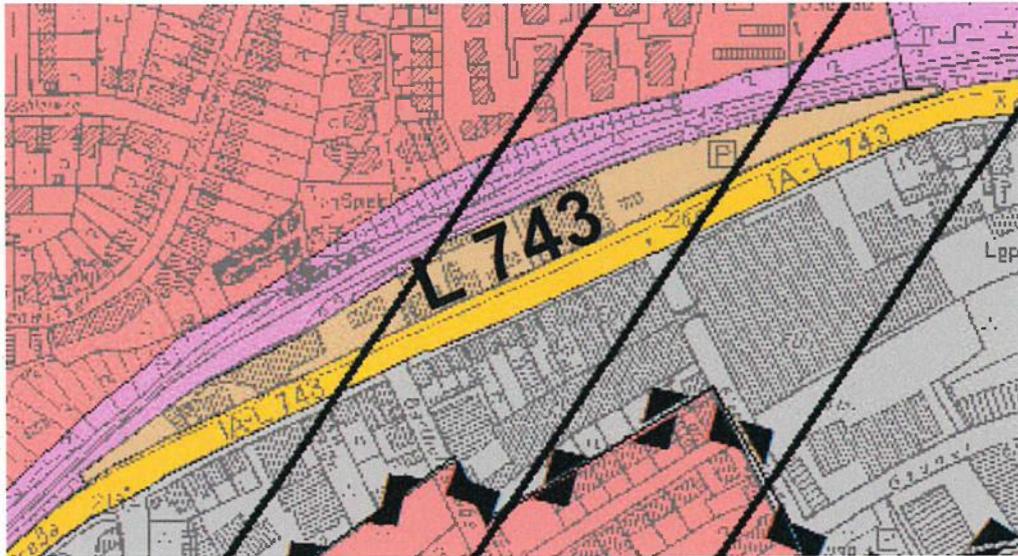
Die Bezirksregierung verweist darauf, dass die von Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) am 05.12.2012 übermittelten Abgrenzungen der errechneten Überschwemmungsbereiche von „Caller Bach“ und „Grüner Bach“ im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen seien.

Stellungnahme der Stadtverwaltung: Die entsprechenden vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt.

1.8 Weitere Anpassung von Flächendarstellungen (05/2019)

1 Gemischte Baufläche nördlich Karl-Arnold-Straße/südlich Friedhof

Nördlich der Karl-Arnold-Straße, südlich des Friedhofs im Zentrum ist eine Grünfläche in gemischte Baufläche geändert worden. Diese Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht der des rechtswirksamen Flächennutzungsplans und der tatsächlichen Nutzung.



2 Feuerwgerätehauses am Aternweg in Drüpplingsen

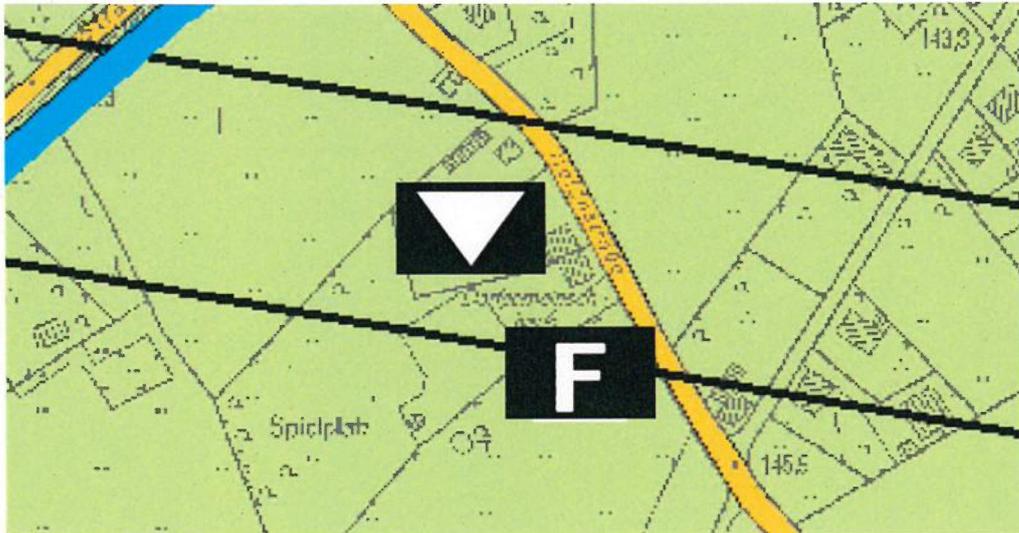
Der bestehende Standort des Feuerwgerätehauses am Aternweg in Drüpplingsen genügt aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht mehr den Anforderungen der Feuerwehr insbesondere in Bezug auf die Abmessungen der neuen Einsatzfahrzeuge. Zudem können die für das Bereitschaftspersonal erforderlichen Stellplätze nicht mehr ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Eine Erweiterung des Feuerwgerätehauses am bestehenden Standort ist aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit geeigneter Flächen im Umfeld nicht möglich. Aus diesem Grund soll im Bereich der Heidestraße südlich des Dorfgemeinschaftshauses Drüpplingsen ein Feuerwgerätehaus neu errichtet werden. Der Standort entspricht hinsichtlich der Flächengröße und der Erreichbarkeit auch künftig den Anforderungen der Feuerwehr.

Der Standort liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, so dass im Rahmen eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwgerätehauses geschaffen werden müssen. Der Bereich ist aufgrund des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses bereits städtebaulich vorgeprägt, wodurch der Eingriff in das Landschaftsbild relativ gering ausfällt.

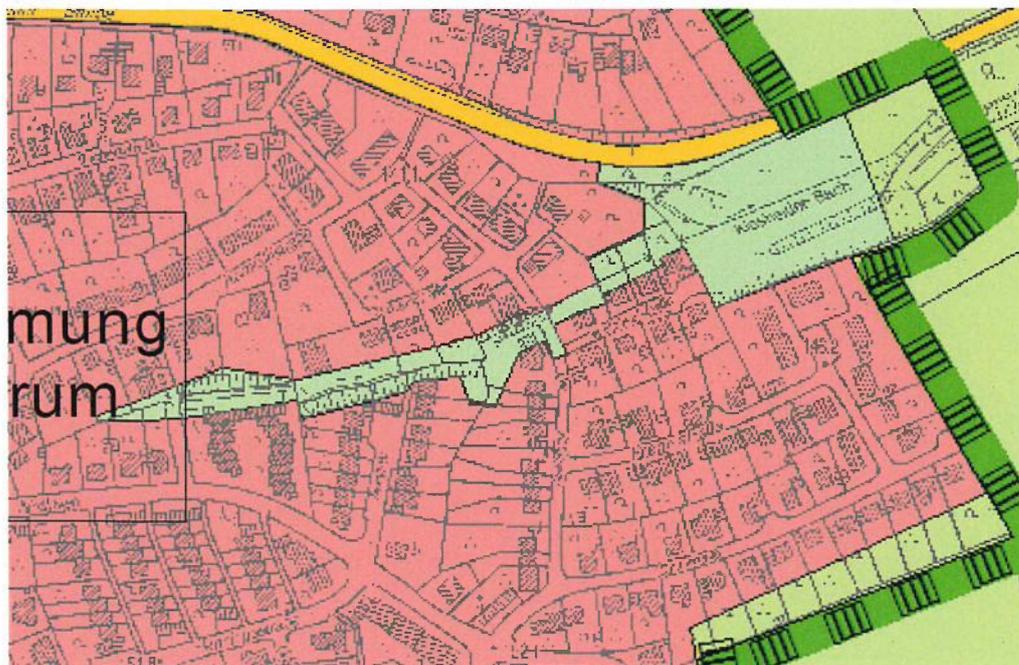
Der Planbereich wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist im Rahmen des bevorstehenden Bebauungsplanverfahrens eine Änderung des FNP erforderlich. Diese wird im Rahmen der FNP-Neuaufstellung vollzogen. Am 07.06.2017 erfolgte durch den Rat der Stadt Iserlohn

der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 414 Feuerwehrgerätehaus Drüpplingsen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 386 und 387 (tlw.) der Flur 24, Gemarkung Hennen und hat eine Größe von ca. 3.000 qm.



3 Siepen in der Ortslage Hennen

Ein kleiner Siepen mitten in der Ortslage Hennen ist von Grünfläche in die umliegende Wohnbaufläche eingegliedert worden. Er ist seit mehreren Jahrzehnten mit Genehmigung der Stadt von den anliegenden privaten Gartenbesitzern zugeschüttet worden, so dass es sich um eine Anpassung an den Bestand bzw. die im Umfeld dominierende Nutzung handelt. Weiterhin erfolgt im nordwestlichen Bereich entlang der Weichselstraße eine Anpassung an die bauliche Bestandssituation mit Darstellung einer Wohnbaufläche anstelle einer Grünfläche.



4 Darstellung von Sonderbauflächen

Mit der Neuordnung wird die Nummerierung der verbliebenen Sonderbauflächen angepasst. Das Nahversorgungszentrum Schapker Platz erhält keine Nummer mehr.

Sondergebiete Iserlohner Heide und Baarstraße

Die Neuauflistung des Flächennutzungsplans wird zum Anlass genommen insbesondere die Sondergebiete in der Iserlohner Heide und an der Baarstraße neu zu ordnen. Das Sondergebiet SO 1 in der Iserlohner Heide mit der bisherigen Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ entfällt und wird zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Nutzung an dem Standort wurde aufgegeben und das Areal komplett veräußert. Es stellt jetzt eine betriebsgebundene Erweiterungsfläche für eine gewerbliche Nutzung dar. Der ehemals dort ansässige Supermarkt ist in das neue Nahversorgungszentrum „Schapker Platz“ umgezogen, was planerisch so gewollt war.

Auch das Sondergebiet SO 5 mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel – Möbelmarkt“ entfällt ersatzlos. Die Darstellung beruhte auf einer überholten Planung und einer veralteten Baugenehmigung für ein Möbelhaus. Diese Planung

entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen, sowie der aktuellen gewerblichen Nutzung an dem Standort.



Sondergebiet Seilersee

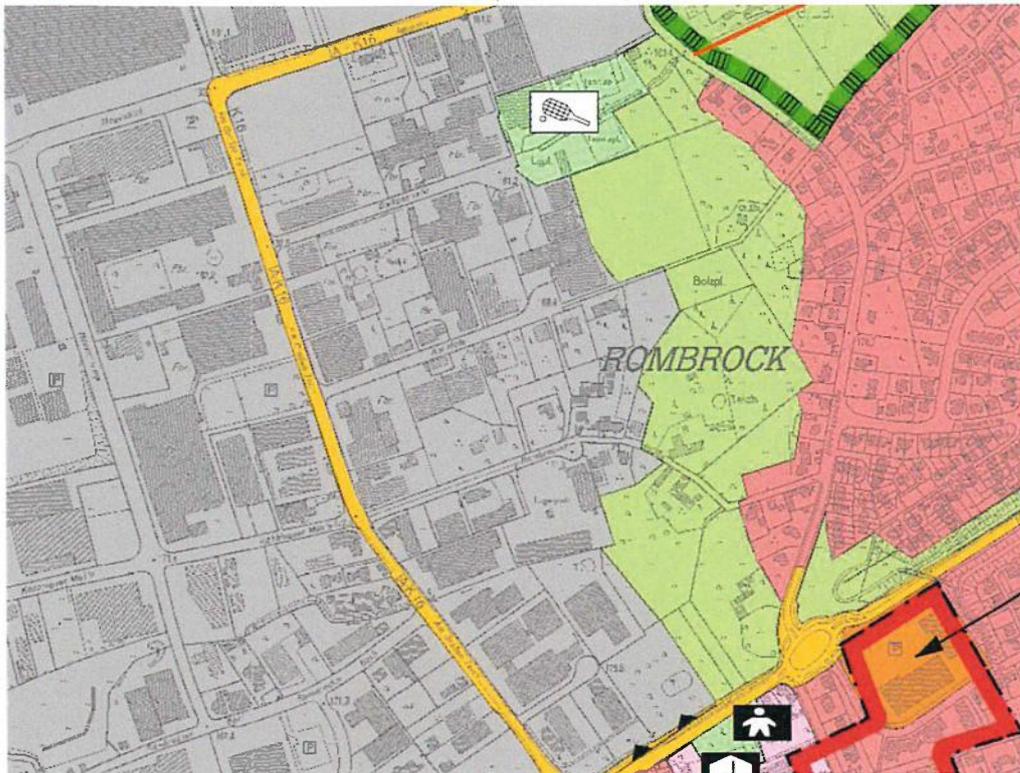
Weiterhin erfolgt eine Änderung der Zweckbestimmung eines Sondergebietes am Seilersee von „Hotel“ in „Freizeit und Gastronomie“. Die Nutzung als Hotel ist aus heutiger Sicht nicht mehr anzustreben und unrealistisch aufgrund der räumlichen Nähe zum Hotel „Vierjahreszeiten“. Zudem ist die Stadt Iserlohn Eigentümerin, das Grundstück wurde lediglich verpachtet. Die Stadt hat den Heimfall in die Wege geleitet.



5 Änderung Grünfläche zwischen Ortslage Sümmern und Gewerbegebiet Rombrock

Zwischen der Ortslage Sümmern und dem Gewerbegebiet Rombrock sind im rechts-wirksamen FNP überwiegend Grünflächen dargestellt. Bis auf die Tennisanlage im Norden ist die aktuelle Nutzung landwirtschaftlich geprägt. Diese Zielsetzung wird

auch weiterhin verfolgt. Eine Nutzung als Grünfläche ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Die Darstellung des FNP wird entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft angepasst, bis auf die Tennisanlage, die weiterhin als Grünfläche dargestellt wird.



6 Planzeichen Außenbereichsparkplätze/Waldparkplätze

Die Planzeichen für die vorhandenen öffentlichen Außenbereichsparkplätze / Waldparkplätze werden zukünftig nicht mehr dargestellt.

2 Rahmenbedingungen für die Flächennutzungsplanung

2.1 Lage | Struktur⁴

Mit rund 93.000 Einwohnern und einer Fläche von 126 km² ist Iserlohn die größte und bevölkerungsstärkste Kommune im Märkischen Kreis. Das Stadtgebiet erstreckt sich über 18,5 Kilometer vom Ruhrtal im Norden bis zum Naturpark Homert im Süden und über 10,5 Kilometer von Ost nach West.

Die überregionale verkehrliche Anbindung Iserlohns wird über die Bundesautobahn A46 Hagen – Hemer und in deren Folge die B7 Richtung Kassel sichergestellt. Durch die Bahnlinien Richtung Dortmund einerseits und entlang der Lenneschiene andererseits ist eine direkte Verbindung zu den Städten Hagen, Essen, Dortmund und Siegen vorhanden.

Der größte Teil des rund 126 km² großen Stadtgebietes ist durch Freiflächen geprägt (74%). Dabei werden jeweils rund 36 % dieser Freiflächen landwirtschaftlich und rund 36 % als Waldfläche genutzt. Siedlungs- und Verkehrsflächen machen nur 26 % der Flächennutzung aus.

Iserlohn liegt in der Ballungsrandzone südöstlich des Ruhrgebietes, wobei die Stadt ein Bindeglied zwischen dem Ruhrgebiet und dem Sauerland darstellt und Teil des Süd-West-orientierten Städtebandes zwischen Wuppertal, Hagen und Menden ist.

Iserlohn besteht aus den fünf Stadtteilen Iserlohn, Letmathe, Hennen / Kalthof, Sümmern und Kesbern. Das Stadtgebiet wird von der BAB 46 in West-Ost-Richtung geteilt, entlang derer sich ein breites Siedlungsband erstreckt, in dem heute ca. 80% der Iserlohner Bevölkerung leben. Hierin liegen auch die beiden wichtigsten zentralen Versorgungsbereiche Iserlohn-Innenstadt und Letmathe. Kennzeichen des Siedlungsbandes sind seine heterogen strukturierten, verdichteten Siedlungsstrukturen, die über Jahrzehnte gewachsen sind.

Der Norden des Stadtgebietes wird durch eine sanfte Hügellandschaft mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung charakterisiert. Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind hier – insbesondere rund um die historischen Dorfkerne von Hennen, Kalthof und Sümmern – aufgelockerte Einfamilienhausbebauungen entstanden. Die nördlichen Stadtteile stellen heute den Wohnstandort für knapp 16% der Bevölkerung dar.

⁴ IT.NRW 2010, Stadt Iserlohn 2005

Der Süden wird durch weitgehend bewaldete Hochflächen und Täler charakterisiert. Aufgrund des starken Reliefs ist dieser Teilraum nur schwach besiedelt; nur ca. 4% der Iserlohner Bevölkerung leben hier. Größere Ortsteile im Iserlohner Süden sind Lössel und Lasbeck.

Die Stadt Iserlohn besteht mit ihren heutigen Stadtgrenzen seit 1975. Mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Raumes Sauerland / Paderborn am 1. Januar 1975 kam es zum Zusammenschluss von Iserlohn mit Hennen, Kesbern, Letmathe und Sümmern zur "neuen" Stadt Iserlohn.

2.2 Bevölkerungsentwicklung | Demografie⁵

Die zukünftige Einwohnerzahl und Einwohnerstruktur haben erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt in den kommenden Jahren und bestimmen den Bedarf an Wohnbauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Gemeinbedarfseinrichtungen. Bestimmend für die zukünftige Einwohnerzahl sind Fertilität, Mortalität und die Migration der Bevölkerung, die sich unter Berücksichtigung zukünftiger Trends und Faktoren aus der Struktur und den Entwicklungen der Vergangenheit ableiten lassen.

Stand und bisherige Bevölkerungsentwicklung

Die Zahl der in Iserlohn mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten Bevölkerung betrug zum 31.12.2008 95.598 Personen; nach Zahlen der Stadt sind es 97.478 Einwohner inklusive Nebenwohnsitz. Die größten Teile der Bevölkerung leben in den Stadtteilen Iserlohn (55%) und Letmathe (27%), die wenigsten Personen leben in Kesbern mit 0,5%.⁶

Die Struktur der Bevölkerung wird besonders stark durch die Ausprägung der Altersklassen bestimmt. Nicht nur die Städte im Ruhrgebiet, sondern auch Kommunen in ländlicher geprägten Kreisen des Sauer und Siegerlandes sind von deutlichen Bevölkerungsrückgängen und einer voranschreitenden Überalterung betroffen. Im Vergleich mit anderen Gebietskörperschaften zeigt sich in Iserlohn leicht erhöhte Anteile der Einwohner über 65 Jahre und demgegenüber geringere Anteile von Personen im Alter zwischen 20 und 45 Jahren (jüngere Erwerbstätige und Familiengründer).

⁵ IT.NRW 2010, Stadt Iserlohn 2007.

⁶ Stichtag für den gesamten Datenbestand der Begründung ist der 01.01.2009 (bzw. 31.12.2008), aufgrund einer besseren Vergleichbarkeit.

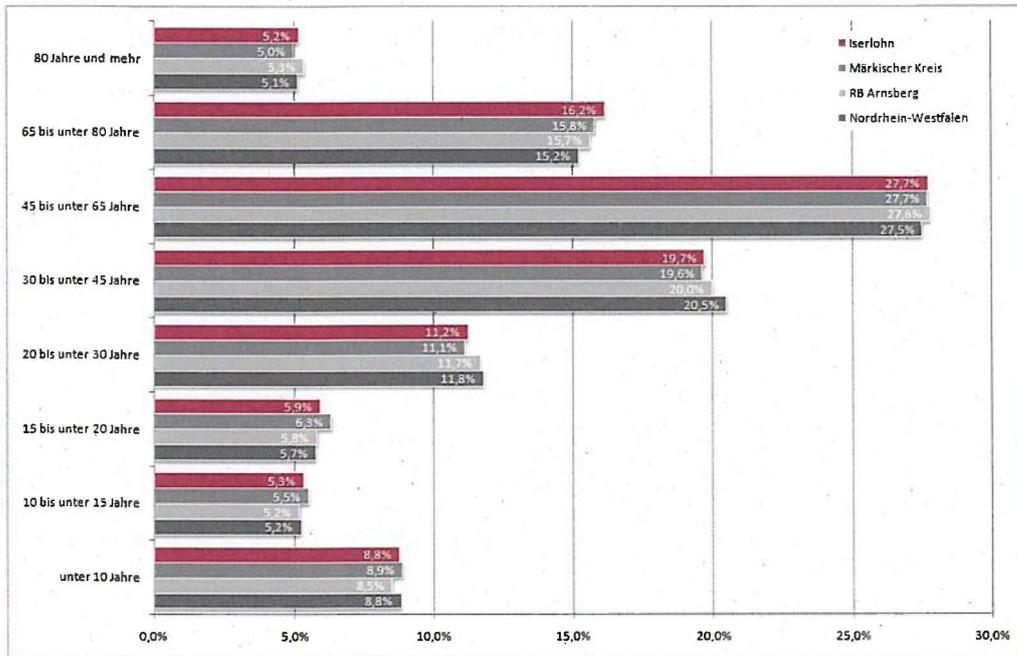


Abbildung 2: Bevölkerung nach Altersklassen zum 31.12.2009 (Quelle: IT.NRW)

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Iserlohn war von Ende der 1970er Jahre bis Mitte der 1980er Jahre durch eine stetige Abwärtsentwicklung gekennzeichnet. Überwiegend bedingt durch die politischen Entwicklungen im ehemaligen Ostblock und die Wiedervereinigung stieg die Bevölkerungszahl ab Ende der 1980er Jahre infolge von Zuwanderungen bis auf fast 100.000 Einwohner im Jahr 1996 deutlich an. Seitdem ist wieder ein Rückgang der Bevölkerungszahlen zu beobachten. Dies ist einerseits durch ein Nachlassen der Zuwanderung bzw. steigende Wanderungsverluste auf der einen Seite und steigende Sterbeüberschüsse auf der anderen Seite begründet. Im Vergleich mit dem Land NRW und Städten ähnlichen Typus entwickelte sich Iserlohn in der Vergangenheit deutlich unterdurchschnittlich.



Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Iserlohn 1975-2009 (Quelle: IT.NRW)

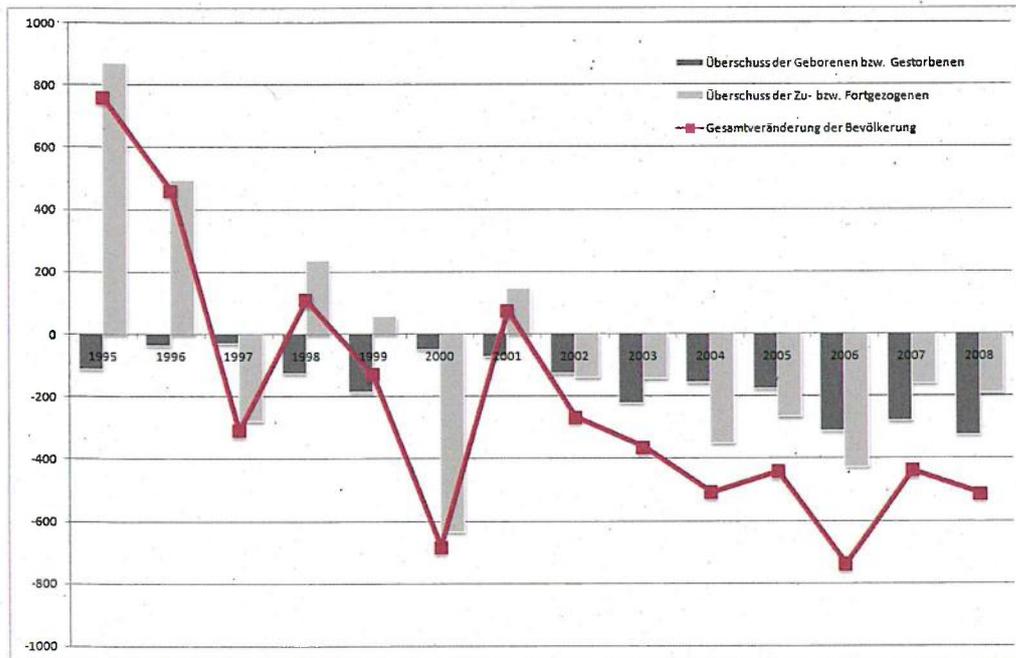


Abbildung 4: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung 1995-2008 (Quelle: IT.NRW)

Bevölkerungsprognose

Die künftige Entwicklung der Bevölkerung einer Gemeinde kann in gewissem Maße durch kommunales Handeln beeinflusst werden, wie z.B. die Bereitstellung von Wohnbauflächen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen. Zum anderen hängt die Entwicklung auch maßgeblich von den Makrotrends und den strukturellen Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft ab. Aus diesem Grund ist eine Prognose auf Basis der bisherigen Entwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse vor Ort und in Abstimmung mit der für übergeordnete Gebietskategorien angenommenen zukünftigen Entwicklung notwendig. Da nicht alle zukünftigen Entwicklungen aus der bisherigen Entwicklung ableitbar oder vorhersehbar sind, kann die Bevölkerungsprognose nur einen Orientierungsrahmen für das kommunale Handeln bilden.

Für Iserlohn liegen unterschiedliche Bevölkerungsprognosen (z.B. Bertelsmannstiftung, IT.NRW, Städtische Statistikstelle) vor. Für die Flächennutzungsplanung wird die Prognose des Büros für Stadtentwicklungsplanung (Statistikabteilung) der Stadt Iserlohn für den Zeitraum 2007-2022 zu Grunde gelegt. Diese Vorausschätzung wurde nach dem Bevölkerungsmodell der Hildesheimer Planungsgruppe auf Basis der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz am 30.06.2007 in vier Varianten berechnet:

- Variante „Basis“: Natürliche Entwicklung ohne Wanderungssalden
- Variante „Kontinuität“: Die in den letzten fünf Jahren festgestellte Entwicklung wird weitgehend unverändert in die Zukunft fortgeschrieben.
- Variante „Passivität“: Die in den letzten fünf Jahren festgestellte Entwicklung wird in die Zukunft fortgeschrieben. Dabei werden jedoch keine zusätzlichen neuen Wohnbauflächenentwicklungen größeren Umfangs berücksichtigt. Kleinere Arrondierungen und Nachverdichtungen im Siedlungsbestand sind jedoch auch in dieser Variante mit eingerechnet.
- Variante „StEK 2020“: Diese Variante beinhaltet alle im Stadtentwicklungskonzept dargestellten und bis ins Jahr 2022 fortgeschriebenen Wohnbauflächenentwicklungen in vollem Umfang.

Die Basisvariante stellt die Bevölkerungsentwicklung ohne Wanderungsbewegungen dar. Demnach verliert die Stadt Iserlohn bis 2022 insgesamt 5.932 Einwohner allein auf Grund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Das entspricht einem Verlust von durchschnittlich 395 Einwohnern pro Jahr.

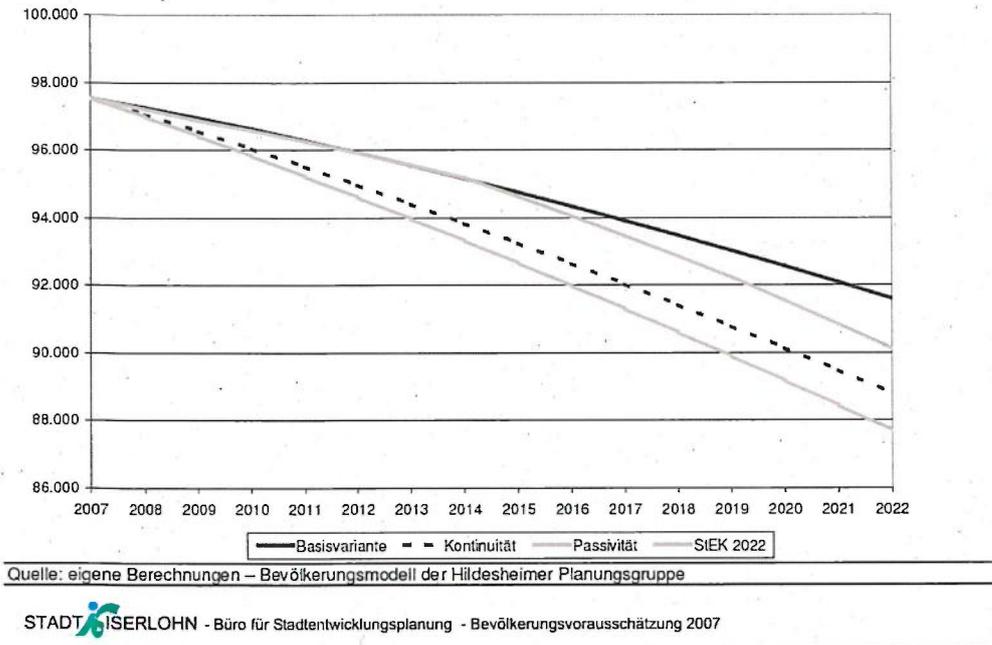


Abbildung 5: Zukünftige Bevölkerungsentwicklung

Die Variante „Passivität“ wurde als realistischste eingeschätzt und der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs zu Grunde gelegt. Diese prognostiziert einen Bevölkerungsrückgang von 97.533 Einwohnern im Jahr 2007 auf 89.169 im Jahr 2020 und auf 87.689 Einwohner im Jahr 2022. Gemäß der dargelegten Variante der Bevölkerungsprognose werden sich bis zum Jahr 2020/2022 tiefgreifende Veränderungen hinsichtlich der Altersstruktur vollziehen. Der Anstieg der älteren Einwohner und die abnehmende Zahl an Kindern und Jugendlichen hat Auswirkungen auf den Bedarf an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur für die einzelnen Altersgruppen, wie Schul- und Kindergartenplätzen, Pflegedienste und -einrichtungen etc.

2.3 Bevölkerungsentwicklung (09/2019)

Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011 jeweils zum 31.12. (Quelle: IT.NRW)							
2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
92.666	92.928	93.197	93.537	92.899	93.119	93.799	94.367

Die Zahl der in Iserlohn mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten Bevölkerung betrug zum 31.12.2018 insgesamt 92.666 Personen. Der Bevölkerungsrückgang, der seit 1996 zu beobachten ist, hat sich bis zum Jahr 2014 fortgesetzt. Die allgemein zu verzeichnende Zuwanderung im Jahr 2015 führte auch in der Stadt Iserlohn zu einem Bevölkerungsanstieg. Hierbei handelt es sich um einen kurzfristigen Anstieg,

so dass der Trend ungebrochen und die Jahre 2016 bis 2018 wieder durch einen deutlichen Bevölkerungsrückgang gekennzeichnet sind.

Gemeindemodellrechnung Basisvariante 2018-2040 (Quelle: IT.NRW)					
01.01.2018	01.01.2020	01.01.2025	01.01.2030	01.01.2035	01.01.2040
92.928	92.024	89.690	87.297	84.848	82.459

Zum Ausgangszeitpunkt der Modellrechnung, dem 01.01.2018, lebten insgesamt 92.928 Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Iserlohn. Der Modellrechnung liegt ein kontinuierlicher Rückgang der Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 2040 zugrunde. Bei einer Bevölkerungszahl von 82.459 im Jahr 2040 beträgt der Rückgang bis zu diesem Zeitpunkt rund 11 %.

Im Vergleich mit der für die Flächennutzungsplanung erstellten Prognose des Büros für Stadtentwicklungsplanung (Statistikabteilung der Stadt Iserlohn) für den Zeitraum 2007-2022 setzt sich der Trend der dort prognostizierten Bevölkerungsabnahme in der Modellrechnung (2018) von IT.NRW fort.

	Basisvariante	6-Jahrestrend	Zuwanderung I	Zuwanderung II
Annahme	Keine Wanderungsbewegung	Wanderungsbewegungen wie im Schnitt der Jahre 2009-2014 in die Zukunft fortgeschrieben ▪ Todesfälle der Sterbetafel NRW der Jahre 2009-2011 ▪ Altersspezifische Geburtenzahlen der 15- bis 49-Jährigen Iserlohner Frauen aus den Jahren 2011-2014	Für die unter 45-Jährigen: maximaler Wanderungsgewinn der Jahre 2013/2014 wird für die Zukunft angenommen	Unter 45-Jährige: jährliche Zuwanderung von 5 Personen je 1.000 Einwohner
Ausnahme	-	-	25-29-Jährige: ausgeglichen 45+ Jährige: wie 6-Jahrestrend	45+-Jährige: ausgeglichen
	↓ ↓ ↓ ↓ ERGEBNIS: Bevölkerungsverluste bis Ende 2029			
Bevölkerungsentwicklung bis 2029	~ -7.400 Pers. (~ -7,9 %)	~ -11.300 Pers. (~ -11 %)	~ -6.500 Pers. (~ -7 %)	~ -3.600 Pers. (~ -3,9 %)

Abbildung 2: Bevölkerungsvorausschätzung in vier Szenarien (2015-2029); Quelle: Stadt Iserlohn

Zu den gleichen Trendergebnissen kommt die im Rahmen der Clusteranalyse 2015 von der Stadt Iserlohn erstellte Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2015 (siehe Abbildung 2). Alle dort aufgeführten Szenarien gehen, wie aus der nachfolgenden

Grafik ersichtlich, durchweg von einem deutlichen Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2029 aus, mit den entsprechenden Auswirkungen auf Wohnbauflächenbedarf und Ausstattung mit Infrastruktur.

2.4 Wohnbauflächenbedarf

Die Wohnungsnachfrage und damit auch der Bedarf an Wohnbauland werden neben den Bevölkerungszahlen vor allem durch die Faktoren Wohnungs- und Haushaltsgröße beeinflusst.

Prognose des zukünftigen Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarfs

Ausgehend von der bisherigen Entwicklung und der zukünftigen Bevölkerungszahl wird der künftige Bedarf an Wohneinheiten und daraufhin der Wohnbauflächenbedarf prognostiziert. Die Stadt Iserlohn hat – basierend auf der o.g. Bevölkerungsprognosevariante – eine eigene Berechnung des zukünftigen Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarfs für den Prognosehorizont 2011-2025 erstellt.

Fußend auf einer weiteren Haushaltsverkleinerung und steigender Wohnflächeninanspruchnahme ist trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen ein steigender Wohnungs- und Baulandbedarf zu erwarten. Der zukünftige Wohnungsbedarf setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen:

- Ersatzbedarf: Ersatz für durch Zusammenlegung, Abriss o.ä. nicht mehr zur Verfügung stehende Wohneinheiten
- Zusatzbedarf: Auf Grund sinkender Haushaltsgrößen und steigender Pro-Kopf-Wohnflächen
- Minder- / Neubedarf: Aufgrund Einwohnerrückgang / Einwohnerzuwachs

Die Ermittlung des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfes erfolgt dann durch Umrechnung der errechneten Wohnungsbedarfe mit Hilfe von Baudichtewerten. Für Iserlohn wurden zwei unterschiedliche Varianten von Baudichten (20 WE/ha und 24 WE/ha) angenommen.

Merkmale	2011	2020
Einwohner (ohne Nebenwohnsitze)	96.355	86.323
Haushaltsgröße	2,03 Personen / HH	1,95 Personen / HH
Pro-Kopf-Wohnfläche	40,3 qm	42,1 qm
Wohnungsabgänge	0,4% / Jahr	0,4% / Jahr
Wohnungsbedarf		rund 1.151 WE
Wohnbauflächenbedarf		48 ha - 58 ha

Für den Zeitraum 2011 bis 2025 wird dementsprechend von einem voraussichtlichen Bedarf an Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen von rund **48 ha bis 58 ha** (Brutto) ausgegangen.

2.5 Wohnbauflächenentwicklung (10/2018)

Dem voraussichtlichen Bedarf an Bauflächen stehen Flächenpotenziale gegenüber, d.h. im FNP von 1980 ausgewiesene, jedoch bisher nicht genutzte Flächen. In Iserlohn haben Baulücken im Innenbereich und in rechtskräftigen Bebauungsplänen einen erheblichen Anteil an den Flächenreserven. Hinzu kommen weitere Flächen, für die Baurecht im Sinne eines Bebauungsplanes besteht oder die nur im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Bestehen umfangreicher Reserven kann verschiedene Ursachen haben:

- Es wurden mehr Flächen ausgewiesen, als tatsächlich nachgefragt wurden
- Veränderte Ziele der Gemeindeentwicklung
- Diskrepanz zwischen den Zielen der Gemeinde und der Privateigentümer
- Unattraktive bzw. ungünstige Flächenzuschnitte oder Lagen, schlechte Erschließungssituation, Topografie o.ä.
- Entgegenstehende Interessen der Fachplanungen (z.B. Hochwasserschutz, Biotop- und Artenschutz)

Die Stadt Iserlohn hat im Jahr 2017 ein Handlungskonzept für den Themenkomplex „Wohnen“ erstellt. Das Konzept beinhaltet Analysen zum Wohnungsmarkt, darauf aufbauend Leitbilder und Zielsetzungen hinsichtlich eines gemeinwohlorientierten Wohnungsmarktes mit zugeordneten Handlungsfeldern.

Analyseergebnis ist u.a., dass die Stadt Iserlohn im Kreisvergleich überdurchschnittlich viele Einpersonenhaushalte aufweist, was mehr Wohnfläche pro Person gegenüber Mehrpersonenhaushalten bedeutet. Dies deckt sich der Untersuchung zufolge mit dem allgemeinen Trend zu steigenden Wohnflächenansprüchen. Auch bei der durchschnittlichen Pro-Kopf-Wohnfläche je Person liegt die Stadt Iserlohn über dem

Wert des Märkischen Kreises sowie über dem des Landes NRW. In Kombination mit der ungebrochenen Nachfrage nach Einfamilienhäusern führt dies zu einem anhaltenden Bedarf an neuen Wohnbauflächen trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen.

Das Handlungskonzept Wohnen legt, wie der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan, die in Kapitel 2.4 aufgeführte Wohnbauflächenbedarfsprognose mit dem Prognosehorizont 2011-2025 zugrunde. Entsprechend der Prognose wird auch im Flächennutzungsplan weiterhin von einem Wohnbauflächenbedarf in einem Korridor von 48 ha bis 58 ha für einen Planungshorizont von etwa 15 Jahren ausgegangen.

Auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings vom 04.06.2018, kann von einer planerisch verfügbaren Reserve für den Wohnungsbau von rund 40,1 ha ausgegangen werden. Da ein erheblicher Teil der faktisch ungenutzten Baulücken nicht kurz- bis mittelfristig mobilisiert werden kann, wird nur ein Teil als aktivierbare Reserve betrachtet.

Somit liegt bei Zugrundelegung der Bedarfsberechnung aus 2011 ein Defizit von rund 8 ha (unterer Rand des Korridors) bis zu rund 18 ha (oberer Rand des Korridors) vor. Die Darstellung möglicher neuer Wohnbauflächen ist im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans und der dort zu erfolgenden Neubewertung hinsichtlich der erforderlichen ASB-Darstellungen in Iserlohn zu klären.

2.6 Wirtschaftsentwicklung⁷

Standortvorteile

Iserlohn verfügt im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden des Märkischen Kreises über günstige räumliche Ausgangsbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung. Die Lagevorteile der Stadt Iserlohn ergeben sich aus der räumlichen Nähe zum Verdichtungsgebiet Ruhrgebiet einerseits (Ballungsrandzone) und der reizvollen Landschaft des westlichen Sauerlandes andererseits. Hierdurch bietet Iserlohn sowohl die Agglomerationsvorteile des größten Wirtschaftsraumes Europas, als auch ein attraktives Erholungsangebot, der Funktion als Mittelzentrum; Iserlohn übernimmt somit eine Versorgungsfunktion für das ländlich geprägte Umland, der vergleichsweise günstigen Topografie: das durch flache Kuppen und Hügel geprägte nördliche Stadtgebiet Iserlohns bietet vergleichsweise große Entwicklungsspielräume.

⁷ IT.NRW 2010, Stadt Iserlohn 2005/2017

Entwicklung des Arbeitsmarktes

Die Stadt Iserlohn weist mit ca. 315 Beschäftigten pro 1.000 Einwohner eine mittlere Arbeitsplatzdichte auf. In den Jahren von 1999 bis 2009 hat der Arbeitsmarkt in Iserlohn eine starke Schwankung erlebt.

Von 1999 bis 2005 ist die Zahl der Erwerbstätigen stetig von 32.054 im Jahr 1999 auf 28.937 im Jahr 2005 gesunken. Nach 2005 ist die Zahl der Erwerbstätigen leicht angestiegen und hat im Jahr 2009 einen aktuellen Stand von 29.917 erreicht. Damit ist Iserlohn der kreisweiten Entwicklung im märkischen Kreis gefolgt, die in dem angeführten Zeitraum analog abgelaufen ist.

Die Zahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort Iserlohn lag im Jahr 2009 bei 30.139 Personen (Stand 06/2017: 33.921). Die Zahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Iserlohn lag im Jahr 2009 bei 29.917 Personen (Stand 06/2017: 36.111). Somit war ein Auspendlerüberschuss (Pendeln zu Arbeitszwecken in andere Kommunen) von 216 Personen (Stand 06/2017: 2.190) zu verzeichnen. In den letzten zehn Jahren wurden mit Ausnahme von 2002 in jedem Jahr mehr SVB am Wohn- als am Arbeitsort gezählt – somit überwiegt leicht die Wohnfunktion der Stadt.

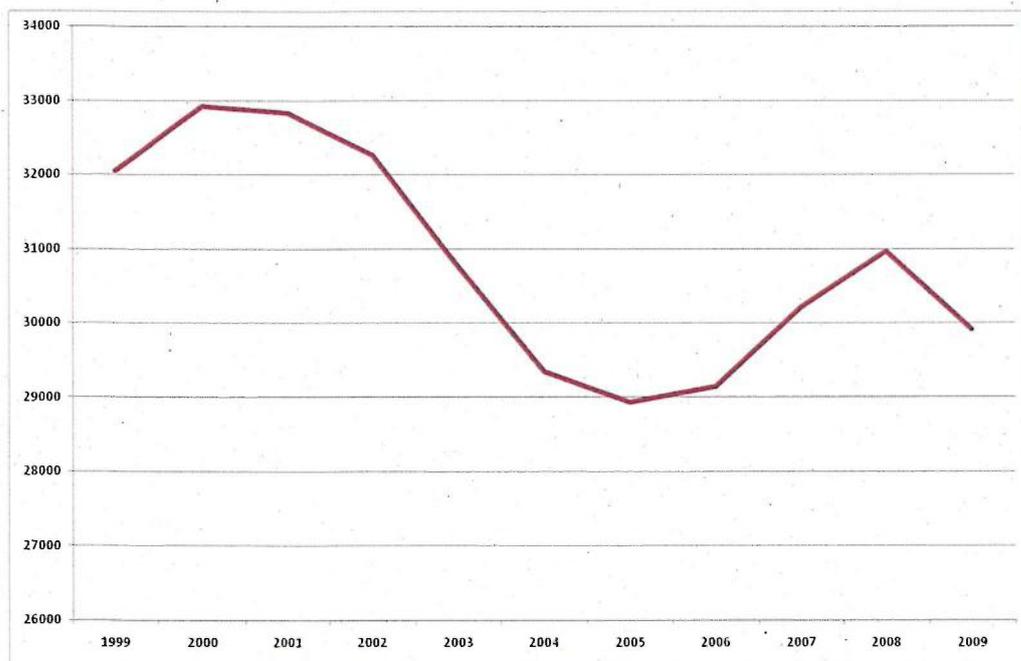


Abbildung 6: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsplatz
(Quelle: IT.NRW 2010)

Die Arbeitslosenzahlen haben sich im Zeitraum von 2002 bis 2008 insgesamt verringert. Von 2002 bis 2005 haben sie sich konstant erhöht. Ab 2005 sind sie bis 2008 dann von 5.760 auf 3.606 (Stand 12/2017: 3.404) abgesunken.

Branchenstruktur

Die Branchenstruktur Iserlohns ist durch eine mittelständische Unternehmensstruktur mit Schwerpunkt im Bereich des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes geprägt. Im Jahr 2007 waren von insgesamt 30.208 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten 11.147 im Bereich des verarbeitenden Gewerbes tätig. Somit war jeder dritte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (37%) in Iserlohn im verarbeitenden Gewerbe tätig.

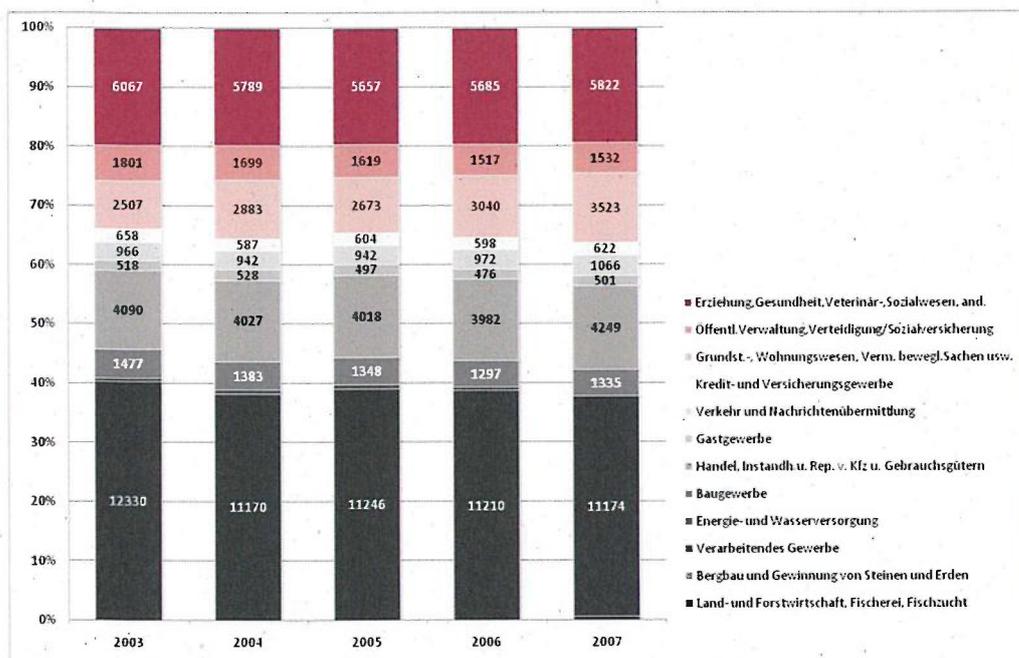


Abbildung 7: Branchenstruktur in Iserlohn (Quelle: IT.NRW 2010)

Auch kreisweit hat das produzierende Gewerbe eine enorme Bedeutung für die Wirtschaftskraft. Die Sparten Metallerzeugung und -bearbeitung sowie Maschinen- und Fahrzeugbau bilden die Schwerpunktbranchen.

Der primäre Sektor (Land- und Forstwirtschaft) spielt in der Stadt Iserlohn kaum eine wirtschaftliche Rolle. Im Jahr 2007 arbeiteten lediglich 169 Personen in diesem Bereich. Der tertiäre Sektor (Dienstleistungen) spielt jedoch neben dem produzierenden Sektor die wichtigste Rolle in Iserlohn. 2007 lag der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungsgewerbe bei über 55 %.

2.7 Gewerbeflächenentwicklung (10/2018)

Der Märkische Kreis und die Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis (GWS MK) haben mit Unterstützung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer (SIHK) unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Märkischen Kreis erarbeitet.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat dem Konzept in seiner Sitzung am 06.02.2018 zugestimmt und die Einbringung als Fachbeitrag in den Aufstellungsprozess des neuen Regionalplanes befürwortet. Eine weitere politische Beratung erfolgte am 09.05.2018 in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung mit Einbringung des Sachstandsberichtes zur Gewerbeflächenentwicklung in Iserlohn.

Mit dem Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Märkischen Kreises wird eine wesentliche Vorgabe des Landesentwicklungsplans entsprochen. Ziel 6.3-1 besagt, dass für die Flächenausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan auf Basis regionaler Abstimmungen (regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist.

Folgende Flächen sind von der Stadt Iserlohn in das Konzept eingebracht worden:

Interkommunaler Ansatz (Flächenansatz insgesamt: 82,69 ha):

- Hemer/Iserlohn Suchraum Duloh – Teilbereich 1 Duloh Nord
- Hemer/Iserlohn Suchraum Duloh – Teilbereich 2 Duloh Süd
- Hemer Iserlohn Suchraum Duloh – Teilbereich 3 Duloh Ost
- Hemer/Iserlohn Suchraum Landhausen

Flächen Stadtgebiet Iserlohn (Flächenansatz insgesamt: 18,076 ha):

- Iserlohn, Suchraum Scheffelstraße Süd
- Iserlohn, Suchraum Nördliche Erweiterung Rombrock (Abrundung bezogen auf die Fläche der ehem. Trasse B233n)
- Iserlohn, Suchraum Westliche Erweiterung Rombrock (Abrundung bezogen auf die Fläche der ehem. Trasse B233n)

Die Bezirksregierung ist an die Aussagen des Gutachtens nicht gebunden. Die regionalplanerische Berücksichtigung der Flächen wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, mit den Vorarbeiten für die Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg

– Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein zu beginnen. Insbesondere soll in diesem Planwerk die bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden mit Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) überprüft werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Bedarfsermittlung von Bedeutung. Die für die Stadt Iserlohn ermittelten Bedarfe der Bezirksregierung entsprechen dabei denen vom Gutachter Büro Dr. Jansen ermittelten Bedarfe im Zuge der Erstellung des Gewerbeflächenkonzeptes Märkischer Kreis.

Dem Gutachten zufolge besteht für die Stadt Iserlohn ein nach GIFPRO errechneter Bedarf von rund 106 ha an Gewerbe- und Industrieflächen. Der Bedarf umfasst einen Planungszeitraum von 18 Jahren (2034) und schließt den regionalplanerischen Zuschlag von 20 % ein. Der Bedarf teilt sich auf in 63 ha gewerblichen und 43 ha industriellen Flächenbedarf. Der zusätzliche Handlungsbedarf, d.h. Flächen die im Flächennutzungsplan noch nicht festgelegt sind, beträgt laut Gutachten für den Planungshorizont von ca. 14 Jahre für die Stadt Iserlohn 37,5 ha.

Laut Ergebnis des Siedlungsflächenmonitorings mit Stand vom 13.04.2018 stehen der Stadt Iserlohn lediglich 16,04 ha Reserve zur Verfügung, wobei sich dieser Wert mehrheitlich aus mehreren kleineren Flächen zusammensetzt. Im Vorfeld der aktuellen Flächenerhebung vom 13.04.2018 wurde noch von einem Gewerbeflächenpotenzial von 31,6 ha auf Flächennutzungsplanebene ausgegangen.

Aufgrund des erhöhten Handlungsdruck hinsichtlich der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen haben die beiden Städte Iserlohn und Hemer gemeinsam auf das Erfordernis zur Einleitung von vorgezogenen Regionalplanänderungsverfahren hingewiesen, da mit einem Abschluss des Aufstellungsverfahrens für den Gesamtregionalplan realistisch erst in vier bis fünf Jahren gerechnet werden könne.

Basierend auf den im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept enthaltenden Suchräumen für die Stadt Iserlohn werden die drei Flächen „Rombrock Nord“ (G 02), Rombrock West“ (G 06) und „Scheffelstraße Süd“ (G 08) weiterverfolgt.

Für die folgenden Gewerbeflächen wurde bereits ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingeleitet:

Nr.	Bezeichnung	Einleitungsbeschluss
89	Bereich Sümmern – Rombrock Nord (G 02)	04.04.2017
92	Bereich Scheffelstraße – Süd (G 08)	29.05.2018

Die beiden Flächen G 02 und G 08 liegen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB). Der Fläche Rombrock-

Nord (G 02) wurde im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG, vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Belange, entsprochen. Der Fläche Schefelstraße-Süd (G 08) wurde im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG entsprochen, sofern die gewerbliche Baufläche, auf die sich der Umweltbericht zur 92. Änderung des FNP bezieht, durch die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht überschritten wird. Dieser Vorgabe wurde entsprochen und die Flächenabgrenzung zu G 08 entsprechend der 92. Änderung des FNP angepasst.

Die Fläche „Kalthof Nord“ (G 01) ist hinsichtlich der Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung seitens der Stadt Iserlohn zurzeit in Überprüfung. Diese Fläche entspricht der bereits im Regionalplan festgelegten Darstellung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB). Nach jetzigem Stand ist für die Fläche allerdings keine Darstellung als gewerbliche Baufläche im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung vorgesehen.

3 Vorgaben und Planungsziele

3.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Die Bauleitplanung gliedert sich in die Hierarchie der Raumordnung und Landesplanung ein und konkretisiert die räumliche Planung auf kommunaler Ebene. Aus diesem Grund müssen gemäß §1 Abs. 4 BauGB bei der Flächennutzungsplanung die übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden. Die Landesplanung wird in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch das Landesplanungsgesetz (LPIG) geregelt und ist zweistufig gegliedert. Die für das Bundesgebiet formulierten Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden durch den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) für das Gesamtgebiet Nordrhein-Westfalens näher bestimmt. Die Vorgaben des LEP werden auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne weiter konkretisiert. Mit der Aufstellung des Regionalplans durch die zuständigen Regionalplanungsbehörden (Bezirksregierungen, RVR) werden die enthaltenen Planaussagen zu formellen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und stellen damit die wesentliche Grundlage für die Anpassung der Bauleitplanung gemäß §34 LPIG dar.

3.1.1 Landesentwicklungsplan LEP NRW (09/2019)

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2019 ist die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) am 24.07.2019 in Kraft getreten. Ab dem Inkrafttreten gilt eine gemäß der entsprechenden Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW geänderte Fassung des LEP.

Der neue Landesentwicklungsplan NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung – insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel. Die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel basieren auf den Ergebnissen eines parallel erarbeiteten Klimaschutzplans. Nach Vorgabe des Landesentwicklungsplans NRW ist zur konsequenten Umsetzung des Gender- und Disability-Mainstreaming Ansatzes im Rahmen nachgeordneter Planungen eine Überprüfung der unterschiedlichen Auswirkungen auf die Geschlechter sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erforderlich.

Mit der Änderung des LEP vom 24.07.2019 wird der seit dem 08. Februar 2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP) punktuell geändert werden. Anlass für

die Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung. Dazu zählt die Absicht ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.

Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden. Der LEP enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.

Festlegungen und Darstellungen des Landesentwicklungsplans

Der LEP NRW trifft Festlegungen zu zentralörtlichen Gliederungen, zu flächenintensiven Großvorhaben, zu landes- und regionalbedeutsamer Infrastruktur, zu Schutzgebieten mit naturrechtlicher und wasserrechtlicher Bedeutung und zu Überschwemmungsbereichen. Nachrichtliche Darstellungen betreffen die siedlungsräumliche Grundstruktur (u.a. Siedlungsraum, Freiraum, Grünzüge und Oberflächengewässer) und die Einteilung hinsichtlich der Gebietskörperschaften (Regionale Planungsgebiete, Gemeinde- und Kreisgrenzen).

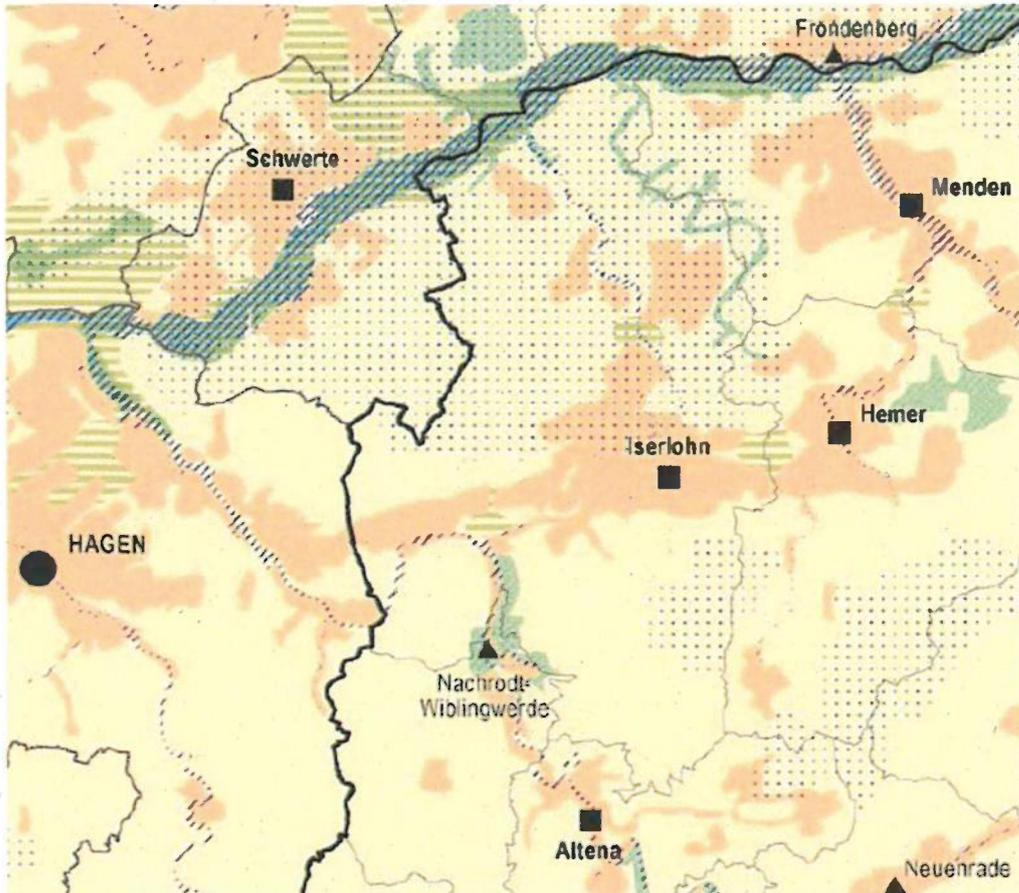


Abbildung 8: Ausschnitt zu den zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW

Nach den Festlegungen der Landesplanung ist die Stadt Iserlohn als Mittelzentrum ausgewiesen. Sie ist Teil des Europäischen Metropolraum Nordrhein-Westfalen und befindet sich in einer Ballungsrandzone. Iserlohn hält mittelzentrale Einrichtungen wie regional bedeutsame Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Freizeit- und Einzelhandelsangebote sowie Verwaltungs- und Justizeinrichtungen vor. Darüberhinausgehende Funktionen werden von den Oberzentren Hagen und Dortmund übernommen. Entlang der Ruhr, der Lenne und des Baarbachs sind Überschwemmungsbereiche festgelegt. Das nördliche Stadtgebiet und Teile des südöstlichen Stadtgebietes unterliegen der Festlegung von Gebieten für den Schutz des Wassers. Gebiete für den Schutz der Natur beziehen sich u.a. auf Fluss- und Bachniederungen wie die der Ruhr, der Lenne, des Baarbachs und des Abbabachs.

Ein Großteil des Siedlungsraums, bis auf die kleineren Ortsteile Lössel, Stübbecken, Eichelbergheide, Drüplingsen und Rheine, ist als solcher nachrichtlich dargestellt. Der überwiegende Teil des Stadtgebietes ist als Freiraum dargestellt. Die nachrichtlichen Darstellungen zu den bedeutsamen Grünzügen dienen u.a. der Gliederung der Siedlungsräume und geben den Stand zur Regionalplanung vom 01.01.2016 wieder. Sie beziehen sich auf das Ruhrtal, den Bereich Duloh-Löbbeckenkopf, sowie die Bereiche Burberg/Sonderhorst und Franzberg/Hasenhohl.

Wesentliche Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW

2. Ziele und Grundsätze zur räumlichen Struktur des Landes

(Z 2-1 – Zentralörtliche Gliederung) Die räumliche Entwicklung ist zur Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertiger Lebensverhältnisse auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

(Z 2-3 – Siedlungs- und Freiraum) Die gemeindliche Siedlungsentwicklung soll sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche nachhaltig, umwelt- und bedarfsgerecht vollziehen.

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist davon unberührt eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- es sich um angemessene Erweiterungen oder eine Nachfolgenutzung vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,

- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

(Erläuterung zu Z 2-3) Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen.

Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.

Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht.

Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.

(Z 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.

Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

(Erläuterung zu Z 2-4) Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i.d.R. gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit

einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.

6. Ziele und Grundsätze zur Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

(Z 6.1-1 – Flächensparende/bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

(G 6.1-2 – Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung)⁸ Der Grundsatz beinhaltet bisher, dass in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren sei.

Mit der Änderung des LEP NRW ist der Grundsatz 6.1-2 einschließlich der zugehörigen Erläuterung ersatzlos entfallen.

„Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um ... Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“, mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß diesem Ziel erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven > 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung

⁸ Änderung de LEP-NRW, Synopse der geplanten Änderungen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, 18.01.2019

um, vorrangig die „Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung“ auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8.“⁹

(Z 6.1-4 – Keine bandartige Entwicklung und Splittersiedlungen) Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

(G 6.1-5 – Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“) Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

(G 6.1-6 – Vorrang der Innenentwicklung) Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

(G 6.1-8 – Wiedernutzung von Brachflächen) Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

6.2 Grundsätze zu ergänzenden Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

(G 6.2-1 – Ausrichtung auf ZASB) Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche ZASB).

(G 6.2-2 – Nutzung des SPNV) Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

⁹ Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan, 2019

(G 6.2-3 – Steuernde Rücknahmen nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven) Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der ZASB realisiert werden.

6.3 Ziele und Grundsätze zu ergänzenden Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

(Z 6.3-1 – Flächenangebot) Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

(G 6.3-2 – Umgebungsschutz) Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

(Z 6.3-3 – Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) Die Planung neuer GIB (einschließlich der Erweiterungen bestehender GIB) erfolgt bedarfsgerecht und flächensparend (vgl. auch Ziel 6.3-1 bzw. Ziel 6.1-1 sowie Grundsatz 6.1-2 einschließlich der jeweiligen Erläuterungen).

Dem Freiraumschutz und der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der angesichts des demographischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird am besten durch die Festlegung neuer GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Rechnung getragen. ... Unter bestimmten Voraussetzungen kann es allerdings sinnvoll sein, auch isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer gewerblichen/industriellen Nachfolgenutzung zuzuführen. ... Die Bauleitplanung unterstützt dieses Ziel – insbesondere die vorrangige Verstandortung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an den vorhandenen Siedlungsraum – dadurch, dass sie mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen durch eine geeignete Zonierung der aneinander angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereiche/Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen löst.

(G 6.3-4 – Interkommunale Zusammenarbeit) Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an geeigneten Standorten in anderen Gemeinden anzustreben.

(G 6.3-5 – Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen)

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.

6.5 Ziele und Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel

(Z 6.5-1 – Großflächiger Einzelhandel nur in ASB) Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

(Z 6.5-2 – Standorte des Großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevantem Kernsortiment) Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Gewährleistung wohnortnaher Versorgung) außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und
- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (Z 6.5-3 – Beeinträchtigungsverbot) Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (Z 6.5-5 – Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente) Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.
- (Z 6.5-7 – Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel) Abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden.
- (Z 6.5-8 – Einzelhandelsagglomerationen) Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

3.1.2 Regionalplanung¹⁰

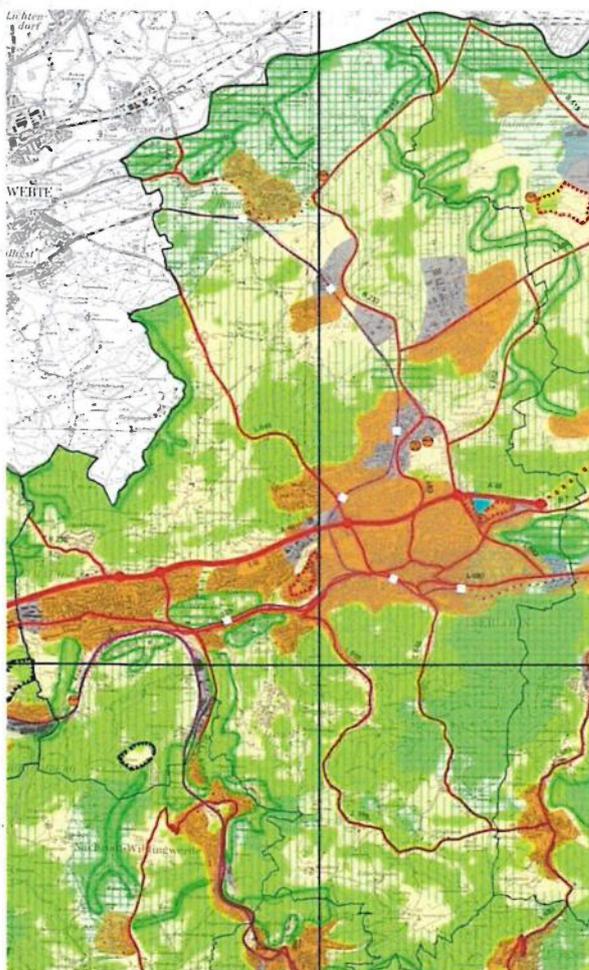


Abbildung 9: Ausschnitt Regionalplan (GEP Regierungsbezirk Arnsberg 2001)

Der Regionalplan trifft textliche und zeichnerische Aussagen zur Siedlungsflächenentwicklung (Allgemeine Siedlungsbereiche ASB, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche GIB), Freiraum und Infrastruktur. Er wird auf Ebene der Regierungsbezirke erarbeitet. Das Stadtgebiet Iserlohns liegt im Geltungsbereich des Regionalplans bzw. Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) vom 17.07.2001.

Nach dem Ziel 2 des Regionalplans soll sich die Siedlungsentwicklung verstärkt auf Siedlungsschwerpunkte konzentrieren und grundsätzlich innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen. Für das Stadtgebiet Iserlohns wird das zentrale Siedlungsband südlich der A46 zwischen Letmathe und Wermingsen und

der nördlich anschließende Bereich Nußberg, Gerlingsen, Hombruch und Iserlohner Heide als ASB dargestellt. Zudem sind im nördlichen Landschaftsraum die Ortsteile Hennen, Rombrock / Sümmern und Kalthof als Siedlungsbereiche gekennzeichnet.

¹⁰ Bezirksregierung Arnsberg 2001

Gemäß Ziel 9 des Regionalplans ist im Plangebiet zur Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen Betrieben ein ausreichendes, den Bedarf sicherndes Flächenangebot durch die Bauleitplanung vorzuhalten, das auf die Entwicklungsschwerpunkte zu konzentrieren ist. In Iserlohn werden mehrere GIB dargestellt: das Industriegebiet Rombrock, das Gewerbegebiet Zollhaus / Kalthof, das Gewerbegebiet Kalthofer Feld, das Gewerbegebiet Baarstraße / Giesestraße (Iserlohner Heide), das Gewerbegebiet Corunna (Wermingsen), das Sondergebiet im Bereich Bilveringsen, das Gewerbegebiet Dröscheder Feld, das Gewerbegebiet Letmathe Stenglingsen sowie das Gewerbegebiet Letmathe Ostfeld.

Für den regionalen, überregionalen und großräumigen Verkehr werden die relevanten Straßen (Bundes- und Landesstraßen, Autobahn) sowie zwei projektierte Trassen im Bereich Hennen (südliche Ortsumgehung) und der Lückenschluss A46 in Richtung Hemer dargestellt. Als für den regionalen und überregionalen Schienenverkehr bedeutsam werden die Bahntrassen Richtung Dortmund sowie der Anschluss an die Strecke Siegen-Essen ausgewiesen. Die Eisenbahnhauptstrecke Hagen-Siegen durchquert das Stadtgebiet. Im Besonderen betrifft Ziel 35 Abs. 2 Iserlohn: „Der ÖPNV muss im Plangebiet in großem Umfang durch den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gestaltet werden. (...) In den Zentren Bochum, Hagen und Herne und im nördlichen Teil des Märkischen Kreises sind zusätzlich S-Bahn- und Straßenbahnstrecken zur Verfügung zu stellen. Folgende Strecken müssen hierfür noch ausgebaut werden: [...] Stadtbahn/Straßenbahn Iserlohn-Hemer-Menden [...]“ Entsprechend den Erläuterungen zu Ziel 35 könnte die Wiedereinführung des SPNV als Regionalstadtbahn geschehen, „für die zwischen Iserlohn und Hemer eine andere Streckenführung als die ursprüngliche DB-Strecke vorzusehen ist.“

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen den zuvor genannten Zielen des Regionalplans, da

- in dem Bereich, der im Regionalplan als Bedarfsmaßnahme dargestellt ist, mit der FNP-Darstellung „Fuß- und Radweg“ die Schienenstrecke als öffentliche Verkehrsfläche gesichert ist und bei Bedarf für den SPNV wiederhergestellt werden kann und
- in dem Bereich, der im Regionalplan als Bedarfsmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt ist, die Streckenführung zum großen Teil gleichfalls durch die Darstellung „Fuß- und Radweg“ gesichert bzw. eine andere Streckenführung regionalplanerisch zulässig ist.

Für die Freiraumentwicklung übernimmt der Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Somit werden durch den Regionalplan Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung gemacht, die durch den Landschaftsplan

weiter konkretisiert werden. In Iserlohn sind großflächige Waldbereiche südlich und nordwestlich der Iserlohner Kernstadt dargestellt, wobei dem Stadtwald im Süden neben der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ auch eine Grundwasserschutzfunktion zugeordnet wird. Letztere ist auch im Ruhrtal um den Ortsteil Hennen ausgewiesen. Die Freiräume im Norden sind überwiegend als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Dem Großteil des Iserlohner Freiraums wird zudem die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zugeordnet. Bereiche zum Schutz der Natur befinden sich v.a. entlang der Gewässer wie z.B. der Ruhr und der Lenne. Als „Regionale Grünzüge“ sind die Bereiche Sonderhorst / Burgberg, Löbbeckenkopf, Barendorf sowie das Ruhrtal festgelegt. Gemäß Ziel 31 ist auf Iserlohner Stadtgebiet der Grauwackesteinbruch in Iserlohn-Lasbeck als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, und zwar für „die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ festgelegt. Die Beikarte 9 enthält gemäß Ziel 30 „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ welche auf Iserlohner Stadtgebiet gleichfalls den Bereich „Lasbeck“ sowie den Bereich „Steltenberg“ betreffen (siehe auch Kap. 3.1.3).

Gemäß § 34 LPlG hat die Stadt Iserlohn „bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.“

3.1.3 Neuaufstellung des Regionalplans (05/2021)

Planverfahren

Der Regionalrat Arnsberg hat mit Beschluss vom 07.12.2017 die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg beauftragt, mit den Vorarbeiten für die Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein zu beginnen. Ergänzend hierzu erfolgte in der Sitzung des Regionalrats am 26.09.2019 der Beschluss über Leitlinien als Grundlage für die weiteren Arbeiten am räumlichen Teilplan. Infolge dessen wurden die Kommunen aufgefordert, sämtliche Flächendaten und Flächenbedarfe sowie Entwicklungskonzepte als Basis für die Neuaufstellung der Bezirksregierung zu melden. Parallel führte die Bezirksregierung Informationsveranstaltungen zum Verfahren und zu verschiedenen Themenbereichen durch sowie je zwei Kommunalgespräche pro Kommune, in denen die Planungsabsichten der Bezirksregierung und die der jeweiligen Kommune eingehend diskutiert wurden. Für die Stadt Iserlohn im Märkischen Kreis gilt bisher der Regionalplan Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Oberbereiche

Bochum und Hagen (Rechtskraft 2001). Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans wird erstmalig den Teilplan Märkischen Kreis und den Teilplan der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein (Rechtskraft 2008) zusammenfassen.

Der Regionalrat Arnsberg hat inzwischen in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss (Einleitungsbeschluss) für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein gefasst. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, Behörden, Verbände, Institutionen und die Öffentlichkeit am Planverfahren innerhalb einer Frist von fünf Monaten zu beteiligen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Stadt Iserlohn im förmlichen Beteiligungsverfahren zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.06.2021 aufgefordert. Nach Eingang aller Stellungnahmen werden diese durch die Bezirksregierung Arnsberg fachlich und rechtlich für die Beratung und Beschlussfassung durch den Regionalrat vorbereitet. Eine weitere Terminierung liegt diesbezüglich noch nicht vor. Der bisherige Zeitplan geht aus der nachstehenden Abbildung hervor.

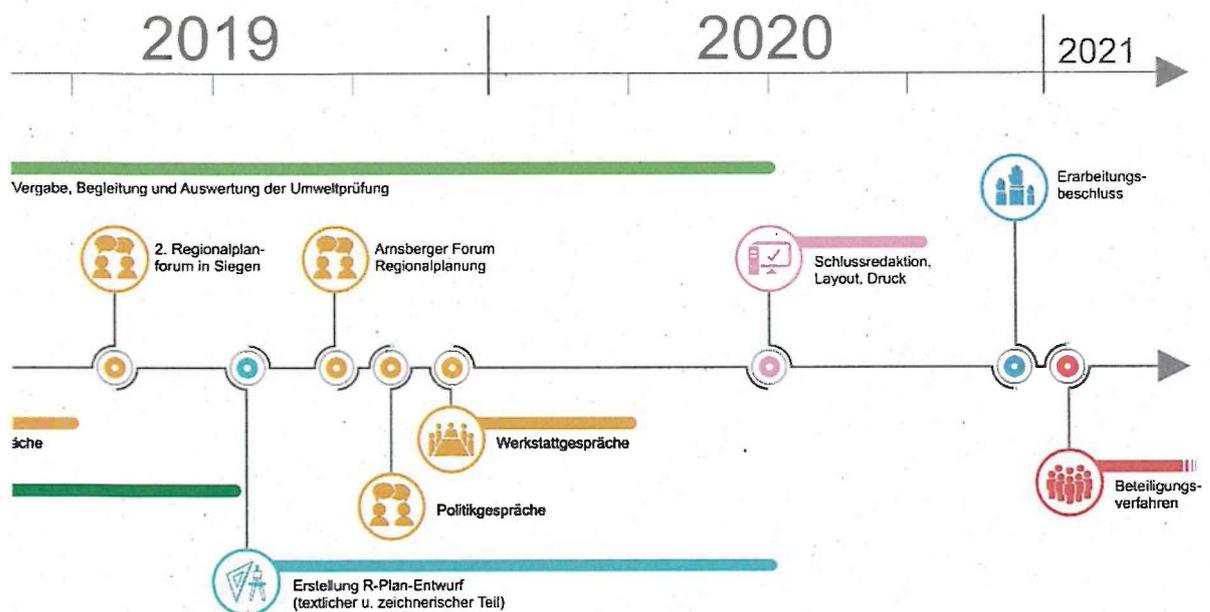


Abbildung 10: Zeitplan zur Neuaufstellung des Regionalplans, Quelle Bezirksregierung Arnsberg, Auftaktkonferenz Regionalplan Arnsberg, Januar 2020

Auswirkungen auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Iserlohn

Durch die Verzögerung bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einerseits und den Fortschritt bei der Neuaufstellung des Regionalplans andererseits sind seit des inzwischen vom Regionalrat am 10.12.2020 gefassten Erarbeitungsbeschluss die in Aufstellung befindlichen Ziele der Neuaufstellung des Regionalplans gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG seitens der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsbehörden in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, d.h. im vorliegenden Fall nunmehr auch bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Iserlohn. Im Wesentlichen sind dabei die nachfolgenden Themenbereiche betroffen.

Wohnbauflächen und Gewerbeflächen

Die Auseinandersetzung mit den vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen hat ergeben, dass die Darstellungen des FNPs eine Umsetzung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht erheblich erschweren oder gar nicht umsetzbar werden lassen. Um dem (landes-)planungsrechtlichen Entwicklungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, die Überhänge / Defizite für die Siedlungsflächen im Rahmen von nachgelagerten Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu beachten.

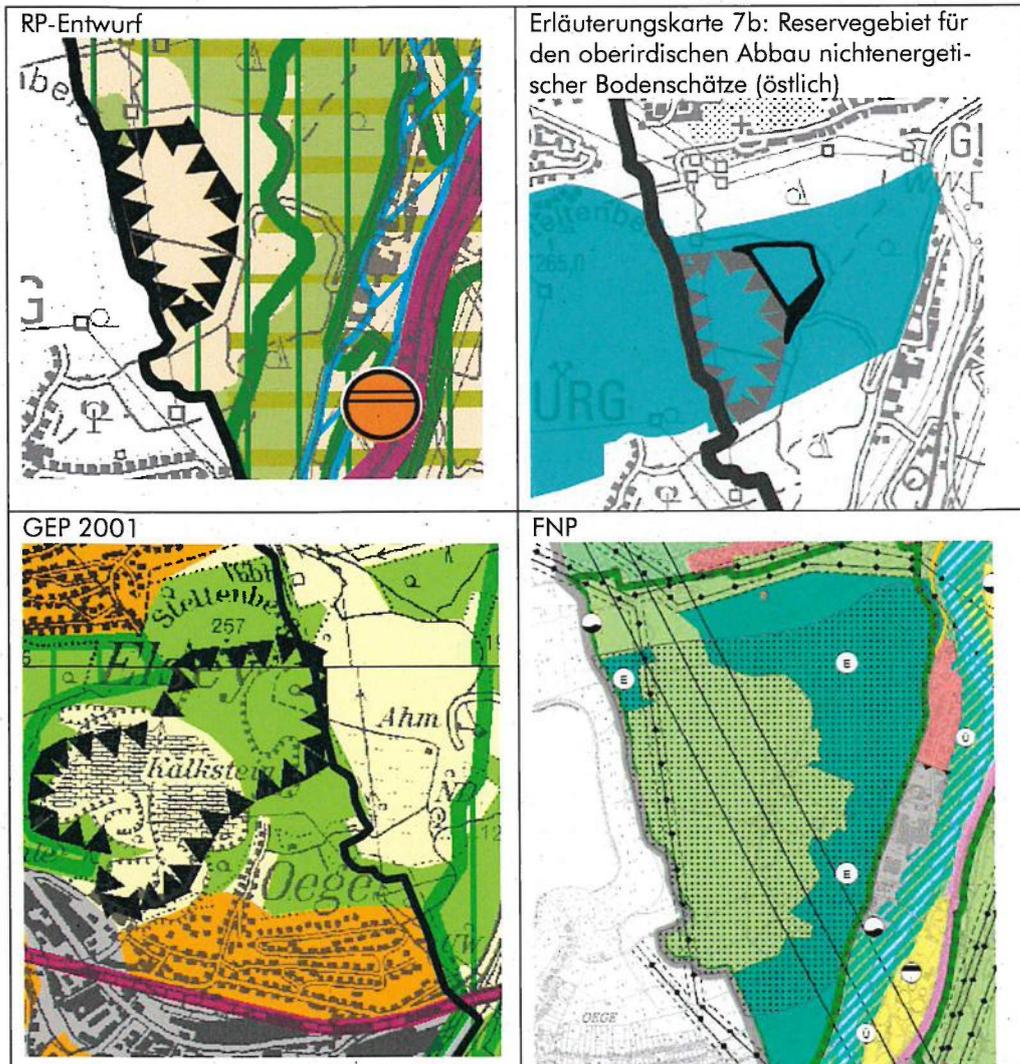
Abgrabungsflächen und Gewinnung von Bodenschätzen

In der Stadt Iserlohn sind in der Neuaufstellung des Regionalplans folgende drei raumbedeutsame Gebiete als „Bereiche zur Sicherung und für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (BSAB) gemäß Ziel 7-4 festgelegt: 1. Bereich Steltenberg, 2. Bereich Lasbeck und 3. Bereich Griesenbrauck. Dabei handelt es sich um Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 ROG i. V. m. § 35 BauGB (Ziel 7-2). Das bedeutet, dass innerhalb dieser Gebiete damit keine anderen raumordnerischen Belange dieser Nutzung entgegenstehen und gleichzeitig eine grundsätzliche Ausschlusswirkung dieser raumbedeutsamen Nutzungen außerhalb der BSAB entfaltet wird. Grundsätzlich darf somit auch die Darstellung im Flächennutzungsplan einer Nutzung als Abgrabungsfläche gemäß den Festlegungen als BSAB nicht entgegenstehen. Weiterhin wurden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze mit der Rechtsqualität von Vorbehaltsgebieten aufgenommen, innerhalb derer langfristig die Möglichkeit des Rohstoffabbaus gesichert werden. Diesem Grundsatz der Raumordnung (7-3 Grundsatz – Reserve-

gebiete) ist nach Rechtswirksamkeit des Regionalplans bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Für alle drei zuvor genannten Abgrabungsbereiche sind Erweiterungsflächen beantragt die sich im Genehmigungsverfahren befinden (siehe Kap. 4.8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen). Nach abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden die geänderten Flächenabgrenzungen zu den Abgrabungen insgesamt angepasst, was auch die zu erwartenden geänderten Festlegungen der BSAB hinsichtlich der derzeit in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung betrifft.

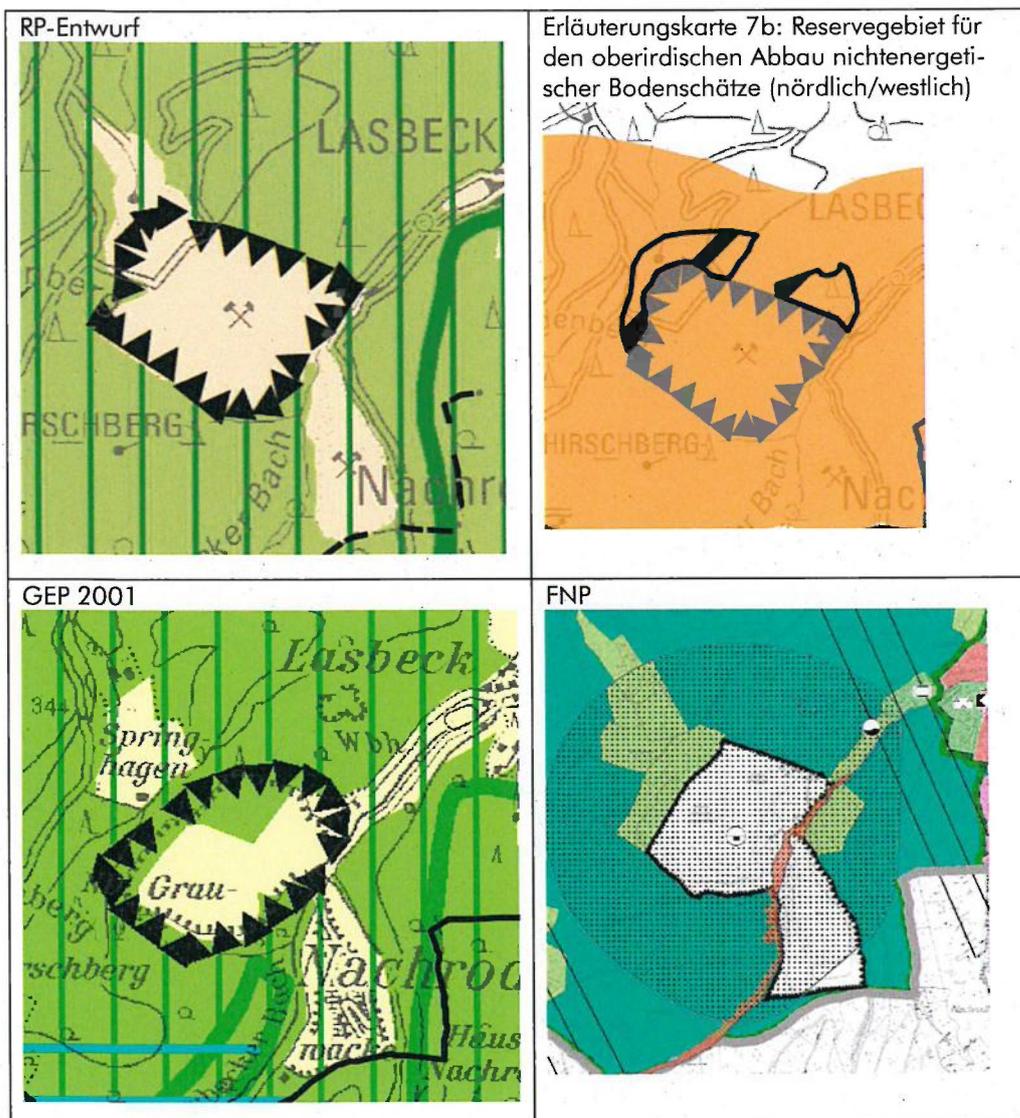
Der 1. Bereich „Steltenberg“ wurde gemäß den rechtswirksamen Festlegungen des GEP 2001 (siehe nachfolgende Abbildungen) im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bisher nicht als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Eine Klärung wird im weiteren Regionalplanverfahren vorgenommen. Um den derzeit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung Rechnung zu tragen ist, soweit angezeigt, mit Erlangen der Rechtswirksamkeit des Regionalplans eine Änderung des FNP vorzunehmen. Dies betrifft auch die im Genehmigungsverfahren befindliche Erweiterung. Die aktuellen Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Wald“ stellt insofern keine konkurrierende Nutzung dar, da diese einem späteren Rohstoffabbau, auch hinsichtlich des im Regionalplanentwurf vorgesehenen Reservegebietes, nicht grundsätzlich entgegensteht bzw. diesen verhindert.



Die FNP-Darstellung des 2. Bereichs „Lasbeck“ als Fläche für Abgrabungen entspricht denen des rechtswirksamen FNP und umfasst die Abgrenzungen des vorhandenen Betriebsgeländes. Im südlichen Bereich stellt der Flächennutzungsplan die Fläche entgegen den BSAB-Festlegung ebenfalls als Fläche für Abgrabungen dar. Dies ist insofern aus Sicht der Stadt Iserlohn mit der Regionalplanung vereinbar, als dass es sich um keinen raumbedeutsamen und damit darstellungsrelevanten Bereich gemäß Regionalplanung handelt. Um den Zielen der Raumordnung Rechnung zu tragen ist, soweit angezeigt, mit Erlangen der Rechtswirksamkeit des Regionalplans hinsichtlich der Darstellung der Fläche für Abgrabungen eine Änderung des

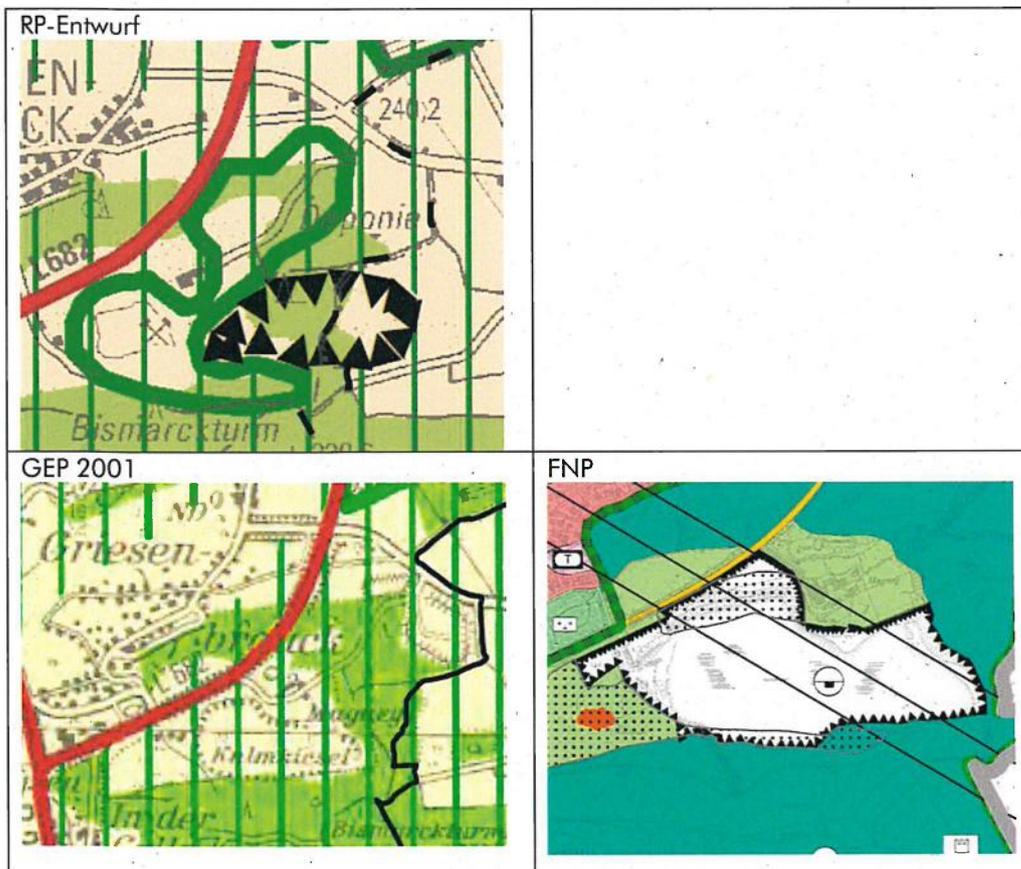
FNP vorzunehmen. Dies betrifft auch die im Genehmigungsverfahren befindliche Erweiterung.

Die aktuellen Darstellungen um Umfeld der Abgrabungsflächen sind „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Wald“. Diese Darstellungen stellen insofern keine konkurrierende Nutzung dar, da diese einem späteren Rohstoffabbau, auch hinsichtlich des im Regionalplanentwurf vorgesehenen Reservegebietes, nicht grundsätzlich entgegensteht bzw. diesen verhindert.



Der 3. Bereich „Griesenbrauck“ wird im FNP als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Im GEP 2001 ist keine Festlegung hierzu vorgesehen. Die 10. Änderung des GEP mit Erarbeitungsbeschluss vom 27.02.2012 zur „Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und teilweise Aufhebung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ kam nicht zum Tragen.

Der im FNP dargestellte Bereich als Fläche für Abgrabungen unterliegt keinen Abgrabungstätigkeiten und es werden dort bereits Rekultivierungen durchgeführt. Der Regionalplan-Entwurf legt hier einen Bereich für den Schutz der Natur (BSN) fest. Mit Erlangen der Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist eine Änderung des FNP notwendig, um den Zielen der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dies betrifft auch die im Genehmigungsverfahren befindliche Erweiterung.



Klima

Hinsichtlich der Klimafolgenanpassung wird in Ziel 2.2-1 „Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher und hoher Priorität“ ausgeführt, dass

„die Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung mit sehr hoher und hoher Priorität bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht in ihren klimaökologischen und lufthygienischen Funktionen beeinträchtigt werden dürfen“ (siehe nachfolgende Abbildung).

Die Bereiche sollen vor einer Inanspruchnahme die diese Funktionen beeinträchtigen geschützt werden.

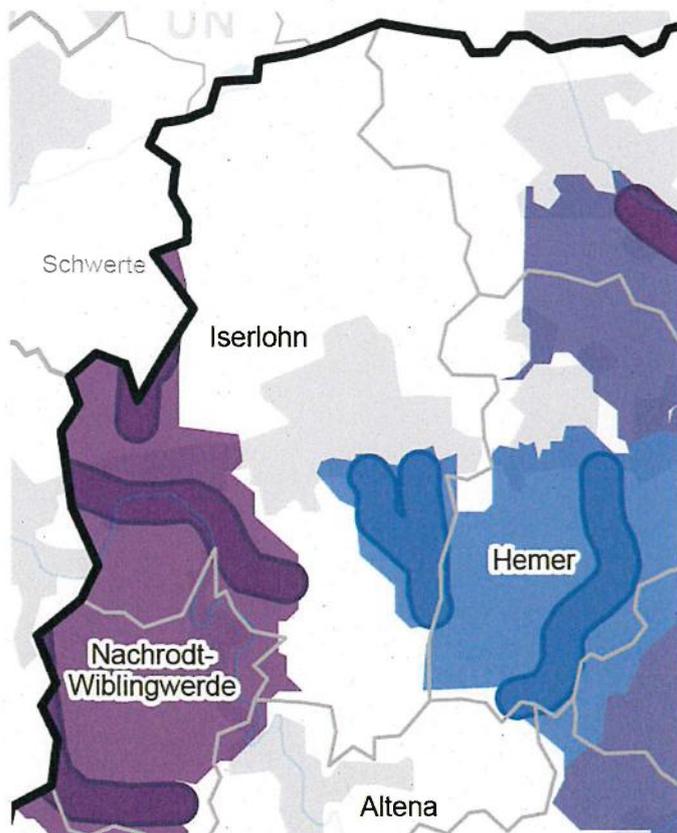


Abbildung 11: Kartenausschnitt zu Erläuterungskarte 2A „Verbindungsstrukturen von Klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen“, Quelle: Entwurf zum Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – Festlegungen und Erläuterungen –,11.2020

In dem Kartenausschnitt sind auf Iserlohner Stadtgebiet Kerngebiete und Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen mit sehr hoher Priorität (lila Linien- und Flächensig-

natur) sowie Kerngebiete und Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen mit hoher Priorität (blaue Linien- und Flächensignatur) dargestellt (siehe auch Kap. 3.1.4 Fachbeitrag Klima). Hinsichtlich der im Regionalplan geprüften ASB und GIB auf Iserlohner Stadtgebiet konnte lediglich bei dem gewerblich industriellen Bereich in Lethmathe an der Stadtgrenze zu Hagen-Hohenlimburg (08.06, GIB.007) eine Betroffenheit des Schutzgutes Klima (Kernbereich und Einzugsgebiet sehr hoher Priorität, Grün und Freiflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion) festgestellt werden. Es handelt sich hierbei um Bestandsflächen welche im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan nicht mit geprüft wurden. Weiterhin wurde eine Betroffenheit zum Schutzgut Klima (Grün und Freiflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion) bei dem im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereich „Steltenberg“ (08.06, BSAB.002/BSAB.A.002) festgestellt (s.o. Kap. Abgrabungsflächen und Gewinnung von Bodenschätzen).

Im Umweltbericht des FNP wird zum Schutzgut „Klima“ ausgeführt, dass wichtige klimatische Ausgleichsräume oder potenzielle Frischluftschneisen durch die Planung nicht berührt werden.

Regionale Grünzüge

Hinsichtlich der Regionalen Grünzüge wird in Ziel 2.3-1 ausgeführt, dass

„diese insbesondere aufgrund ihrer klimaökologischen und lufthygienischen Funktion sowie zur siedlungsräumlichen Gliederung zu sichern und zu entwickeln sind.“

Die Regionalen Grünzüge sind vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Laut den Erläuterungen zu der Zielsetzung beugen Regionale Grünzüge dem Zusammenwachsen bebauter Bereiche vor und sorgen für das Freibleiben von Entstehungsgebieten von Kalt- und Frischluft sowie der zugehörigen Leitstrukturen (siehe auch Kap. 3.1.4 Fachbeitrag Klima).

Im Gegensatz zu den Festlegungen Regionaler Grünzüge im GEP 2001, in welchem die siedlungsräumliche Gliederungsfunktion, die ökologische Ausgleichsfunktion und die Erholungsfunktion im Vordergrund standen, haben die klimaökologischen Belange, auch in Bezug auf die Festlegungen Regionaler Grünzüge bei der Neuaufstellung des Regionalplans wesentlich an Bedeutung gewonnen. Dies hat dazu geführt, dass der flächenmäßige Anteil auf Iserlohner Stadtgebiet, insbesondere auch der mit klimaökologischen Funktionen, deutlich gewachsen ist.

Die im Entwurf des Regionalplan auf Iserlohner Stadtgebiet festgelegten Regionalen Grünzüge beziehen sich insbesondere auf Gebiete südlich des Kernbereiches wie

den Iserlohner Stadtwald, das Grüntal und das Lennetal und auf Freiräume im Baarbachtal zwischen den Ortslagen Sümmeren, Kalthof und Iserlohner Heide sowie zwischen der Ortslage Rombrock und dem Industriegebiet Sümmeren-Rombrock.

Bereiche für den Schutz der Natur

Hinsichtlich der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wird in Ziel 5.4-1 ausgeführt, dass

„in diesen die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln sind.“ Dazu zählen auch die festgelegten naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und deren zugehörige Talzüge.

Weiterhin wird ausgeführt, dass „die BSN durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen sind. Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Dies schließt auch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein, die in der Umgebung von BSN stattfinden und sich beeinträchtigend auf die wesentlichen Teile des jeweiligen BSN auswirken können.

Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung der BSN anzupassen.“

Die Festlegungen der BSN entsprechen dem Maßstab des Regionalplans.

Zu den naturschutzwürdigen Gewässern gemäß Ziel 5-4-1 auf Iserlohner Stadtgebiet zählen die Lenne, Nebengewässer des Grüner Bach (Lössel), der Abbabach, der Baarbach mit dem Wulfringser Bach, dem Refflingserbach mit Kühlbach und weiteren Nebengewässer des Refflingserbaches.¹¹

Nachfolgend sind die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit ihren wesentlichen Teilen auf Iserlohner Stadtgebiet aufgelistet.¹²

¹¹ Vgl. Anhang 5-I, Entwurf zum Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – Festlegungen und Erläuterungen –, 11.2020

¹² Vgl. Anhang 5-II, Entwurf zum Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – Festlegungen und Erläuterungen –, 11.2020

Lage (ID BSN)	Name	Wesentliche Teile
Iserlohn Menden (1)	Ruhräue	<ul style="list-style-type: none"> - bedeutendes Fließgewässer mit stellenweise naturnahen Nebenbächen - wertvolles Nass- und Feuchtgrünland - verschiedenartige Stillgewässer wie Teiche, Weiher und Altarme der Ruhr - abschnittsweise bodenständige Ufergehölze sowie Erlenbruch- und Weidenauwald - weitestgehend bewaldete Geländekante als südliche Begrenzung des Sohlentales - wichtiger Lebensraum für Arten der Fließgewässer wie Eisvogel und Uferschwalbe - bedeutender Lebensraum für Arten der Stillgewässer wie Kleine Mosaikjungfer (<i>Brachytron pratense</i>), Südliche Binsenjungfer (<i>Lestes barbarus</i>), Teichrohrsänger und Schwarzmilan - Lebensraum für Arten der vielfältigen und kleinstrukturierten Kulturlandschaft wie Rotmilan - Lebensraum für den klimasensitiven Wiesenpieper als Art des Grünlandes
Iserlohn (2)	Bachsystem Refflinger Bach-Baar- bach	<ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise naturnahe Quellen und Quellbäche - bachbegleitendes Nass- und Feuchtgrünland, Ufergehölze sowie Erlen-Bruchwald - bodenständige Eichen-Mischwälder stellenweise mit hohem Altholzanteil
Iserlohn (3)	Quellbäche im Bereich des Elsebach- tales	<ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise naturnahe Quellen und Quellbäche - bachbegleitendes Nass- und Feuchtgrünland sowie Erlenbruchwald - bodenständige Eichen- und Buchen-Mischwälder stellenweise mit hohem Altholzanteil - Lebensraum des Waldlaubsängers und des Kleinspechtes als Arten der Wälder - Lebensraum für Arten der vielfältigen und kleinstrukturierten Kulturlandschaft wie Baumpieper und Turteltaube
Iserlohn (4)	Quellbäche im Wanne- bachtal	<ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise naturnahe Quellen und Quellbäche - bachbegleitendes Nass- und Feuchtgrünland sowie Erlen-Bruchwald - bodenständige Eichen- und Buchen-Mischwälder stellenweise mit hohem Altholzanteil
Hemer Iserlohn Menden (5)	Abbabach	<ul style="list-style-type: none"> - wertvoller, naturnaher Bachlauf mit Mäandern, Steilufeln, Uferabbrüchen, Schotterbänken und Auskolkungen - bachbegleitendes Nass- und Feuchtgrünland - bodenständige Ufergehölze sowie Erlen-Bruchwald - stellenweise Weichholzaubwald - Lebensraum des Eisvogels als Art der Fließgewässer - Rotmilan und Neuntöter als Art der vielfältigen und kleinstrukturierten Kulturlandschaft

Lage (ID BSN)	Name	Wesentliche Teile
		- wichtiger Lebensraum für den trittsteinabhängigen Kamm- molch als Art der Stillgewässer
Hemer Iserlohn Menden (7)	Waldgebiet Waldemei- Gaxberg	- altholzreiche Bestände an Buchen-, Eichen- und Buchen-Ei- chen-Mischwald - weitgehend naturnahe Quellen und Quellbäche mit bo- denständigem Erlen-Bruchwald - stellenweise Feucht- und Nassgrünland sowie einzelne Obstweiden - sehr wichtiger Lebensraum für Arten der Wälder wie Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht und Hirschkäfer
Iserlohn Menden (8)	Waldgebiete auf dem Rot- henberg- Lahrberg- Dahlserberg	- zwei ausgedehnte Waldgebiete mit hohem Laubholzanteil - seltener, totholzreicher Ahorn-Schluchtwald - kleinflächig verzahnte Bestände an kalkliebendem Wald- meister-Buchenwald sowie bodensaurem Hainsimsen- Buchenwald - naturnahe Bachabschnitte
Hemer Iserlohn (9)	Ehemalige Steinbrüche nördlich und nordöstlich von Iserlohn	- wertvolle Sonderstandorte mit strukturreichem Relief - Felsböden mit hohem Entwicklungspotential für Pflanzen- gesellschaften auf mageren Kalkböden - Felswände mit wertvollen Brutplätzen des Uhus als Art der Wälder - großes Stillgewässer als möglicher Lebensraum und/oder Trittsteinbiotop u. a. für Amphibien
Iserlohn (10)	Ehem. Schießanlage Elsensiepen	- hoch wertvolle, ungedüngte, artenreiche Grünländer, die in der heutigen Kulturlandschaft außerhalb abgesperrter Sonderflächen nahezu vollständig verschwunden sind - großflächiges Vorkommen gesetzlich geschützter Grün- landbiotope - bedeutendes Orchideenvorkommen
Altena Iserlohn Nach- rodt- Wibling- werde Pletten- berg Werdohl (12)	Lenne mit Lenne-Steil- hängen	- abschnittsweise naturnaher Mittelgebirgsfluss mit ausge- dehnten Ufergehölzen und stellenweise mit Auwaldsaum - alt- und totholzreiche Bestände an bodenständigen Laub- wäldern - seltene Hangschluchtwälder mit Ahorn und Esche - natürliche Kalk- und Silikatfelsen sowie Silikatschuttfächen - wertvoller Waldmeister-Buchenwald sowie Hainsimsen-Bu- chenwald - kulturhistorisch bedeutsame Flächen mit ehemaligen Nie- derwaldbeständen - weitgehend naturnahe Quellen und Quellbäche mit Erlen- Bruchwald - in Tallage Feucht- und Nassgrünland sowie einzelne Flä- chen mit Magergrünland - Lebensraum für den Waldlaubsänger und den klimasensiti- ven Grauspecht als Arten der Wälder - Lebensraum für den Eisvogel und die klimasensitive Ge- streifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster bidentata</i>) als Arten der

Lage (ID BSN)	Name	Wesentliche Teile
		<p>Fließgewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - kleine Stillgewässer und Altarme als bedeutender Lebensraum für die trittsteinabhängige Ringelnatter - regional bedeutsames Wasservogelbrut- und Überwinterungsgebiet
Iserlohn (13)	Helmke-Kupferberg-Auf dem Nocken	<ul style="list-style-type: none"> - wertvoller Sonderstandort - sekundäre Kalkfelsflächen mit Kalkhalbtrockenrasen (Blaugrasrasen) - Felswände mit wichtigen Brutplätzen des Uhus als Art der Wälder - Abtragungsgewässer als sehr wichtiger Lebensraum für trittsteinabhängige Arten der Stillgewässer wie Ringelnatter, Geburtshelfer- und Kreuzkröte - bedeutender Lebensraum für die korridorabhängige Schlingnatter und die trittsteinabhängige Zauneidechse als Arten der Magergrasrasen und Trockenheiden - Lebensraum für den Neuntöter als Art der vielfältigen und kleinstrukturierten Kulturlandschaft - stillgelegte Bergbaustollen als potentielle Winterquartiere für Fledermäuse - großflächiges Magergrünland mit artenreichen Glatthaferwiesen und Heckenstrukturen auf Kalkstandorten
Iserlohn (15)	Kalkhügel bei Letmathe	<ul style="list-style-type: none"> - wertvolle Flächen mit Kalkhalbtrockenrasen (Enzian-Schilgrasrasen) - selten gewordene Magerwiesen und -weiden - durch teils wärmeliebende Laubgehölze strukturierte Grünlandflächen - seltener Winterlinden-Hainbuchen-Hangmischwald - wichtiger Lebensraum für den Uhu als Art der vielfältigen und kleinstrukturierten Kulturlandschaft - Hüttenbläuserschachthöhle als sehr wichtiges Winterquartier für die Wasserfledermaus als Art der Stillgewässer
Iserlohn (16)	Oberes Hasselbachtal	<ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise naturnahe Quellbereiche und Bachabschnitte - seltener Orchideen-Buchenwald - hoher Laubwaldanteil mit Eichen- und Buchen-Mischwald
Hemer Iserlohn (17)	Ehem. Standortübungsplatz Duloh-Löbbecke-Kopf	<ul style="list-style-type: none"> - wertvolle Flächen mit Kalkhalbtrockenrasen - selten gewordene Magerwiesen und -weiden - kulturhistorische bedeutsame Niederwaldbestände - bodenständiger Waldmeister-Buchenwald und seltener Hangmischwald

Die Darstellung der Fläche für Abgrabungen „Bereich Griesenbrauck“ unterliegt einem im Regionalplan-Entwurf festgelegten Bereich für den Schutz der Natur (ID BSN 2). Mit Erlangen der Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist eine Änderung

des FNP notwendig, um den Zielen der Raumordnung Rechnung zu tragen (s.o. Kap. Abgrabungsflächen und Gewinnung von Bodenschätzen).

Laut Definition der „Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO, Anlage 3b)“ handelt es sich hinsichtlich der Vorranggebiete für den Schutz der Natur um festgesetzte Naturschutzgebiete bzw. um Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen. Für den zuvor genannten „Bereich Griesenbrauck“ liegt eine derartige Unterschutzstellung zurzeit nicht vor.

Im Rahmen der Umweltprüfung und der Umweltsteckbriefe zum Flächennutzungsplan wurden das „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ auch in Hinsicht auf die geschützten Teile von Natur und Landschaft geprüft und bewertet.

In nachgelagerten Verfahren die in der Umgebung von BSN stattfinden sind zudem Beeinträchtigungen auszuschließen und eventuelle Auswirkungen vertiefend zu prüfen.

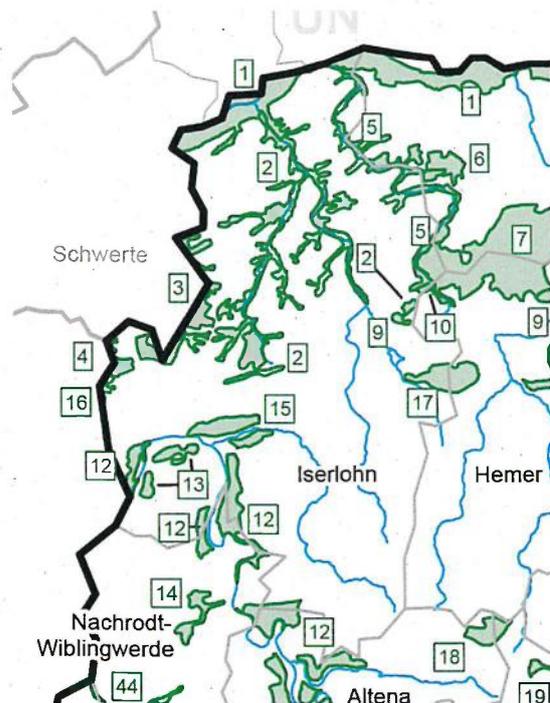


Abbildung 12: Kartenausschnitt zu Erläuterungskarte 5E „Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)“, Quelle: Entwurf zum Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – Festlegungen und Erläuterungen –, 11.2020

Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Hinsichtlich der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) wird in Ziel 5.5-1 ausgeführt, dass

„die BGG vor nachteiligen Auswirkungen auf die Wassergewinnung und die Wasserqualität zu schützen sind.“

Weiterhin wird ausgeführt, dass „bei der Überlagerung von Siedlungsraumfestlegungen BGG bei Planungen und Maßnahmen durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen sind, um Wassergefährdungen auszuschließen.“

In der nachfolgenden Abbildung sind u.a. rechtskräftig und geplante Wasserschutzgebiete (Flächensignatur hellblau) sowie punktuelle öffentliche Trinkwasserentnahmestellen (Dreieck dunkelblau) dargestellt.

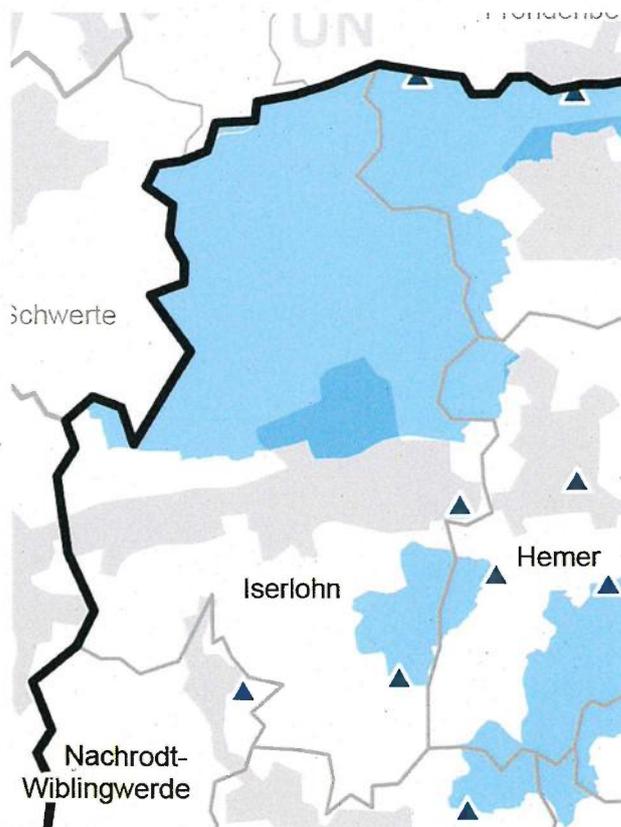


Abbildung 13: Kartenausschnitt zu Erläuterungskarte 5G „Trinkwasserschutz“, Quelle: Entwurf zum Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – Festlegungen und Erläuterungen –,11.2020

Laut Definition der „Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO, Anlage 3b)“ handelt es sich hinsichtlich der Vorranggebiete für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) u.a. um vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen.

Im Rahmen der Umweltprüfung und der Umweltsteckbriefe zum Flächennutzungsplan wurde das „Schutzgut Wasser“ auch in Hinsicht auf die Trinkwasserschutzgebiete sowie das Grundwasser geprüft und bewertet.

Überschwemmungsbereiche

Hinsichtlich der Überschwemmungsbereiche (ÜSB) wird in Ziel 5.5-3 ausgeführt, dass diesen die von den zuständigen Wasserbehörden festgesetzten Überschwemmungsgebiete und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, die gem. der Hochwassergefahren- und risikokarten ermittelten Gebiete mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen (HQ100) und Preußischen Überschwemmungsgebiete zugrunde liegen. Die Festlegungen der ÜSB entsprechen dem Maßstab des Regionalplans.

Im Rahmen der Umweltprüfung und der Umweltsteckbriefe zum Flächennutzungsplan wurde das „Schutzgut Wasser“ auch in Hinsicht auf die Überschwemmungsgebiete geprüft und bewertet.

Im Stadtgebiet von Iserlohn kommen größtenteils vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete zum Tragen. Diese beziehen sich auf die Ruhr, die Lenne, den Grüner Bach, den Baarbach, den Caller Bach und Teile des Lagerbaches. Für den Unterlauf des Grüner Baches bestehen noch preußische Überschwemmungsgebiete.

Die vorläufige Sicherung hat für die Überschwemmungsgebiete die gleichen Rechtsfolgen wie eine förmliche Festsetzung. Diese besagen u.a., dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt ist (siehe auch Kap. 7.1 Überschwemmungsgebiete). Überschwemmungsgebiete betreffen in geringem Umfang ausschließlich den baulichen Bestand.

In der nachfolgenden Abbildung sind Überschwemmungsbereiche (Flächensignatur dunkelblau) sowie Oberflächengewässer (Flächensignatur hellblau) dargestellt.

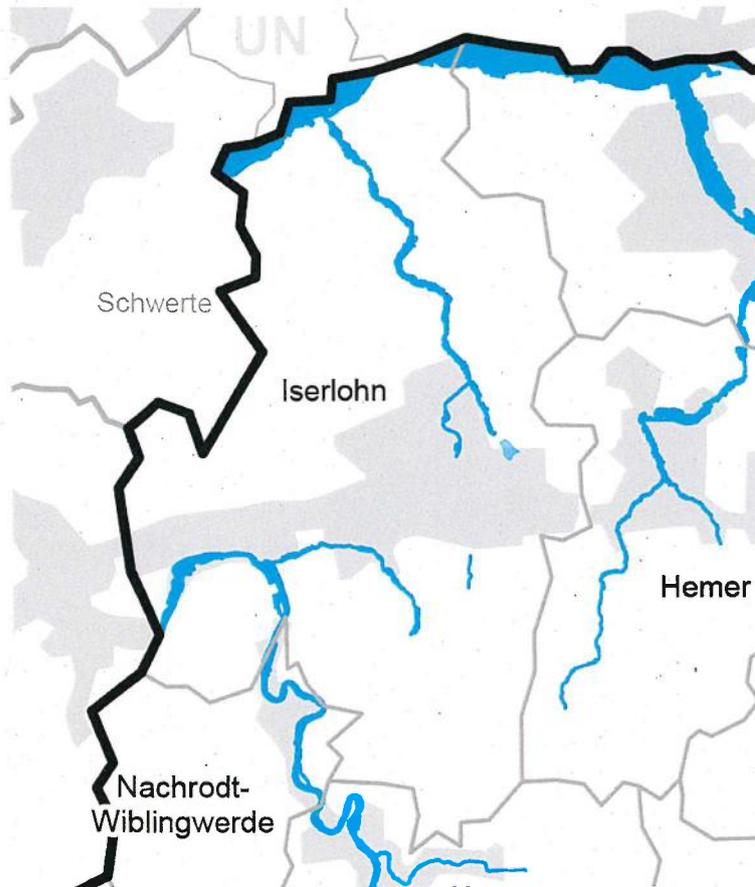


Abbildung 14: Kartenausschnitt zu Erläuterungskarte 5H „Überschwemmungsbereiche“, Quelle: Entwurf zum Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – Festlegungen und Erläuterungen –, 11.2020

Verkehr

Hinsichtlich der Trassensicherungen stillgelegter Schienenstrecken wird in Ziel 6.4-4 ausgeführt, dass die „Oesetalbahn“ Iserlohn – Hemer „als Optionstrasse für die Zukunft zu sichern und von Planungen und Maßnahmen freizuhalten ist, die einer Reaktivierung des Schienenverkehrs entgegenstehen.“

Weiterhin wird ausgeführt, dass „eine Zwischennutzung ... als Grünfläche bzw. Rad- und Fußweg nicht im Widerspruch zum Ziel, die stillgelegten Bahnstrecken vor konkurrierenden Nutzungen zu sichern, steht.“

Die Sicherung der Trasse „Oesetalbahn“ auf Iserlohner Stadtgebiet ist durch Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbindung „Fuß- und Radweg“ (F+R) großenteils und dort wo angezeigt erfolgt (siehe auch Kap. 4.3.2 Bahnanlagen).

In den nachfolgenden Abbildungen ist die stillgelegte Bahntrasse „Oesetalbahn“ im Regionalplanentwurf in der Abbildung 15, (Liniensignatur lila) und im Flächennutzungsplan in der Abbildung 16 (Grünfläche mit der Zweckbestimmung „F+R“) dargestellt.



Abbildung 15: Auszug Regionalplanentwurf Blatt 5, Quelle: Entwurf zum Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – Festlegungen und Erläuterungen –,11.2020

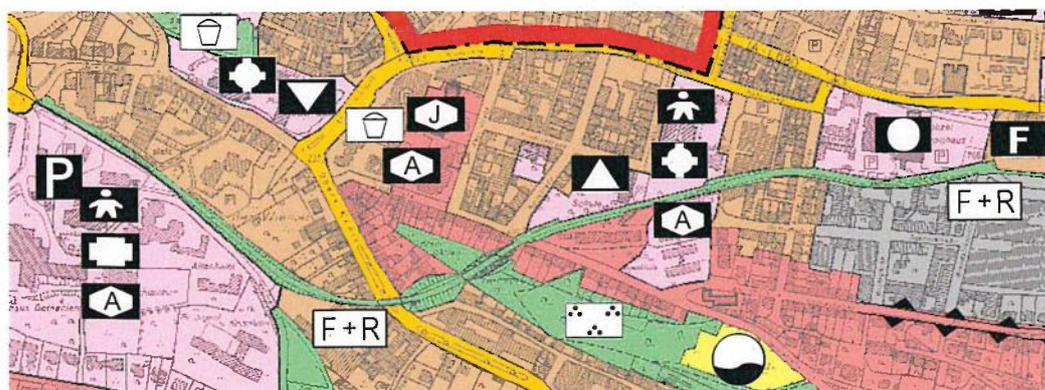


Abbildung 16: Auszug Flächennutzungsplan, Darstellung im Bereich der stillgelegten Bahntrasse „Oesetalbahn“ (Teilstück)

Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Hinsichtlich der Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen wird in Ziel 6.7-1 ausgeführt, dass „an den festgelegten Standorten alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen sind, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind.“

Weiterhin wird ausgeführt, dass „die Bauleitplanung unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen hat, dass die erforderlichen Mindestabstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen eingehalten werden.“

Diesen Zielsetzungen unterliegt die Kläranlage Baarbachtal (Drüpplinger Straße) und die Kläranlage an der Lenne (Bergstraße) die im Regionalplanentwurf als Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage festgelegt und im FNP dargestellt sind.

Die Kläranlage Baarbachtal hat laut Regionalplanentwurf eine Ausbaugröße von 115.000 Einwohnerwerten (EW). Gemäß Abstandserlass NRW zählt sie als Abwasserbehandlungsanlage für mehr als 100 000 EW damit zur Abstandsklasse IV mit einem Abstandserfordernis von 500 m zu den immissionsempfindlichen Nutzungen.

Die Kläranlage Lenne hat laut Regionalplanentwurf eine Ausbaugröße von 70.000 Einwohnerwerten. Gemäß Abstandserlass NRW zählt sie als Abwasserbehandlungsanlage bis einschließlich 100 000 EW damit zur Abstandsklasse V mit einem Abstandserfordernis von 300 m zu den immissionsempfindlichen Nutzungen.

Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 6.7-2 sind „neben den im Regionalplan festgelegten Standorten der Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen alle Anlagen der Abwasserbeseitigung mit einem Ausbaugrad von einem Einwohnerwert < 12.000 in der Bauleitplanung zu sichern.“

Im Iserlohner Stadtgebiet werden keine weiteren im FNP darstellungsrelevanten Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen betrieben.

Flächen für Windenergieanlagen

Im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans sind für die Stadt Iserlohn erstmalig zwei Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Bereich nordwestlich des Ortsteils Hombruch (1) und um einen Bereich in der Schalker Heide (2) an der westlichen Stadtgrenze. Bei der Festlegung der WEB handelt es sich um eine Zieldefinition nach 8.1.-1 „Windenergiebereiche“ (WEB) der Regionalplanung, was damit planungsrechtlich ein Umsetzungserfordernis mindestens dieser Flächen auf kommunaler Ebene bedeutet. Die Stadt Iserlohn hat sich bereits dazu entschieden, das Thema Ausweisung von Konzentrationszonen aufgrund der Komplexität bewusst von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu entkoppeln und als paralleles Verfahren im Rahmen eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ durchzuführen (vgl. Begründung Kapitel 4.4.3 Konzentrationszonen für Windkraftanlagen). Die Vorgaben der aktuellen Regionalplanung werden somit zukünftig Berücksichtigung in diesem Verfahren finden.

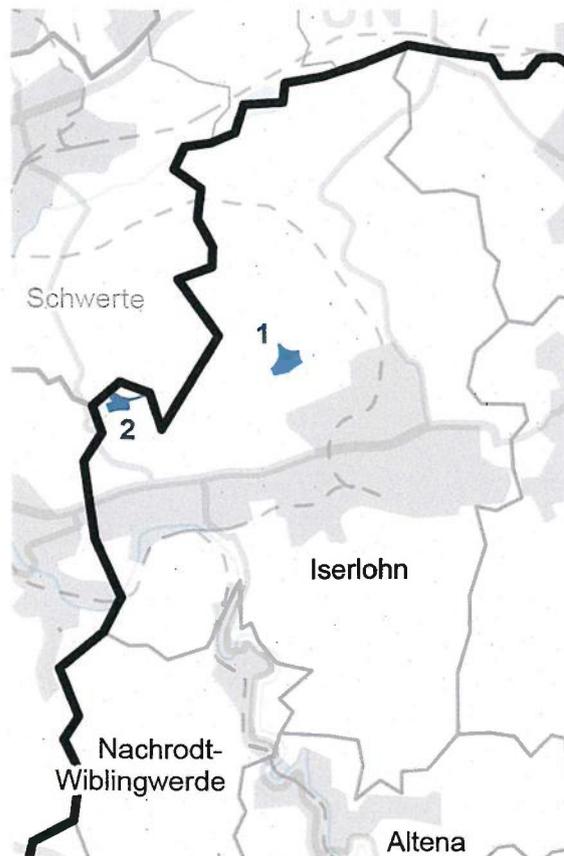


Abbildung 17: Kartenausschnitt zu Erläuterungskarte 8A „Windenergiebereiche“, Quelle: Entwurf zum Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – Festlegungen und Erläuterungen –, 11.2020

3.1.4 Fachbeitrag Klima (05/2021)

Im Rahmen der Neuaufstellung zum Regionalplan für die Planungsregion Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 ein „Fachbeitrag Klima“ erstellt. Ziel dieses Fachbeitrages ist es, für die räumliche Planung die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung möglichst räumlich konkret darzustellen und belastbare Datengrundlagen sowie klimafachliche Einschätzungen zur Verfügung zu stellen. Laut Landesentwicklungsplan sind derartige Fachbeiträge in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Der Fachbeitrag befasst sich mit den Aspekten des Klimawandels, des Klimaschutzes sowie den Maßnahmen zur Klimaanpassung.

Hinsichtlich der thermischen Belastung und der Klimawandelvorsorgebereiche mit in Zukunft voraussichtlich (sehr) ungünstiger thermischer Situation ist das Stadtgebiet von Iserlohn im regionalen Vergleich besonders betroffen. Die Vorsorgebereiche konzentrieren sich dabei räumlich stärker auf die verdichteten Siedlungsschwerpunkte. Laut Fachbeitrag ist davon auszugehen, dass insbesondere in urbaneren Bereichen die thermische Belastung der Bevölkerung zukünftig eine deutlich größer werdende Herausforderung darstellen wird. Flächen im Freiraum mit thermischer Ausgleichsfunktion im Umfeld der urbanen Bereiche gewinnen zunehmend an Bedeutung. Dies betrifft auch insbesondere die Kaltluft-Leitbahnen und deren Einzugsgebiete. Der Fachbeitrag enthält entsprechende Planungsempfehlungen auch für das Stadtgebiet von Iserlohn (siehe nachfolgende Abbildung, Fachbeitrag Klima).

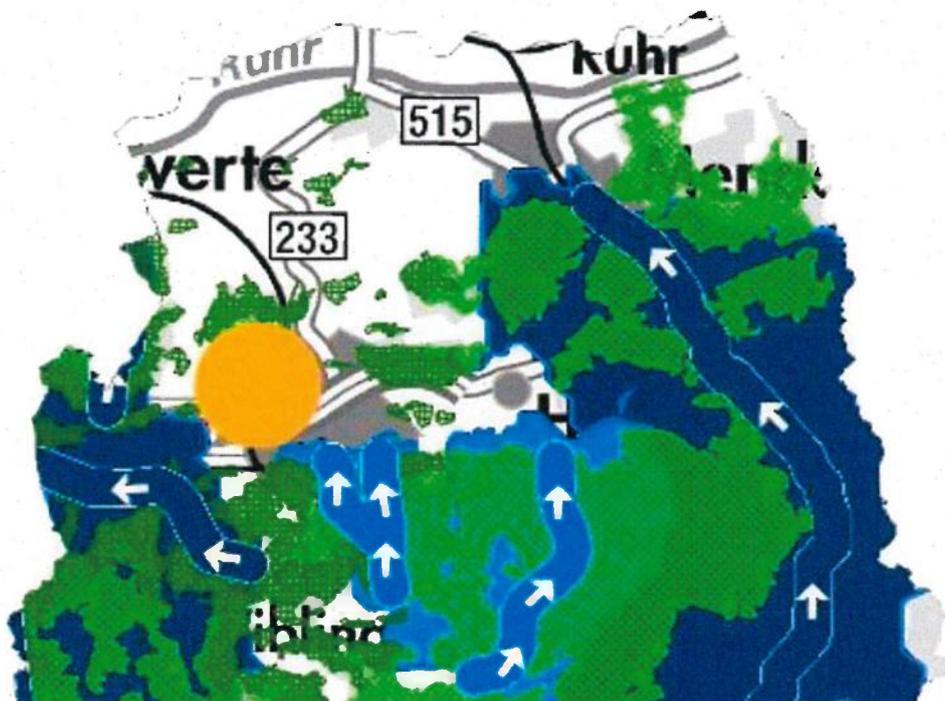


Abbildung 18: Kartenausschnitt Klimaanalyse – Planungsempfehlungen Regionalplanung, Quelle Fachbeitrag Klima, S. 145

In dem Kartenausschnitt ist Iserlohn als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Hitzebelastung am Tag (gelbe Punktmarkierung) dargestellt. Vor allem südlich des urbanen Siedlungsbereiches sind u.a. bioklimatische Gunsträume (grüne Flächensignatur) und Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen (blaue Liniensignatur mit Pfeil) von jeweils überörtlicher Bedeutung verortet. Hinsichtlich der Kaltluftleitbahnen handelt

es sich um Kernbereiche einer Leitbahn mit sehr hoher Priorität (dunkelblau) und um Kernbereiche einer Leitbahn mit hoher Priorität (hellblau).

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans finden die thermischen Ausgleichsräume (Kaltluft-Leitbahnen) insbesondere hinsichtlich der Festlegung von „Regionalen Grünzügen“ Berücksichtigung (siehe Kap. 3.1.3 Neuaufstellung des Regionalplans).

3.1.5 Kulturlandschaftliche Fachbeiträge (10/2018)

Laut Definition der Kultusministerkonferenz, ist die Kulturlandschaft das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft.

Die kulturlandschaftliche Aufgabenstellung die sich aus dem Raumordnungsgesetz ergibt, wird in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene durch den „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung“ (KULEP)¹³ und auf Regionalebene durch den „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg“ abgedeckt¹⁴.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung entsprechend des Planungsmaßstabs 1:50.000. In Ergänzung zum Regionalplan werden kulturlandschaftliche Leitbilder verankert, die die Erhaltung charakterbestimmender und historisch bedeutsamer Merkmale bewirken sollen. Zur Stärkung der regionalen Identität werden in den Fachbeitrag denkmalpflegerische, landschafts- und baukulturelle sowie kulturlandschaftspflegerische Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele aufgenommen. Iserlohn zählt zur Kulturlandschaftseinheit des Sauerlandes.

Nähergehende Ausführungen zu dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag (Regionalplan) sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

¹³ Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe u. Landschaftsverband Rheinland, Münster/Köln November 2007 (Korrekturfassung September 2009)

¹⁴ Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Landschaftsverband Westfalen Lippe LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster 2016

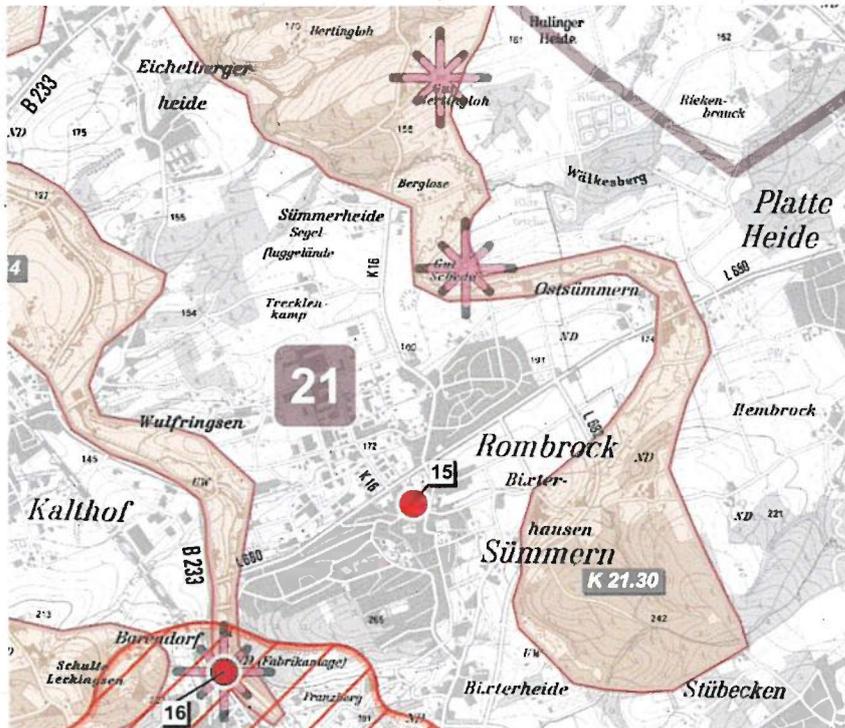


Abbildung 19: Kartenausschnitt zum Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung, LWL, Oktober 2016

Der Kartenausschnitt enthält u.a. Aussagen zu kulturlandschaftsprägenden Bauwerken, Orten mit funktionaler Raumwirkung und Abgrenzung von Kulturlandschaftsbereichen (KLB) zur Denkmalpflege und zur Landschaftskultur.

3.2 Fachplanungen und Kommunale Konzepte

Fachplanungen und weitere, informelle Planungen der Stadt Iserlohn stellen weitere Grundlagen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dar. Dazu zählen zum einen Vorgaben der Fachplanungen, u.a. aus den Bereichen Landschaft, Natur und Umwelt, sowie zum anderen kommunale Konzepte aus den Bereichen Verkehr, Einzelhandel und das Stadtentwicklungskonzept.

Unter anderem finden folgende kommunale Konzepte bei der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung:

Lfd. Nr.	Name Konzept, Projekt	Status	Beschlussdatum
1.	Handlungskonzept Wohnen	beschlossen	07.06.2017
2.	Zentrenkonzept Iserlohn/Fortschreibung des Zentrenkonzeptes und der Zentralen Versorgungsbereiche	beschlossen	17.02.2009/ 2015
3.	Gewerbeflächenkonzept Märkischer Kreis	beschlossen	06.02.2018
4.	Verkehrsentwicklungsplan Hemer-Menden-Iserlohn und Radverkehrskonzept	beschlossen	17.12.2017
5.	Steuerungskonzept Vergnügungstätten	beschlossen	30.09.2014
6.	Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept	beschlossen	13.12.2012
7.	Soziale Stadt Iserlohn – Südliche Innenstadt/Obere Mühle	beschlossen	01.10.2007
8.	„Lenneschiene 2.0“ Rahmenkonzept und Einbringung in den Qualifizierungsprozess der REGIONALE 2025	beschlossen	09.07.2019
9.	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept „Schillerplatz-Areal“	wird aktuell erstellt	
10.	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept-Historischer Ortskern Oestrich	beschlossen	13.12.2016
11.	Stadtentwicklungskonzept „Iserlohn2040“	beschlossen	23.06.2020

3.2.1 Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept

Am 13. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt das Integrierte Kommunale Klimaschutzkonzept beschlossen. Es beinhaltet – neben der Energie- und CO₂-Bilanz, der Potenzialbetrachtung zur CO₂-Minderung sowie durchgeführte und laufende Aktivitäten der Stadt Iserlohn – ein Handlungskonzept zur CO₂-Minderung bis zum Jahr

2020 für Iserlohn, das sowohl Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Energieeffizienz, als auch zur CO₂-freien Energieerzeugung durch den Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt und Wege zu deren Realisierung aufweist.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll im Rahmen der Bauleitplanung gemäß der so genannten Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB „sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“. Als Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel kommen z. B. Kaltluftschneisen, die als von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) festgesetzt werden oder die Umsetzung eines Konzepts der „Stadt der kurzen Wege“ als CO₂-Einsparungsbeitrag in Betracht (vgl. Umweltbericht). Für das integrierte kommunale Klimaschutzkonzept hat die Stadt Iserlohn bereits mit Unterstützung der Stadtwerke Iserlohn eine Energie- und CO₂-Bilanz für das Stadtgebiet erstellt. Danach war der Endenergieverbrauch in Iserlohn im Betrachtungszeitraum von 1990 bis 2010 rückläufig, um insgesamt knapp 19 %. Die Verschiebung von den energieintensiven Industrien, wie dem Bergbau oder dem verarbeitenden Gewerbe, hin zum Dienstleistungssektor, technischer Fortschritt, erhöhter Einsatz erneuerbarer Energien und Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebereich bedingten diese Entwicklung. Seit dem Jahr 2004 ist der Endenergieverbrauch stark rückläufig, was neben weiterem technischem Fortschritt durch stark sinkende Einwohnerzahlen begründet ist.

Weitergehende Ausführungen zum Thema „Klima“ sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

3.2.2 Lärmaktionsplan (10/2018)

Die Stadt Iserlohn hat gemäß Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) des Europäischen Parlaments und des Beschlusses dessen Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm einen Lärmaktionsplan (LAP) basierend auf der Lärmkartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) aufgestellt und schreibt diesen regelmäßig fort. Der Lärmaktionsplan der Stufe 2 liegt für die Stadt Iserlohn vor.¹⁵ Damit kommt Iserlohn seiner Pflicht zur Aufstellung des LAP gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie nach. Die Unterlagen zur Lärmaktionsplanung stehen über die Homepage der Stadt Iserlohn zur Verfügung:

¹⁵ Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Stadt Iserlohn, LK Argus Kassel GmbH, 09.2017

<https://www.iserlohn.de/leben-in-iserlohn/umwelt-klimaschutz/altlasten-und-technischer-umweltschutz/laermaktionsplanung/>

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß BImSchG § 47d wurden nach Vorstellung des Lärmaktionsplans in den politischen Gremien die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange über die Lärmaktionsplanung (LAP) informiert und zur Beteiligung aufgefordert. Der Bericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist dem LAP der 2. Stufe als Anhang 6 beigefügt. Damit wurde der vom Bürgermeister für verbindlich erklärte LAP mit seinen Prüfeempfehlungen und dem daraus resultierenden Maßnahmenplan dem LANUV als abgeschlossen übermittelt.

Zudem erfolgte durch das Eisenbahnbundesamt in der 2. Stufe die Kartierung der Schienenstrecken > 30.000 Zugbewegungen/ Jahr. Dies betrifft die Schienenstrecke im Südwesten von Iserlohn, die von Hohenlimburg nach Altena führt.

Der Lärmaktionsplan enthält - aufbauend auf einer Priorisierung lärmbelasteter Bereiche nach Höhe der Lärmbelastung und Lärmbetroffenheit (Anzahl Einwohner, die Lärmbelastungen ausgesetzt sind) - einen Maßnahmenplan zur Reduzierung von Umgebungslärm (Straßenverkehrslärm) Als Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms kommen Geschwindigkeitsreduzierungen, Fahrbahnsanierung, Einsatz lärmindernder Fahrbahnbeläge, straßenräumliche Maßnahmen, Verkehrsverstärkung oder aktiver Schallschutz in Frage. Darüber hinaus setzt sich der Lärmaktionsplan mit potentiell ruhigen Gebieten auseinander.

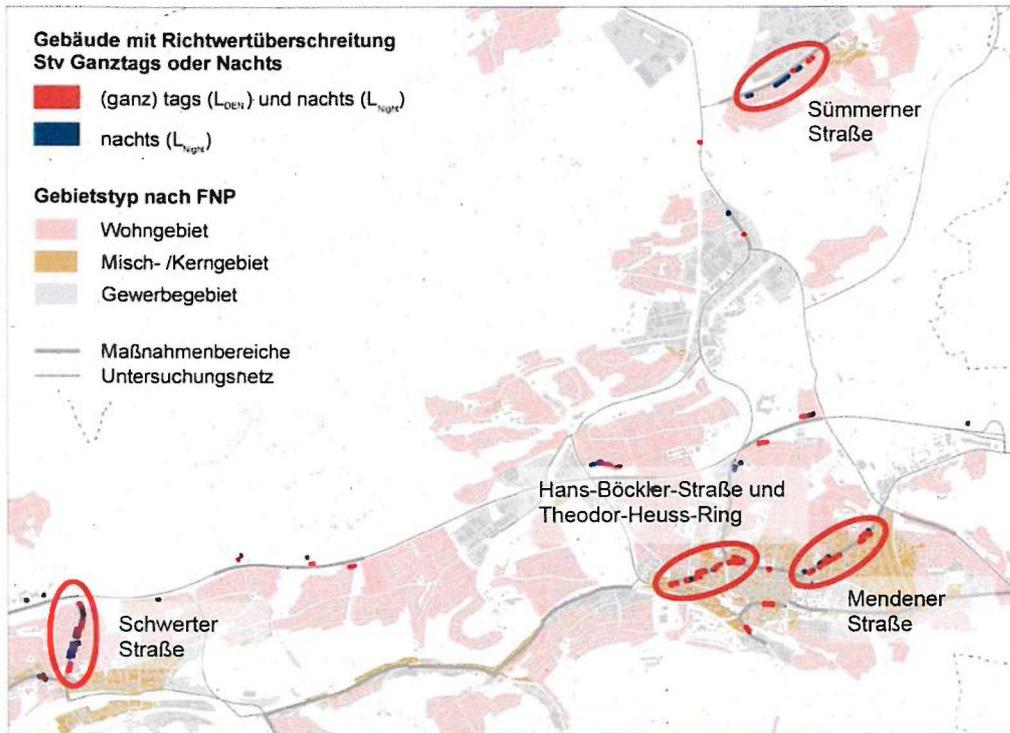


Abbildung 20: Handlungsbereiche, Quelle Lärmaktionsplan Stufe 2, LK Argus, S. 47

Wie aus der Abbildung 12 ersichtlich, werden laut Lärmaktionsplan vier Handlungsbereiche mit nicht nur punktueller Überschreitung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-Stv identifiziert. Der Lärmaktionsplan enthält für die betreffenden Bereiche entsprechende Maßnahmenvorschläge zur Minderung der Lärmbelastung.

Im Zuge der Überprüfung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung, die mithilfe von aktuellen Daten der Verkehrszählung zur Lärmkartierung der 3. Stufe bis voraussichtlich zum 4. Quartal 2018 erfolgt, wird die Ausweisung ruhiger Gebiete überarbeitet und konkretisiert sowie im LAP und FNP in Zukunft zeichnerisch abgegrenzt. Bei der Auswahl der potentiell ruhigen Gebiete kommen Flächen, die keinem Verkehrs- und Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind und als Flächennutzungen gut erreichbare Erholungsgebiete einer bestimmten Größenordnung wie Park- und Freizeitanlagen, zusammenhängende Waldgebiete oder Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die vor einer (weiteren) Verlärmung dauerhaft geschützt werden sollen, in Frage.

Weitergehende Ausführungen zum Thema „Lärm“ sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

3.2.3 Landschaftsplan¹⁶

Gemäß Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) existiert in Nordrhein-Westfalen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte mit der Landschaftsplanung eine eigenständige Fachplanung zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft. Ihr zentrales Instrument ist der Landschaftsplan, der in Nordrhein-Westfalen für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne aufgestellt und als Satzung beschlossen wird. Der Landschaftsplan hat Behördenverbindlichkeit. Die planerische Verknüpfung zwischen Landschaftsplanung und Bauleitplanung macht eine enge Abstimmung und inhaltliche Anpassung der beiden Planwerke erforderlich.

Für den FNP sind insbesondere die flächenbezogenen Schutzbestimmungen von Bedeutung, d.h. die räumliche Abgrenzung der Naturschutzgebiete (NSG), der geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sowie der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Sie stellen wichtige planerische Vorgaben für die künftige Nutzung des Raumes dar. Vor allem die NSG und LB sind auf Grund ihrer besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz sowie ihrer bedeutsamen Landschaftsbestandteile vor anderweitigen Nutzungsansprüchen zu sichern. Im räumlich weitreichenden LSG sind im Rahmen bedeutender stadtentwicklungspolitischer Gesichtspunkte unter Umständen auch Flächenentwicklungen mit entgegenstehenden Nutzungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Im spezifischen Einzelfall setzt dies jedoch eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde sowie eine Änderung des Landschaftsplanes voraus.

Der Landschaftsplan (LP) Nr. 4 „Iserlohn“ des Märkischen Kreises wurde am 15.08.1994 bekannt gemacht. Die erste Änderung erfolgte aufgrund der Ausweisung der zwei FFH-Gebiete und daraus resultierenden Veränderungen von Schutzgebieten, Zielen und Entwicklungsinhalten, am 04.11.2005. Der LP umfasst eine Fläche von ca. 9.000 ha, die sich auf den baulichen Außenbereich der Stadt bezieht.

Entwicklungsziele für die Landschaft geben über die Gewichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Sie stellen jeweils Hauptziele dar, durch die untergeordnete Ziele und Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind. Im Landschaftsplan sind folgende Entwicklungsziele benannt:

¹⁶ Märkischer Kreis 2005

- **Entwicklungsziel 1: Erhaltung**
Erhaltung und Optimierung einer im Wesentlichen mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- **Entwicklungsziel 2: Umwandlung**
Umbestockung nicht standortgerechter arealuntypischer Vegetation in Waldsiepen zugunsten bodenständiger Laubholzbestände
- **Entwicklungsziel 3: Schutz**
Schutz der ökologisch bedeutenden Waldflächen durch Erhalt bodenständiger Laubholzbestockung sowie naturnaher Waldbewirtschaftung
- **Entwicklungsziel 4: Anreicherung**
Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen
- **Entwicklungsziel 5: Wiederherstellung / 5.1: Wiederherstellung von Talräumen**
Wiederherstellung von Talräumen und Fließgewässern, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur geschädigt sind
- **Entwicklungsziel 5.2: Wiederherstellung**
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft

Näheres zum Landschaftsplan ist dem Umweltbericht zu diesem Flächennutzungsplan zu entnehmen.

3.2.4 Verkehrsentwicklungsplanung

Aufgrund der räumlichen Nähe und der intensiven verkehrlichen Verknüpfung zwischen den drei Städten Hemer, Menden und Iserlohn ist eine isolierte Betrachtung der Einzelstädte nicht sinnvoll. Die Städte Hemer, Menden und Iserlohn haben daher einen gemeinsamen, interkommunalen Verkehrsentwicklungsplan im Oktober

2003 erstellt¹⁷. Dieser VEP wurde im Jahr 2016 aktualisiert¹⁸ und mit einem kommunalen Radverkehrskonzept (RVK) ergänzt¹⁹. Am 12. Dezember 2017 wurde im Rat der Stadt Iserlohn der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) und das Radverkehrskonzept (RVK) als Leitlinien der städtischen Verkehrsplanung beschlossen. Der Beschluss zum Nahverkehrsplan 2017-2022 des Märkischen Kreises erfolgte im Kreistag am 30. Juni 2016²⁰.

Interkommunaler Verkehrsentwicklungsplan VEP 2016 (10/2018)

Der Interkommunale Verkehrsentwicklungsplan ist als Rahmenkonzept zu verstehen, das durch kommunale Konzepte, Programme und Einzelmaßnahmen weiter konkretisiert werden kann. Mit ihm wird das Städtedreieck Hemer, Iserlohn, Menden befähigt, sich den vielfältigen verkehrsplanerischen Herausforderungen der Zukunft zu stellen.

Der Verkehrsentwicklungsplan empfiehlt einen Katalog an Maßnahmen in den Handlungsfeldern Kfz-Verkehr, Radverkehr, Fußverkehr, ÖPNV sowie im Handlungsfeld Querschnittsthemen.

Handlungsfeld Kfz-Verkehr

Der Verkehrsentwicklungsplan richtet den Fokus im Handlungsfeld Kfz-Verkehr auf Verbesserungen im bestehenden Straßennetz und weniger auf Streckenergänzungen bzw. Netzerweiterungen. Der Schwerpunkt liegt auf der verbesserten Gestaltung von Straßenräumen im Haupt- und Nebennetz, mit dem Ziel, den Kfz-Verkehr umweltverträglicher abzuwickeln und städtebauliche Akzente zu setzen.

In Bezug auf die Planungen zur A 46 wurden folgende zwei Netzvarianten zum Weiterbau sowie die „BUND-Alternative“ untersucht:

3a – A46 Vollständiger Weiterbau von der AS Hemer bis zur A445

3b – A46 Weiterbau nur bis zu B 515

3c – Prüfung der BUND-Alternative

¹⁷ Stadt Hemer, Stadt Menden, Stadt Iserlohn: Interkommunaler Verkehrsentwicklungsplan VEP 2003

¹⁸ Stadt Hemer, Stadt Menden, Stadt Iserlohn: Interkommunaler Verkehrsentwicklungsplan VEP 2017, Planersocietät Dortmund, 2016

¹⁹ Stadt Iserlohn: Radverkehrskonzept Iserlohn RVK, Planersocietät Dortmund, 2016.

²⁰ Märkischer Kreis: Nahverkehrsplan 2017-2022, plan:mobil Kassel, 2016

Im Hinblick auf die drei Varianten kommt der Verkehrsentwicklungsplan zu folgendem Zwischenfazit: „Während die Varianten 3a und 3b durch die ortsnahen Führungen neben der Entlastung der B7 auch Verkehre von der südlich der B7 gelegenen L682 (Iserlohner Straße und Hauptstraße) in der Größenordnung von über 3.000 Kfz/ 24h verlagert, ist dieser Effekt bei der Variante 3c nicht festzustellen.“²¹

Ansonsten gelte es bei der Entwicklung des überregionalen Straßennetzes im Städtedreieck die laufenden und Untersuchungen zu Weiterbau der A 46 abzuwarten. Eine abschließende Bewertung könne an dieser Stelle nicht vorgenommen werden.²²

Gemäß Verkehrsentwicklungsplan steht – unabhängig vom Weiterbau der A 46 – weiterhin die Entlastung der B 7, der L 683 in Hemer sowie der Schlesischen Straße (L 680) und der Westtangente (L 682) in Iserlohn im Vordergrund. Hierzu wurden zwei verschiedenen Netzvarianten untersucht. Dies betrifft die Varianten 2a (Westtangente Hemer) und 2b (Osttangente Iserlohn). „Im Vergleich der beiden Netzvarianten bietet die Osttangente Iserlohn eine deutlich höhere Entlastung des bestehenden Straßennetzes als die Westtangente Hemer. Diese betreffen zwar vornehmlich die Schlesische Straße in Iserlohn, aber auch die Bahnhofstraße in Hemer profitiert etwas von der Verbindung zwischen der B 7 und der L 682.“²³

Handlungsfeld Radverkehr

Den Radverkehr betreffend zählt der Verkehrsentwicklungsplan eine Reihe von Einzelmaßnahmen auf, welche im Radverkehrskonzept der Stadt Iserlohn weiterentwickelt werden.

Handlungsfeld Fußverkehr

Zur Förderung des Fußverkehrs in Iserlohn empfiehlt der Verkehrsentwicklungsplan folgende Schwerpunktmaßnahmen:

- Fußgängerfreundliche Gestaltung von Straßenräumen,
- Erhöhung der Qualität des Wegenetzes,
- Stärkere Trennung von Fuß- und Radverkehr sowie
- Entwicklung von Sitz- / Spielrouten und Spielstraßen.

²¹ Stadt Hemer, Stadt Menden, Stadt Iserlohn (2016): Interkommunaler Verkehrsentwicklungsplan VEP 2017, Planersocietät Dortmund, 2016, S. 124

²² Vgl. Ebd. S. 126

²³ Ebd. S. 119

Handlungsfeld ÖPNV

Um die ÖPNV-Nachfrage zu steigern, wurde im Verkehrsentwicklungsplan u.a. ein Achsenkonzept Iserlohn - Menden - Hemer entwickelt. Neben Städteverbindungen im Schnellverkehr auf nachfragestarken Korridoren soll das - die Fläche erschließende - Grundnetz weiterentwickelt werden. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die folgenden Maßnahmen weiterzuverfolgen:

- Ausweitung der Bus-Bedienungsangebote,
- Verbesserung der Verknüpfungen (Schiene / Bus),
- Weiterentwicklung der Tarifstruktur,
- Ausbau zu einer möglichst barrierefreien Haltestellen-Infrastruktur und
- Maßnahmen im Bereich Organisation und Kommunikation.

Der Verkehrsentwicklungsplan schätzt die Reaktivierung der Schienenverbindung zwischen Iserlohn, Hemer und Menden, wie auch bereits der VEP 2003, als machbar ein, allerdings mit einem langfristigen Planungshorizont.

Für die Wiedereinführung einer Schienenverbindung zwischen den Städten Hemer und Iserlohn sei u.a. eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für ein Regionalstadtbahnkonzept erforderlich, welches auch die Verlängerung nach Dortmund und Hagen zu prüfen hätte.

In Ergänzung zu den Handlungsfeldern Kfz-, ÖPNV, Rad- und Fußverkehr benennt der Verkehrsentwicklungsplan Maßnahmen in den Bereichen 'Verkehrssicherheit', 'Verkehr und Umwelt' und 'Elektromobilität'.

Radverkehrskonzept RVK 2016 (10/2018)

Mehr Menschen für das Radfahren in Iserlohn zu gewinnen, ist die zentrale Zielsetzung dieses Konzepts - insbesondere für die alltäglichen Wege. Das Radverkehrskonzept Iserlohn hat sich aus den Vorgaben des Interkommunalen Verkehrsentwicklungsplans 2016 entwickelt, macht konkrete Vorschläge und beschreibt Maßnahmen und Kosten.

Maßnahmenprogramm

Im Ergebnis liefert das Radverkehrskonzept einen umfangreichen Maßnahmenkatalog. Sämtliche im Radverkehrskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen stellen Empfehlungen zur Förderung des Radverkehrs in Iserlohn dar.

Die Maßnahmen sind gegliedert in die folgenden Maßnahmenpakete. Die Maßnahmenpakete A und B bilden das Grundgerüst bestehend aus zwei zentralen Haupttrouten in West-Ost- und Süd-Nord-Richtung:

- Weiterentwicklung des Hauptnetzes (West-Ost-Route)

- Weiterentwicklung des Hauptnetzes (Süd-Nord-Route)
- Entwicklung des Innenstadtrings
- Verbesserung der Durchlässigkeit der Innenstadt
- Aufhebung von Benutzungspflichten und unattraktiven Angeboten
- Anpassen der Breiten bestehender Radinfrastrukturen
- Schließen von Netzlücken
- Einrichtung weiterer Fahrradstraßen
- Bau von Querungshilfen zur Verbesserung der Netzdurchlässigkeit
- Bauliche Anpassung dauerhafter Engstellen
- Verbesserung / Erweiterung der Abstellanlagen
- Serviceleistungen für den Radverkehr
- Roteinfärbung von Furten und Radfahrstreifen

Die Verwaltung versteht das Radverkehrskonzept als Handlungsleitfaden, um den Radverkehr gezielt zu fördern und die Rahmenbedingungen für ein fahrradfreundlicheres Klima in Iserlohn zu schaffen.

Nahverkehrsplan NVP 2017-2022 (10/2018)

Als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stellt der Märkische Kreis einen Nahverkehrsplan (NVP) auf bzw. schreibt diesen bei Bedarf fort.

Der Nahverkehrsplan enthält u.a. folgende Maßnahmenvorschläge die die Stadt Iserlohn betreffen:

- Neukonzeption Linie S3: Verlegung des Schnellbusses S3 zwischen Iserlohn und Menden über Iserlohn Sümmern
- Neukonzeption Linie 22: Ergänzende und stärker erschließende Linie in Ergänzung zum Schnellbusangebot zwischen Menden - Sümmern – Iserlohn
- Beschleunigung Linie 13 Hemer – Iserlohn
- Anbindung der Wohn- und Gewerbestandorte im Umfeld des Sauerlandparks durch Linie 2
- Neukonzeption Anbindung Bahnhof Iserlohn Letmathe; Maßnahme: Erweitertes Busangebot am Bahnhof Iserlohn Letmathe: Verbesserte SPNV-Anbindung der nördlich und westlich gelegenen Stadtteile Iserlohns. Berücksichtigung städtebaulicher Entwicklungen. Zukünftiges IC-Angebot am Bahnhof Letmathe
- Barrierefreier Ausbau von Verknüpfungspunkten und Haltestellen

Weiterhin enthält der Nahverkehrsplan folgende Vorschläge zu Prüfaufträgen:

- Prüfauftrag: Stadtverkehr Iserlohn
- Prüfauftrag: verbesserte Anbindung der LWL-Klinik Frönsberg
- Prüfauftrag: Ausweitung des Angebots in der Nachtverkehrszeit

- Prüfauftrag verbesserte Bedienung von Gewerbegebieten und Arbeitsplatzschwerpunkten. Für die Stadt Iserlohn betrifft dies die Gewerbegebiete „Ösewiese“ und „Rombrock“
- Prüfauftrag: Einrichtung eines Angebots im Freizeitverkehr in Richtung Sundern / Sorpese (Planungsansatz u.a.: Etablierung einer Freizeitlinie aus dem nördlichen Kreisgebiet des MK zum Freizeit- und Erholungsgebiet Sorpese im Hochsauerlandkreis)
- Prüfauftrag: Einrichtung neuer Haltestellen. (Iserlohn Dahlbreite im Bereich Senioren Wohnpark und Erich-Kästner-Weg; Iserlohn Sümmeren-Rombrock im Bereich Kreisel Rittershausstraße und auf der Sümmerer Str. Höhe Wulfringser Weg; Iserlohn Hennener Straße im Bereich des Fußwegs zur Straße „Auf der Kloßheide“)
- Prüfauftrag: Ausbau von Bike-and-Ride-Anlagen (Iserlohn Hennen (größere Anlage); Iserlohn Kalthof (kleinere Anlage))
- Prüfauftrag: Verbesserung der Verknüpfung des ÖPNV mit weiteren Mobilitätsangeboten
- Prüfauftrag: Durchführung von Beschleunigungsmaßnahmen im ÖPNV

Weitere Maßnahmenfelder beziehen sich u.a. auf die Verbesserung der Fahrgastinformationen und das Mobilitätsmanagement im Allgemeinen.

3.2.5 Bundesverkehrswegeplan 2030 (10/2018)

Der neue Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) wurde am 03.08.2016 durch das Bundeskabinett beschlossen und anschließend veröffentlicht.²⁴

Der Bundesverkehrswegeplan beinhaltet folgende Projekte im Iserlohner Stadtgebiet:

Bundesverkehrsstraßen

A46-B7-G41-NW-T1-NW: 4-streifiger Neubau der A 46, Dringlichkeit: Vordringlicher Bedarf, Planungsstand: Vorentwurf in Bearbeitung

²⁴ Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), Hrsg. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin 2016

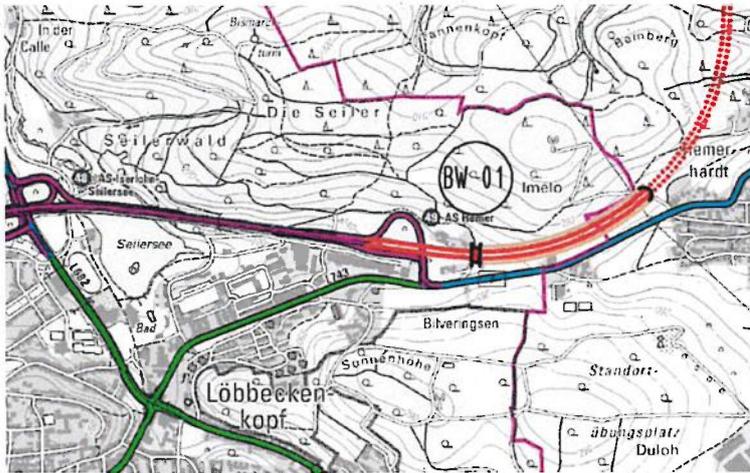


Abbildung 21: Auszug Bundesverkehrswegeplan 2030, Planungsvariante Neubau A 46

Schiennetz

2-004-V03 (Korridor Mittelrhein: Zielnetz I): Herstellung KV-Profil P/C400 Hagen – Siegen Ost Gbf, Au – Siegen – Siegen Ost Gbf u. Siegen – Siegen-Weidenau (Ruhr-Sieg-Strecke), Dringlichkeit: Neues Vorhaben mit vordringlichem Bedarf, Planungsstand: teilweise Vorplanung



Abbildung 22 : Auszug Bundesverkehrswegeplan 2030, Ruhr-Sieg-Strecke als Teilmaßnahme des Projektes Korridor Mittelrhein: Zielnetz I

Weiterhin ist auch die Einrichtung eines IC-Haltepunktes in Iserlohn-Letmathe in Planung. Dies ist Teil der Fernverkehrsoffensive der Bahn und soll die Metropolenverkehre stärken sowie dazu beitragen das Flächennetz weiter aufzubauen.

3.2.6 Straßenplanung „46sieben“ (10/2018)

Für die Planung zum Bau der neuen Straßenverbindung zwischen der Anschlussstelle Hemer (A46) und der A445 bei Arnsberg-Neheim ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW)/Autobahn GmbH beauftragt. Die Trasse soll die bestehenden Straßen entlasten, Engpässe beseitigen, Fahrzeiten verringern, den Verkehrsfluss verbessern und damit die Region insgesamt besser erreichbar machen, was auch aus kommunaler Sicht unterstützt wird.

Die Trasse von der Anschlussstelle Hemer (A46) bis zur A445 bei Arnsberg-Neheim besteht aus zwei Teilen: von Hemer bis Menden als vierspurige Fortführung der A46 und von Menden bis zur A445 als dreispuriger Neubau der B7. Der Gesetzgeber hat diese Variante geprüft und als geeigneten Beitrag zur Lösung der Verkehrsprobleme in der Region angesehen. Sie ist daher im Bundesverkehrswegeplan 2030 im vordringlichen Bedarf eingestuft. Wo genau die Trasse verlaufen soll, ist Teil der anstehenden Planungen.

Mit dem „Neustart“ des Projekts ist es Ziel, einen in der Region akzeptierten Trassenverlauf zu finden, der sowohl verkehrlich leistungsfähig, wirtschaftlich und umweltverträglich ist. Planungsbegleitend ist ein groß angelegter öffentlicher Beteiligungs- und Kommunikationsprozess vorgesehen.

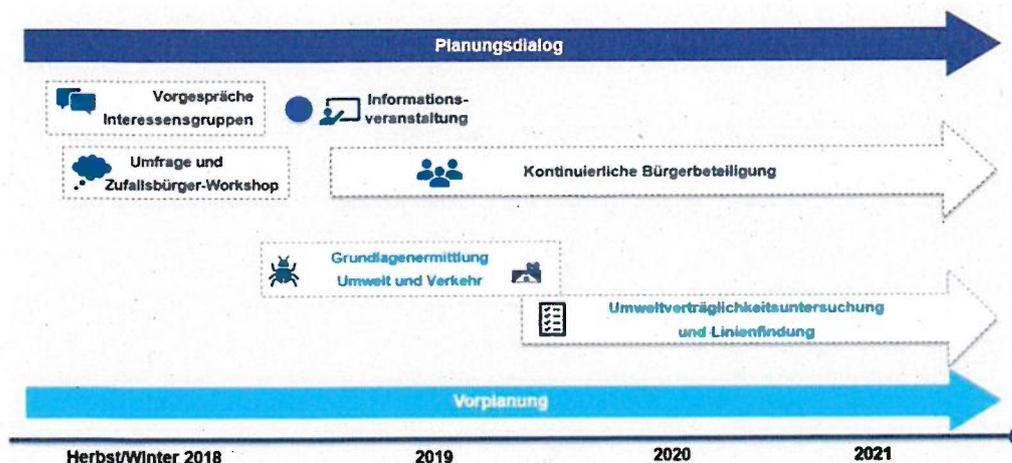


Abbildung 23: Planungsdialog "46sieben", Straßen.NRW

Die im Bundesverkehrswegeplan aufgeführte Linie zur Weiterführung der A46 ist nicht verbindlich und beschreibt nur eine mögliche Trassierungsoption. In mehreren aufeinander aufbauenden Planungsschritten (Vorplanung, Entwurfsplanung) wird der tatsächliche Linienverlauf zur Trassenführung vom Landesbetrieb Straßen.NRW/Autobahn GmbH ermittelt. Daran schließt sich zu einem späteren Zeitpunkt das Planfeststellungsverfahren an, welches zurzeit ruht.

3.2.7 Einzelhandelskonzept²⁵ (10/2018)

Wesentlich für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sind die „Zentralen Versorgungsbereiche“, die eine bindende Wirkung im Hinblick auf die Bauleitplanung entfaltet und in die Begründung zum Flächennutzungsplan sowie die Plandarstellung unter der Rubrik „Ergänzende Darstellungen“ aufgenommen werden. Eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2d erfolgt nicht.

Die Festlegung Zentraler Versorgungsbereiche fußen auf den Regelungen des Baugesetzbuches, den Vorgaben des Einzelhandelserlasses NRW (2008), sowie den folgenden zentralen Zielsetzungen des neuen Landesentwicklungsplans NRW (weitere Ausführungen siehe Kapitel 3.1.1 Landesentwicklungsplan LEP NRW):

- Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.
- Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.
- Ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche) dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden.
- Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die zuvor genannten Zielsetzungen sind für die kommunale Bauleitplanung bindend.

²⁵ Stadt Iserlohn 2008

Der Begriff „zentraler Versorgungsbereich“ umfasst im allgemeinen Versorgungsbe-
reiche unterschiedlicher Stufen. „Gemeinden können neben dem Hauptzentrum
auch über Neben- und Nahversorgungszentren verfügen. Das Hauptzentrum einer
Gemeinde besitzt eine Versorgungsfunktion für die Bevölkerung im gesamten Ge-
meindegebiet. Den Neben- und Nahversorgungszentren kommt eine ergänzende
Versorgungsfunktion – insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs – zu.“²⁶
„Zentrale Versorgungsbereiche zeichnen sich durch ein gemischtes und kompaktes,
d. h. räumlich verdichtetes, Angebot an öffentlichen und privaten Nutzungen aus
(u.a. Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen, Handwerksbetriebe, Büronut-
zungen, Wohnungen).“²⁷

Noch vor dem Hintergrund des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) wurde in
2007 die Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens für die Gesamtstadt aus dem
Jahr 2000 beauftragt. Die geschah, um die notwendige Ausweisung von städtebau-
lich integrierten Versorgungszentren, gleichbedeutend einem zentralen Versor-
gungsbereich im Sinne der §§ 1 Abs. 6, Satz 4 und § 34 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB) vorzubereiten und Sortimentslisten zu definieren. Für Iserlohn wurden ins-
gesamt drei verschiedene Zentrentypen definiert und entsprechende zentrale Ver-
sorgungsbereiche zugeordnet. Wie aus der nachfolgenden Auflistung zu entneh-
men, erfolgte im Jahr 2015 eine Fortschreibung des Zentrenkonzeptes und der Zent-
ralen Versorgungsbereiche:

- A-Zentrum / Innerstädtisches Hauptzentrum:
Innenstadt Iserlohn
- B-Zentrum / Stadtteilzentrum:
Innenstadt Letmathe
- C-Zentren / Nahversorgungszentren:
Sümmern, Hennen, Baedeker Platz, Gerlingser Platz, Untergrüne, Kalthof,
Schapker Platz

Darüber hinaus muss, entsprechend der aktuellen Rechtsprechung, eine Sortiments-
liste aus den tatsächlichen Sortimentsstrukturen der zentralen Versorgungsbereiche
der Stadt Iserlohn abgeleitet werden („Iserlohner Sortimentsliste“). Die Differenzie-
rung der Sortimente in der Sortimentsliste nach Zentrenrelevanz verfolgt das Ziel,
die Zentrumsorientierung innenstadtprägender Einzelhandelsnutzungen zu erhalten
und insbesondere den großflächigen Einzelhandel mit derartigen Hauptsortimenten

²⁶ Einzelhandelserlass NRW vom 22.09.2008. S. 14

²⁷ ebd. S. 25

durch bauleitplanerische und genehmigungsrechtliche Maßnahmen auf die im Zentrenkonzept der Stadt Iserlohn abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche zu beschränken.

Im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens wurden die benachbarten Städte und Gemeinden sowie die Verbände des Einzelhandels an der Planung beteiligt.

3.2.8 Kommunales Freiflächenkonzept²⁸

Die Stadt Iserlohn hat im Nachgang zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“, welcher vom Grundsatz her nur im Außenbereich Gültigkeit hat, die Notwendigkeit gesehen die innerstädtischen Grünflächen mittels eines Konzeptes, welches zu diesen Flächen Aussagen trifft, aufzustellen. Dieses sogenannte Freiflächenkonzept, welches im August 2000 fertig gestellt wurde, verfolgt die Ziele die spezifischen Funktionen der Grünflächen innerhalb der Stadt zu erhalten. Es sollen die Funktionen als Lebensraum für Flora und Fauna, die ästhetische und pädagogische Funktion sowie die Funktion für Klima, Niederschlagsversickerung und Bodenschutz vor Beeinträchtigung geschützt werden. Das Freiflächenkonzept ist kein rechtsverbindliches Konzept, sondern soll als Entscheidungshilfe bei politischen Beschlüssen dienen.

3.2.9 Aktualisierung des Freiflächenkonzeptes (10/2018)

Um den gestiegenen Herausforderungen, die heute an die Stadtentwicklung hinsichtlich des urbanen Grüns und der innerstädtischen Freiflächen gestellt werden zukunftsfähig begegnen zu können, soll das Freiflächenkonzept aktualisiert und angepasst werden.

Parallel hierzu erfolgt die Neuerstellung des Stadtentwicklungskonzeptes STEK 2040 (siehe Kapitel 3.2.12 Stadtentwicklungskonzept STEK 2040). Diesem liegt ein ganzheitlicher Planungsansatz zu Grunde, wobei die gesamtstädtischen Grün- und Freiflächen als ein Themenbereich integriert berücksichtigt werden. Da die Erstellung des STEK mit einer umfassenden Auseinandersetzung der einzelnen Fachdisziplinen sowie einer intensiven Bürgerbeteiligung in den einzelnen Planungsschritten einhergeht, werden am Ende dieses Prozesses die künftigen Anforderungen an die Grün- und Freiflächen formuliert sein. Dies ist gleichbedeutend mit einem gesamtstädtischen Grün- und Freiflächenkonzept.

²⁸ Stadt Iserlohn 2008

Ebenso ist im Rahmen des STEK eine intensive und umfassende Bürgerbeteiligung in den einzelnen Ortsteilen vorgesehen. Die zukunftsorientierte Entwicklung der Grün- und Freiflächen wird im Rahmen des Beteiligungsprozesses demnach auch auf Ortsteilebene diskutiert. Die daraus zu entwickelnde Handlungsstrategie soll ihren Niederschlag in einem Handlungsleitfaden „Urbanes Grün“ finden welcher der Ergänzung und Fortschreibung des Freiflächenkonzeptes dienen soll.

3.2.10 Ausgleichsflächenkataster

Die Stadt Iserlohn hat im November 2003 ein Ökokonto eingerichtet, dieses dient dazu, Ausgleichsflächen und –maßnahmen zeitlich und räumlich flexibel im Voraus zu baulichen Eingriffen zur Verfügung zu stellen. Hierzu werden die Flächen und Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises abgestimmt. Bei der Entwicklung und Pflege der Flächen arbeitet die Stadt vorwiegend mit örtlichen Landwirten zusammen. Die umgesetzten Maßnahmen stellen i.d.R. Umwandlungen von intensivem Acker bzw. intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland mit Gehölzpflanzungen dar. Bei den Pflanzungen handelt es sich um Freilandhecken, Feldgehölze, Auengehölze und Obstwiesen sowie deren Anreicherung und Pflege. Teilweise ist eine Beweidung der Flächen mit Schafen vorgesehen.

Dieses dient als Grundlage im Rahmen der Bauleitplanung.

3.2.11 Stadtentwicklungskonzept StEK 2020²⁹

Vor dem Hintergrund der demografischen und wirtschaftsstrukturellen Veränderungsprozesse hat die Stadt Iserlohn im Jahre 2001 ein Stadtentwicklungskonzept in Auftrag gegeben, das im Jahr 2005 fertiggestellt wurde. Ziel des StEK war die Diskussion von übergeordneten Zielvorstellungen für die weitere Entwicklung der Stadt bis zum Jahr 2020. Es beinhaltet auf gesamtstädtischer Ebene Leitlinien, ein räumliches Leitbild und Themenkonzepte sowie auf teilräumlicher Ebene sogenannte Ortsteilentwicklungskonzepte. Eine herausragende Bedeutung im Rahmen des Erarbeitungsprozesses hatte die intensive Beteiligung der Öffentlichkeit, von Interessensgruppen und der Politik.

Das Stadtentwicklungskonzept (StEK) wurde als Handlungs- und Orientierungsrahmen für die zukünftige Entwicklung durch den Rat der Stadt zustimmend zur Kenntnis genommen.

²⁹ Stadt Iserlohn 2005

Räumliches Leitbild

Das räumliche Leitbild für die Stadt Iserlohn stellt die wichtigsten Perspektiven für die gesamtstädtische Entwicklung zusammenfassend dar. Basierend auf der räumlichen Struktur der Stadt Iserlohn werden die Potenziale der drei unterschiedlichen Teilgebiete aufgegriffen und weiterentwickelt:

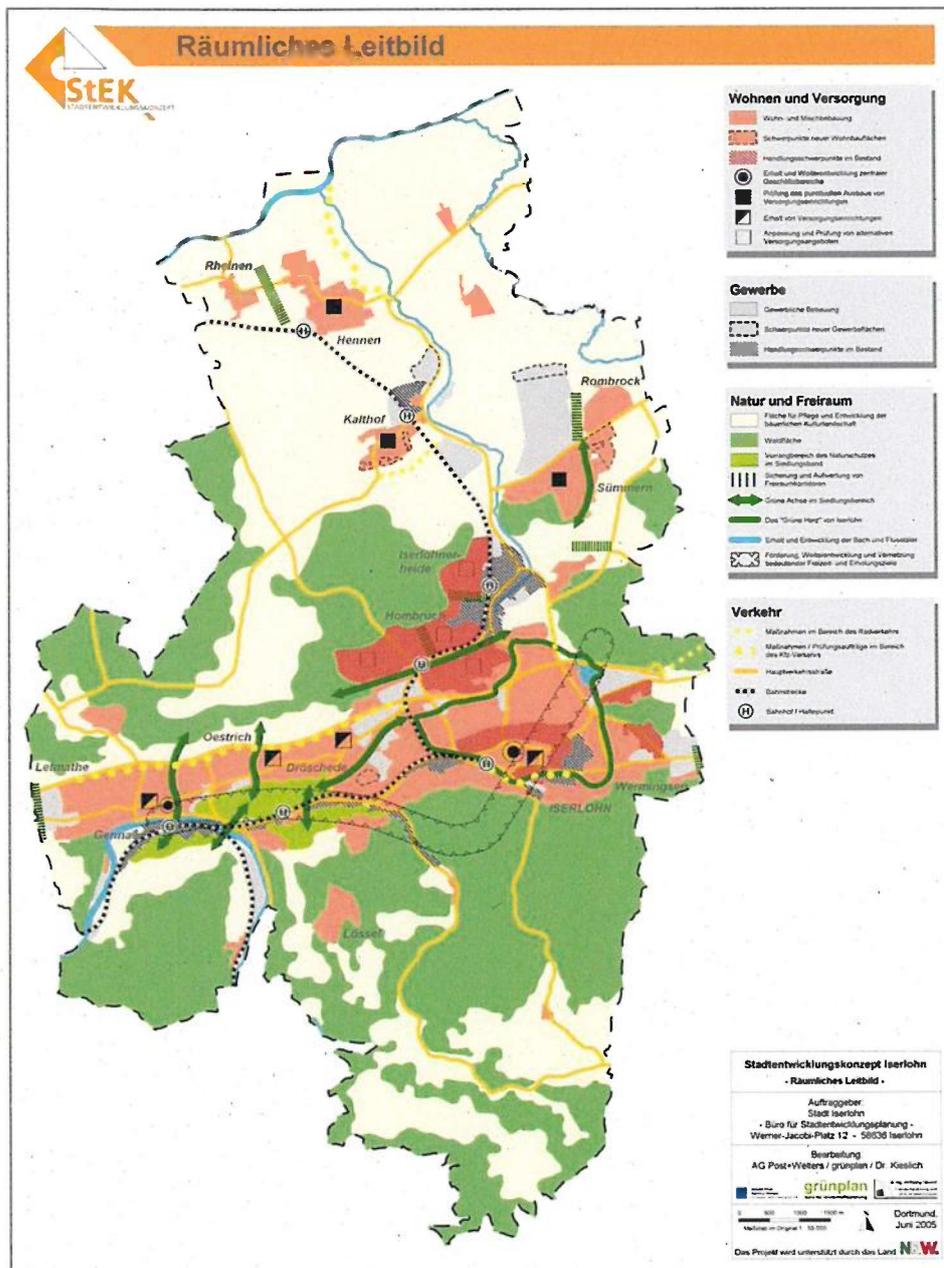


Abbildung 24: Räumliches Leitbild Stadt Iserlohn

- Der Norden des Stadtgebietes bietet sich für ggf. notwendige Neuausweisungen (Wohn- und Gewerbeflächen) an, wenn die Potenziale des Bestandes, die vorrangig entwickelt werden sollen, ausgeschöpft sind.
- Das Ruhrtal sowie die weiteren Bachtäler stellen wichtige, das Stadtbild prägende Elemente dar.
- Im zentralen Siedlungsband steht eine bestandsorientierte Handlungsweise im Vordergrund. Durch sie soll gewährleistet werden, dass die vorhandenen Siedlungsstrukturen entsprechend den zukünftigen Herausforderungen gestaltet werden. Die Aufwertung und Weiterentwicklung von Freiflächen spielt in diesem dicht besiedelten Bereich eine große Rolle.

Der Süden von Iserlohn, der durch eine geringe Siedlungsdichte sowie bewaldete Hochflächen und Täler gekennzeichnet ist, wird auch in Zukunft eine zentrale Rolle für die ruhige, landschaftsorientierte Erholung übernehmen. Darüber hinaus wird in diesem Bereich nur ein geringer Handlungsbedarf gesehen. In einem nächsten Schritt wurden diese Aussagen im Rahmen der gesamtstädtischen Themenkonzepte „Wohnen und Versorgung“, „Gewerbe“, „Natur und Freiraum“ und „Verkehr“ inhaltlich näher konkretisiert.

Ortsteilentwicklungskonzepte

In den Ortsteilentwicklungskonzepten wurden auf teilräumlicher Ebene – aufgrund der Lage im Stadtgebiet werden mehrere Ortsteile / Teilräume zusammengefasst - Leitziele für die künftige Entwicklung formuliert sowie Projekte und Maßnahmen in den einzelnen Themenfeldern vorgeschlagen. Unter anderem wurden auch die Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen dargestellt, die aber keinen parzellenscharfen Charakter haben, sondern nur einen Hinweis auf eine grobe Verortungsmöglichkeit geben.

3.2.12 Stadtentwicklungskonzept STEK 2040 (10/2018)

Im Jahr 2005 wurde bereits ein Stadtentwicklungskonzept erstellt. Es dient als Grundstruktur für das neu zu erstellende Konzept. Unter dem Motto "Mein Iserlohn 2040" ist im Frühjahr 2018 ein zweijähriger Planungs- und Beteiligungsprozess, der die Vielzahl von Einzelaspekten der Planung in einem Gesamtkontext zusammenfasst und als Grundlage für zukünftige Planungen und Konzepte dient, gestartet. Der Fokus richtet sich dabei nicht nur auf die Gesamtstadt als solches, sondern auch auf die einzelnen Ortsteile. Die Aufstellung des neuen Stadtentwicklungskonzeptes erfolgt unter intensiver Beteiligung der Verwaltung, der Politik, lokaler Experten und der Bürger. Am 23.06.2020 wurde das Stadtentwicklungskonzept (STEK) „Mein Iserlohn 2040“ vom Rat der Stadt Iserlohn beschlossen.

4 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im Folgenden werden auf der Basis der planerischen Konzeption die Darstellungen des Flächennutzungsplanes erläutert.

4.1 Bauflächen | Baugebiete

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen können im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden. Diese werden in Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen unterschieden. Daneben besteht auch die Möglichkeit, bereits im FNP stärker zu differenzieren und die besondere Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) zu bestimmen.

4.1.1 Wohnbauflächen

Die Befriedigung der Wohnwünsche und -bedürfnisse der Bevölkerung nach quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten ist eine vorrangige Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Im Flächennutzungsplan sind die bereits für Wohnzwecke genutzten und für die Wohnnutzung zukünftig vorgesehenen Flächen als Wohnbauflächen dargestellt. Aus diesen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA) und besondere Wohngebiete (WB) entwickelt werden.

Im Flächennutzungsplan Iserlohn wird keine Differenzierung vorgenommen; entsprechende Flächen werden lediglich als Wohnbauflächen dargestellt.

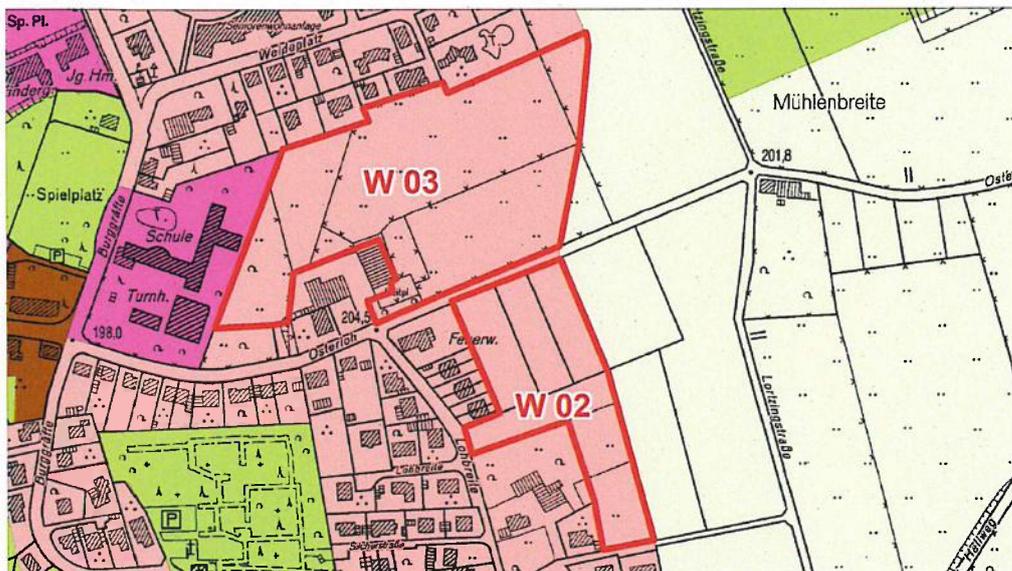
Insgesamt sind noch rund 40,1 ha (Siedlungsflächenmonitoring 06/2018) an Flächenpotenzialen vorhanden (siehe Kapitel 2.5). Die Darstellung neuer Wohnbauflächen ist im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans und der dort zu erfolgenden Neubewertung hinsichtlich der erforderlichen ASB-Darstellungen in Iserlohn zu klären.

Potenzielle Wohnbauflächen wurden bereits im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes analysiert und erörtert. Im Bereich des zentralen Siedlungsbandes bestehen wegen der topographischen, verkehrlichen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Situation kaum Entwicklungsmöglichkeiten. Die im FNP dargestellten Flächen wurden aufgrund der relativ geringen Konfliktsituation im Hinblick auf die Umweltbelange und einer relativ guten Eignung im Hinblick auf die topographische, städtebauliche, stadtstrukturelle etc. Situation ausgewählt. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan folgen der Zielsetzung einer Stärkung der Siedlungsschwerpunkte

und einer Verhinderung der Zersiedlung des Landschaftsraumes. Den kleineren Ortsteilen soll lediglich der sich aus dem Ort heraus entwickelnde Eigenbedarf zugeordnet werden. Einzelgebäude und Siedlungsansätze mit geringem Gewicht werden nicht als Wohnbauflächen dargestellt, da hier eine weitere Entwicklung der Wohnnutzung nicht das Ziel ist. Eine derartige Entwicklung lässt sich auch aus den Grundsätzen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ableiten, welche die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gewährleisten soll.

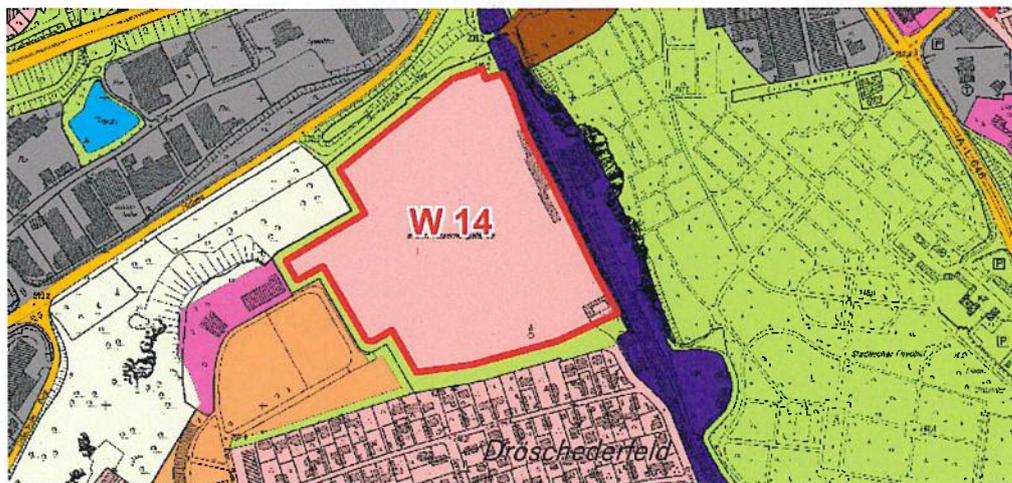
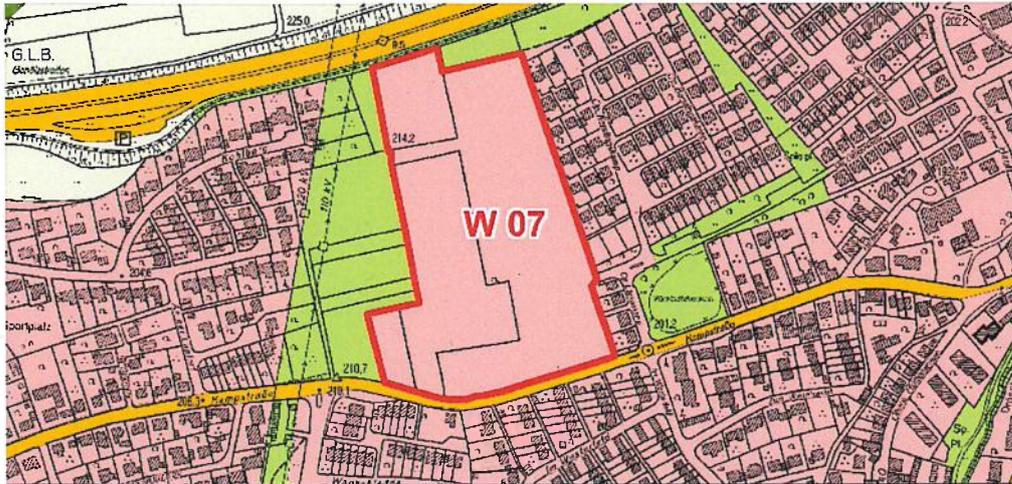
Nachfolgend werden die Darstellungen der größeren Wohnbaureserveflächen erläutert. Im Umweltbericht bzw. in den Steckbriefen zum Umweltbericht werden zusätzlich kleinere Wohnbauflächenreserven einer umweltfachlichen Prüfung unterzogen.

Sümmern (W 02, W 03)



In Sümmern ist ein Flächenpotenzial mit rund 4,4 Hektar vorhanden. Die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche ist bereits im alten FNP dargestellt und könnte abschnittsweise entwickelt werden, sodass keine Überformung der bestehenden Ortslage stattfindet. Die Erschließung kann über die vorhandenen Straßen Weideplatz und Osterloh erfolgen. Ebenso sprechen die günstige topographische Situation und die laut Umweltbericht geringe bis mäßige (W 02) bzw. mäßige (W 03) Konfliktintensität bezüglich der Umweltbelange für eine Ausweisung. Dadurch soll der Siedlungsschwerpunkt gestärkt und die Versorgungsfunktion erhalten werden.

Drörschede | Drörscheder Feld (W 07, W 14)



In Drörschede ist das größte Iserlohner Flächenpotenzial für die Wohnnutzung vorhanden. Hierzu zählen insbesondere das etwa 9,5 Hektar große Areal der ehemaligen Bernhard-Hülsmann-Kaserne im Bereich Drörschederfeld (W 14) sowie im Bereich „Rauhe Hardt“ in Drörschede (W 07, ca. 5,5 ha). Beide Standorte sind bereits im alten FNP als Wohnbauflächen dargestellt und bilden die einzigen größeren Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich des zentralen Siedlungsbandes Iserlohns. Für das Kasernenareal besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Durch die Revitalisierung der Brachfläche kann eine gut integrierte Wohnbebauung in der Nähe zur Innenstadt geschaffen werden. Die westlich an das Baugebiet Rauhe Hardt anschließende Potenzialfläche kann über die Kampstraße erschlossen werden und wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Die ökologische Konflikintensität ist laut Umweltbericht mäßig (W 07). Durch vorhandene Lärmschutzmaßnahmen und unter

Einhaltung der Abstände können die Lärmimmissionen durch die Autobahn vertraglich gestaltet werden.

Rücknahmen von Wohnbauflächen

Oestrich

Im Bereich Schledde erfolgt eine Rücknahme von Wohnbauflächen, da hier eine gezielte weitere Siedlungsentwicklung nicht erwünscht ist.

Erweiterter Innenstadtbereich

Im Bereich Dördel erfolgt eine Rücknahme von Wohnbauflächen, da diese aufgrund der Topographie und der Lärmbelastung durch die Autobahn nicht entwickelbar sind. Im Bereich In der Läger erfolgt ebenfalls eine Rücknahme von Wohnbauflächen, da hier eine gezielte weitere Siedlungsentwicklung nicht erwünscht ist.

Grüne

Im südlichen Bereich der Grüner Talstraße erfolgt eine Rücknahme von Wohnbauflächen, da hier eine gezielte weitere Siedlungsentwicklung nicht erwünscht ist.

Sümmern-Ost

In Sümmern-Ost erfolgte aufgrund einer städtebaulichen Neubewertung mit der 82. Änderung des Flächennutzungsplans eine Rücknahme von Wohnbauflächen, die im Zusammenhang mit der 19. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Dröscheder Feld“ steht. Analog zur Wohnbauflächenausweisung „Auf der Emst“ (19. Berichtigung des FNP) wurden im östlichen Randbereich der Ortslage Sümmern entsprechende Wohnbauflächenreserven zurückgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

4.1.2 Gemischte Bauflächen

Der Bedarf an Bauflächen zu Wohnzwecken kann ebenso in Gemischten Bauflächen befriedigt werden. Gemischte Bauflächen zeichnen sich darüber hinaus durch eine Nutzungsmischung von Wohnen, Dienstleistung, Handel, nicht wesentlich störendem Gewerbe und landwirtschaftlichen Betrieben aus. Entscheidend sind ein Gleichgewicht und eine Gleichwertigkeit von Wohnen und „nicht wesentlich störenden“ Gewerbebetrieben. Der Erhalt bzw. die Schaffung von Gemischten Bauflächen erscheint unter folgenden Gesichtspunkten besonders wichtig:

- Erhalt der engen Verknüpfungen zwischen den Funktionen Wohnen und Arbeiten

- Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wohnen und Gewerbe – Schaffung von Pufferzonen
- Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe und der dörflichen Strukturen
- Sicherung kleiner Handwerksbetriebe, die nicht in gewerblichen Bauflächen untergebracht werden können
- Verkehrsminderung durch kürzere Wege zwischen den Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen

Da eine getrennte Bedarfsermittlung für gemischte Nutzungen nicht möglich ist, werden diese entsprechend des Einzelfalls dargestellt, sofern eine solche Nutzungsmischung unter städtebaulichen und funktionellen Aspekten angezeigt ist. Die Reserven in den noch nicht bebauten Gemischten Bauflächen werden beim Wohnbauflächenbedarf mit berücksichtigt.

Aus den Gemischten Bauflächen können Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK) entwickelt werden. Diese lassen unterschiedliche Nutzungsmischungen zu. Zur Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird in Iserlohn die Regelungstiefe der Gemischten Baufläche als ausreichend angesehen. Einzig im Falle dörflich geprägter Siedlungen wird auf die Darstellung von Dorfgebieten zurückgegriffen.

Gemischte Bauflächen

Als gemischte Bauflächen werden zum einen die Innenstadtbereiche Iserlohn und Letmathe sowie die Ortskernbereiche von Hennen, Kalthof, Sümmern, Gerlingsen und Lössel dargestellt. Hier soll durch die Nutzungsmischung von Handel, Wohnen, Dienstleistungen etc. die Versorgungsfunktion erhalten und gestärkt werden. Zudem werden Bereiche, in denen eine Mischung von nicht störendem Gewerbe, Handwerk, Wohnen etc. vorhanden ist – wie z.B. in Grüne oder Genna – dargestellt.

Die Änderung gemischter Bauflächen erfolgt überwiegend nur im Sinne einer Anpassung an eine tatsächlich bereits vorhandene Nutzung oder um eine zukünftige Entwicklungsrichtung zu unterstreichen, durch Umwandlung bereits baulich genutzter oder dafür vorgesehenen Gemeinbedarfsflächen, Bahnflächen, Gewerblichen oder Wohnbauflächen.

Dorfgebiete

Dorfgebiete dienen nach § 5 BauNVO der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Wohnen, Handwerk und Gewerbe. Die land- und forst-

wirtschaftlichen Betriebe genießen in Dorfgebieten vorrangigen Schutz. Deshalb erfolgt die Darstellung in den Bereichen, in denen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe langfristig fortbestehen oder zusammengefasst werden sollen.

Dementsprechend ist in Iserlohn der Siedlungsbereich Kesbern als Dorfgebiet gesichert.

4.1.3 Gewerbliche Bauflächen

Im Flächennutzungsplan werden die bestehenden gewerblichen Standorte, ungenutzte Reserveflächen und der Bedarfschätzung entsprechend, neue Standorte dargestellt. In Iserlohn wurde zu Gunsten der Flexibilität von einer Darstellung von Baugebieten abgesehen und es werden gewerbliche Bauflächen dargestellt. Aus diesen können Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI) entwickelt werden. Sie dienen vorrangig der Unterbringung von Gewerbebetrieben, insbesondere solchen, die aufgrund ihrer Emissionen nicht in gemischten Bauflächen zulässig sind. Im Flächennutzungsplan wird keine Differenzierung nach GE und GI vorgenommen, die entsprechenden Flächen werden als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

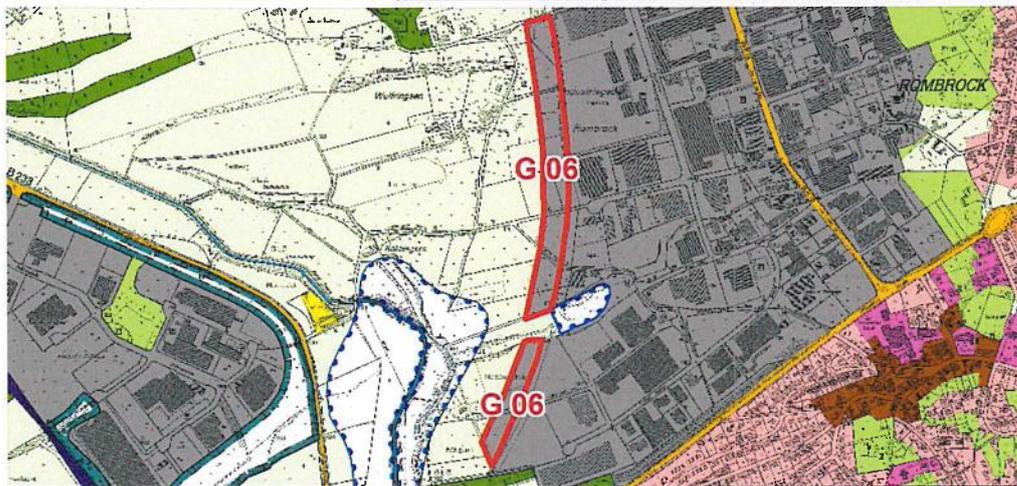
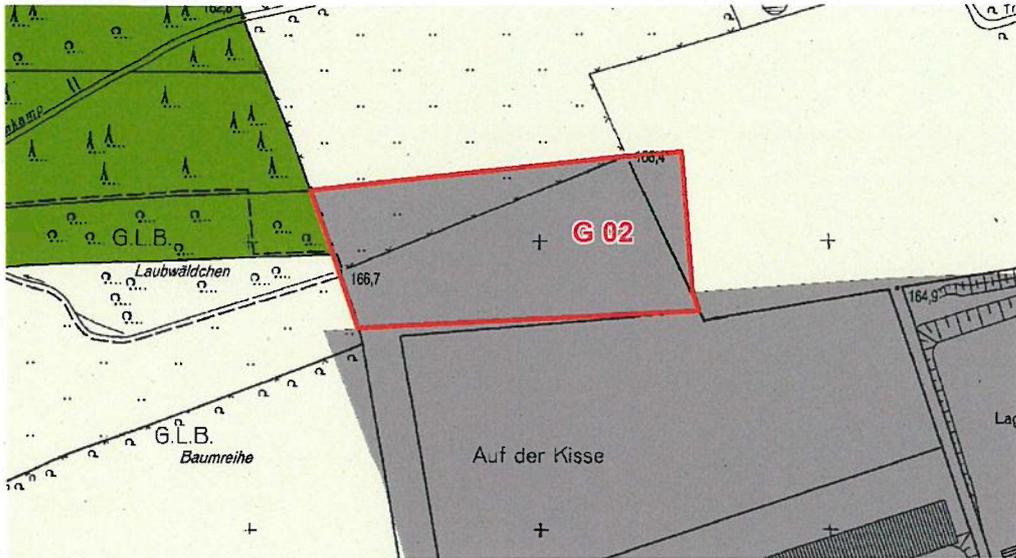
Im Flächennutzungsplan sind gemäß Siedlungsflächenmonitoring mit Stand vom 13.04.2018 noch rund 16 Hektar gewerbliche Reserven vorhanden. Das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Märkischen Kreis legt den zusätzlichen Bedarf für die Stadt Iserlohn auf rund 37,5 ha (siehe Kapitel 2.7 Gewerbeflächenentwicklung (10/2018)) für den Planungshorizont des Flächennutzungsplans fest. Neuausweisungen erfolgen in einem Umfang von rund 15 ha (G 02, G 06, G 08). Dem rein rechnerischen zusätzlichen Bedarf an Flächen für gewerbliche Zwecke im Umfang von rund 6 Hektar soll soweit möglich durch kommunale sowie durch interkommunale Neuausweisungen entsprochen werden. Im gültigen Regionalplan sind nur im Bereich Kalthof Nord Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen. Größere Flächenausweisungen in anderen Bereichen sind nur über Regionalplanänderungen bzw. im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans möglich.

Nachfolgend werden die Neudarstellungen von Gewerblichen Bauflächen erläutert. Im Umweltbericht bzw. in den Steckbriefen zum Umweltbericht werden zusätzlich kleinere gewerbliche Bauflächen einer umweltfachlichen Prüfung unterzogen.

Sümmern | Griesenbrauck

In Sümmern-Rombrock befindet sich das für Iserlohn bedeutsame Industriegebiet Rombrock, welches im neuen FNP arrondiert werden soll.

Arrondierung gewerbliche Bauflächen – Rombrock (G 02, G 06)

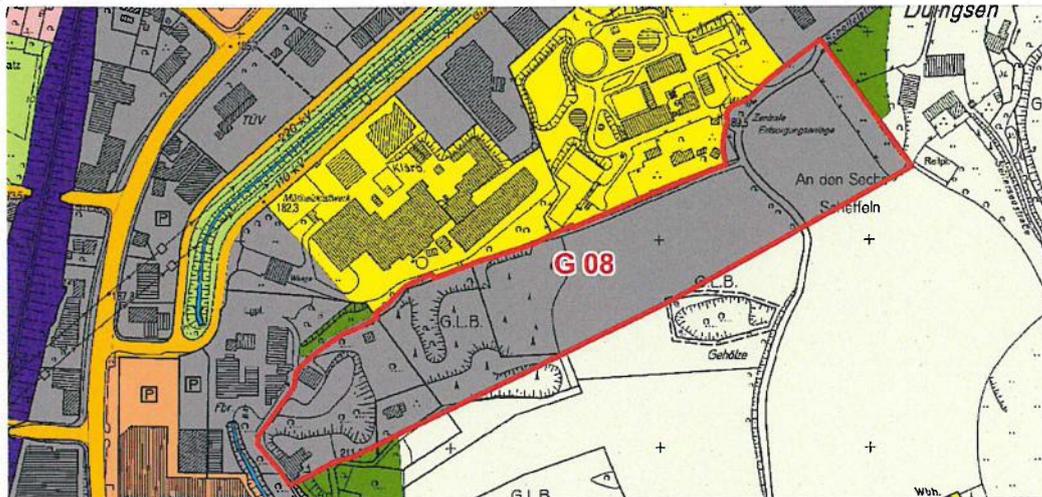


Im Norden und Westen des bestehenden Gebietes sollen rund 7,9 Hektar arrondiert werden. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im FNP als Verkehrsfläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Die Neuausweisung soll zum Ausgleich des Flächendefizits in Iserlohn beitragen. Für die Fläche G 02 Rombrock-Nord ist ein FNP-Änderungsverfahren eingeleitet. Im Umweltbericht wird die Fläche G 02 mit mäßiger Konflikintensität und die Fläche G 06 mit mäßig bis hohe Konflikintensität eingestuft.

Iserlohner Heide

Im Bereich Iserlohner Heide befinden sich gleichfalls bedeutende Gewerbestandorte die südöstlich arrondiert werden sollen.

Arrondierung gewerbliche Baufläche – Scheffelstraße Süd

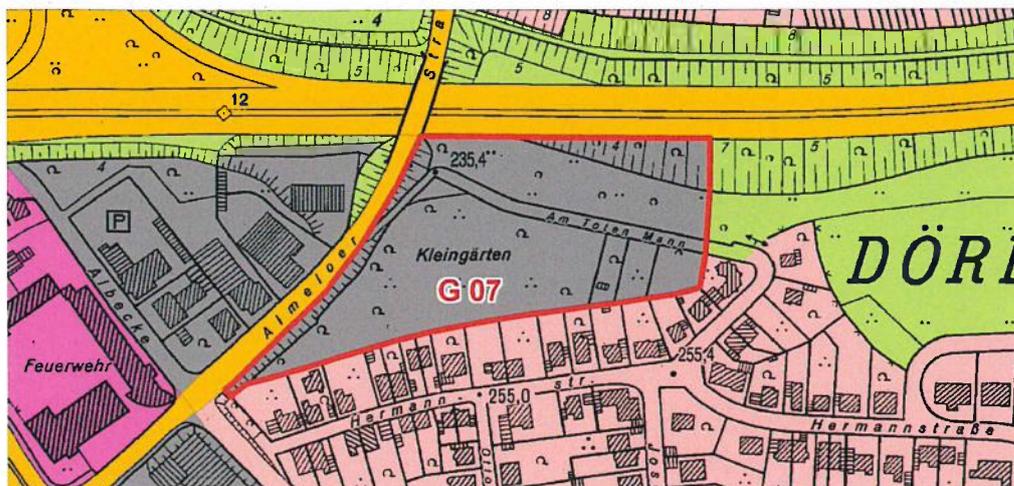


Im Süden des Stadtteils Iserlohner Heide sollen rund 7,2 Hektar gewerbliche Baufläche arrondiert werden. Es handelt sich um eine zum großen Teil landwirtschaftlich bzw. als Wald genutzte Fläche. Entsprechende Darstellungen enthält der FNP alt. Für die Fläche ist ein FNP-Änderungsverfahren eingeleitet. Im Umweltbericht wird die Fläche mit mäßiger bis hoher Konfliktintensität eingestuft.

Erweiterter Innenstadtbereich

Umwidmung gewerbliche Baufläche – Dördel (G 07)

Im Bereich Dördel ist eine Umwidmung vorgesehen. Die derzeit im FNP alt als Wohnbaufläche dargestellte Fläche „Am Toten Mann“ an der Almeloer Straße / A 46 wird mit rund 2,2 ha als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Laut Umweltbericht weist die Fläche eine mäßige Konfliktintensität auf.



4.1.4 Sonderbauflächen

Die Verwirklichung von Nutzungsbedürfnissen, die nicht in den genannten typisier-ten Bauflächen der §§ 2 bis 9 BauNVO befriedigt werden können sowie aufgrund besonderer Wirkungen für das Umfeld oder der eigenen Schutzbedürftigkeit, kann durch die Ausweisung von Sonderbauflächen erfolgen. Diese müssen sich wesentlich von den anderen Bauflächen unterscheiden und bedürfen einer konkretisierenden Zweckbestimmung, welche die beabsichtigte Entwicklung der Fläche bestimmt und somit auch Auswirkungen für Fläche und Umfeld deutlich macht.

Die Abgrenzungen der Sonderbauflächen sind den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Der Flächennutzungsplan stellt Sonderbauflächen sowie Sondergebiete gemäß §§ 10 und 11 der BauNVO dar.

Sonderbauflächen

Im Flächennutzungsplan sind folgende Sonderbauflächen dargestellt:

Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“

- Jugendstrafanstalt Hennen / Drüplingsen Eichelbergerheide 11,1 ha

Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Bildung, Forschung, Verwaltung“

- Dröscheder Feld / Kalkofen 8,1 ha
- Dröscheder Feld / Auf der Emst 1,4 ha
- Dröscheder Feld / Max-Planck-Straße 4,1 ha

Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Kultur und Freizeit“

- Museums- und Künstlerdorf Historische Fabrikanlage Maste-Barendorf 4,0 ha

Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Gastronomie“

- Parktheater und Gastronomie Alexanderhöhe 2,7 ha

Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Eissporthalle“

- Eissporthalle Seilerseestraße 1,0 ha

Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Freizeit und Gastronomie“

- Seilersee Freizeit und Gastronomie Seeuferstraße 0,4 ha

Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Hotel“

- Seilersee Hotel/Restaurant Seilerwaldstraße 2,9 ha
- Seilersee Hotel/Restaurant In der Calle 0,7 ha
- Hotel/Restaurant Franzosenhohl 1,0 ha

Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Transportgewerbe“

- Gewerbestandort An Pater und Nonne 1,5 ha

Im Bereich bei Griesenbrauck „Im Eisensiepen“ erfolgte die Rücknahme einer ursprünglich für einen Schlachthof vorgesehenen Fläche von rund 1,8 ha. Dieser Schlachthof ist nie realisiert worden, auf der Fläche sind auch keine anderen Gebäude vorhanden. Zukünftig wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit den vormals im FNP enthaltenen Sonderbauflächen ohne Zweckbestimmung wurde wie folgt umgegangen:

- Die Fläche der Schützenhalle und Schule in Sümmern (Schützenstraße, 1,1 ha) wird als Wohnbaufläche dargestellt.
- Für die Fläche des Gartencenters Akeleiweg (1,8 ha) ist die Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gartenfachmarkt“ vorgesehen.
- Der Standort der Stadtwerke an der Stefanstraße (1,8 ha) wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität, Fernwärme, Gas“ dargestellt.

Sondergebiete die der Erholung dienen

Südlich der Ruhr (nördlich von Drüplingsen) befinden sich zwei Sondergebiete, die der Freizeit und Erholung dienen, zum Beispiel für Wochenendhausgebiete. Sie haben eine Größe von 1,27 und 6,33 ha.

Die beiden ursprünglichen Sondergebiete „Hegenscheid“ und „Dahlsen“, die der Erholung dienten, wurden zurückgenommen und sind nun als Freiflächen dargestellt.

Sonstige Sondergebiete

Als „Sonstige Sondergebiete“ kommen gem. § 11 BauNVO insbesondere Gebiete für den Fremdenverkehr, Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hochschul- und Klinikgebiete etc. in Betracht. In Iserlohn sind folgende Flächen als Sondergebiete im Flächennutzungsplan dargestellt:

Sondergebiet Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“

- SO 1 (Osemundstraße) mit der „Großflächiger Einzelhandel – Baumarkt“, Verkaufsfläche max. 4.650 m², zentrenrelevante Sortimente max. 10%
- SO 2 (Osemundstraße) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – SB-Warenhaus“, Verkaufsfläche max. 3.650 m²
- „Großflächige Handelsbetriebe“ Mendener Landstraße 5,4 ha, Verkaufsfläche max. 13.660 m²
- SO 1 (Iserlohner Heide, Baarstraße) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“, max. Vk.: 2.000 m², nicht zentrenrelevant
- SO 2 (Iserlohner Heide, Baarstraße) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“, Sonderpostenfachmarkt, max. Vk.: 3.000 m²
- SO 3 (Iserlohner Heide, Baarstraße) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“, Baumarkt, max. Vk.: 10.400 m²

Sondergebiet Zweckbestimmung „Nahversorgungszentrum“

- Nahversorgungszentrum Hennen „Scherlingstraße“, 0,6 ha, Verkaufsfläche max. 1.800 m²
- Nahversorgungszentrum Sümmern Dahlbreite, 2,1 ha, Verkaufsfläche max. 2.300 m²
- Nahversorgungszentrum Kalthof, 1,3 ha, Verkaufsfläche max. 2.200 m²
- Nahversorgungszentrum Bädeker Platz Mendener Str./Schlesische Str., 1,7 ha, Verkaufsfläche max. 4.000 m²
- Nahversorgungszentrum Schapker Platz, 2,8 ha, Verkaufsfläche max. 3.300 m²
- Nahversorgungszentrum Untergrüne, Verkaufsfläche max. 1.890 m²

4.2 Gemeinbedarfseinrichtungen

Die Ausstattung und Verteilung von Dienstleistungen und Gütern im Gemeindegebiet hat direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung. Die Gemeinde kann meist nur auf die Verteilung der der öffentlichen Versorgung der Allgemeinheit dienenden Gemeinbedarfseinrichtungen Einfluss nehmen. Zu den im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr.2 BauGB dargestellten Flächen und Anlagen zählen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und der Brandbekämpfung, Schulen, Kindergärten, Alten- und Jugendeinrichtungen sowie Einrichtungen für kulturelle oder sportliche Zwecke. Der FNP beschränkt sich auf die flächenhafte Darstellung bestehender Einrichtungen, die durch eine genauere Zweckbestimmung ergänzt wird. Eine flächenhafte Darstellung erfolgt dann, wenn die Einrichtung eine Größe mit ausreichendem Gewicht hat bzw. diese im Verbund mit anderen Einrichtungen besteht.

4.2.1 Öffentliche Verwaltung und sonstige öffentliche Einrichtungen

Als Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung werden folgende Standorte im Flächennutzungsplan dem heutigen Bestand entsprechend als Gemeinbedarfseinrichtungen bzw. -flächen dargestellt:

- Scherlingstraße / Ahornstraße Hennen, Bürgerservice Hennen
- Sümmern
- Straßenverkehrsamt in Griesenbrauck
- Berufskolleg des Märkischen Kreises, Abteilung für Land- und Gartenbau, Letmathe
- Bürgerservice Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße
- BLB Iserlohn Baarstraße
- Rathaus I Schillerplatz und II Werner-Jacobi-Platz
- Kreispolizeibehörde / Kreisverwaltung Friedrichstraße
- Amtsgericht Friedrichstraße
- Arbeitsamt Friedrichstraße
- Finanzamt Hansaallee

Weiterhin werden die Einrichtungen der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehr in den einzelnen Stadtteilen sowie das Floriansdorf (Zentrum für Sicherheitserziehung und -aufklärung) mit dem entsprechenden Symbol dargestellt.

4.2.2 Soziale Einrichtungen

Kinder und Jugend (10/2018)

In 2018 erfolgte vom Fachdezernat V – Jugendhilfeplanung die Fortschreibung der KiTa-Bedarfsplanung der Stadt Iserlohn für das KiTa-Jahr 2018/19. Bereits im Jahr 2017 wurden im Zuge der Fortschreibung die Versorgungsbereiche neu zugeschnitten und von bisher 5 auf nun vier neue Versorgungsbereiche reduziert. Grundlage der Bedarfsplanung bildet eine von der Statistikstelle der Stadt Iserlohn errechnete Bevölkerungsprognose aus 2016, die entgegen der Prognose von IT.NRW aus 2014 die nach Iserlohn zugewiesenen Flüchtlinge/Asylbewerber mitberücksichtigt. Für die KiTa-Bedarfsplanung wird die Variante „abnehmende _Zuwanderung“ gewählt, welche für die nächsten Jahre noch von einem deutlichen Wanderungsgewinn in den jüngeren Altersgruppen ausgeht. Die Einrichtungen zur Kinderbetreuung bestehen aus Kindertagesstätten (KiTa), Kindergärten (Kiga) und Familienzentren (FZ). Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es zusätzlich Tagespflegestellen zur Kinderbetreuung. Zum Zeitpunkt der Bedarfsplanung aus dem Jahr 2018 gibt es im Versorgungsbereich 1 (Iserlohn Zentrum) insgesamt 15 Einrichtungen der Kinderbetreuung, im Versorgungsbereich 2 (Zentrumsrand Iserlohn mit Heide/Hombruch) insgesamt 15 Einrichtungen, im Versorgungsbereich 3 (Letmathe mit Obergrüne/Stadtwald, Lössel, Kesbern) insgesamt 15 Einrichtungen und im Versorgungsbereich 4 (Hennen, Kalthof, Drüpplingsen, Sümmern) insgesamt 9 Einrichtungen. In der Summe sind somit im gesamte Stadtgebiet von Iserlohn 54 Kindertageseinrichtungen vorhanden.

Die Belegungsquote und die Entwicklung der Versorgungsquote in Iserlohn sieht wie folgt aus:

- Im laufenden Kindergartenjahr 2017/18 sind von den vorhandenen 2369 Ü3-Plätzen zum Stichtag 31.12.2017 2322 Plätze belegt. 47 Plätze in dieser Altersgruppe waren unbelegt. Die Belegungsquote ist zu diesem Stichtag 104,59 %. Die Versorgungsquote liegt bei 110,18%.
- In den Kindertageseinrichtungen sind im Kindergartenjahr 2017/18 561 U3-Plätzen angeboten worden. Hiervon waren am Stichtag 31.12.2017 544 belegt. Bei den unter 3-jährigen waren bei einer Belegungsquote von 22,61 % noch 17 Plätze verfügbar.
- Für die prognostizierten 2.191 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung sollen im Kindergartenjahr 2018/19 2414 geplante Plätze bereitstehen, was einer Versorgungsquote von 110,18 % entspricht.

- Für die prognostizierten 2.406 Kinder im Alter von unter 3 Jahren sollen im Kindergartenjahr 2018/19 573 geplante Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitstehen, was einer Versorgungsquote von 23,82 % entspricht.
- Für die prognostizierten 2.406 Kinder im Alter von unter 3 Jahren sollen im Kindergartenjahr 2018/19 837 geplante Plätze in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen bereitstehen, was einer Versorgungsquote von 34,79 % entspricht

Im Resümee der KiTa-Bedarfsplanung ist das Ziel einer "guten Ausstattung an KiTa und Tagespflegestellenplätzen in Iserlohn" weitgehend erreicht. Blicke alles so, wäre nach heutiger Einschätzung eine Sättigung der Bedarfe erreicht. Der im Jahre 2008 gefasste politische Beschluss, eine 34 %ige Versorgungsquote im U3-Bereich zu erreichen, sei derzeit umgesetzt. Wobei die Tagespflege weiterhin einen wichtigen Baustein in der Bereitstellung von hauptsächlich U3-Plätzen darstelle.

Neben neun städtischen Kinder- und Jugendtreffs und einer Einrichtung der AWO stehen zahlreiche kirchliche Einrichtungen für die sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Details sind in den Fachplänen (Kinder- und Jugendförderplan, usw.) enthalten.

Die vorhandenen Kindertagesstätten werden mit dem Symbol „Kindergarten“ und die städtischen Kinder- und Jugendtreffs als „Sozialen Zwecken dienende Gebäude – Jugendeinrichtung“ gekennzeichnet.

Senioren

Die Sicherung der Versorgung im Alter hat wegen des demographischen Wandels der Bevölkerung besondere Bedeutung. Aktuelle Bevölkerungsprognosen für Iserlohn zeigen, dass der Anteil der über 60-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in den nächsten 15 Jahren deutlich zunehmen wird.

Iserlohn hat bereits eine Vielzahl von Angeboten im stationären Bereich (12 Seniorenheime mit unterschiedlichen Konzepten) wie auch im Bereich Tagespflege (3 Einrichtungen) sowie Kurzzeitpflege (6 Einrichtungen). Darüber hinaus bieten verschiedene Träger Seniorenwohnungen mit Service für die Bewohner an (4 Einrichtungen).

Ein Großteil der älteren Menschen möchte dennoch so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung bzw. im Wohnquartier führen. Iserlohn möchte auf diesem Gebiet verstärkt Wohnprojekte realisieren. Hierzu zählen Wohngemeinschaften, Servicewohnen im Stadtteil, Dezentrale Pflege im Stadtteil, Mehrgenerationenhaus im Stadtteil.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die weitere Versorgung mit stationären und ambulanten Einrichtungen marktorientiert über verschiedene Träger erfolgt und dass sich neue Einrichtungen planerisch in bestehende und neue Siedlungsgebiete integrieren lassen.

Auch die bedarfsgerechten Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Senioren soll verstärkt in die Stadtteile verlagert werden. Bestehende Leerstände - z.B. in Hochhäusern - sollen in Kooperation mit den Wohnungsgesellschaften entsprechend genutzt werden.

Städtebaulich soll sich das urbane Leben in der Innenstadt stärker auf die Bedarfe von Senioren einstellen. Hierzu zählen Ruhezeiten in der Fußgängerzone oder parkähnliche Anlagen in Wohngebieten um Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen. Dies soll durch Entschlankung der Innenstadt (keine bauliche Schließung von Baulücken) geschaffen werden. Ziel könnte u.a. das Konzept der "Slow City", der "Entschleunigung" der Innenstadt sein; hier werden Ruheräume und bedarfsgerechte Seniorenangebote geschaffen.

Für den Bereich der Freizeitgestaltung sind für Iserlohn zwei Fitness-Parcours geplant, die speziell für Senioren abgestimmt im öffentlichen Raum Bewegungsangebote schaffen. Weiterhin sind verstärkt Flächen vorgesehen, die die Kommunikation in den Quartieren verbessern sollen (Grillplätze für Senioren, Kommunikationsflächen mit Ruhebänken). Iserlohn als Waldstadt möchte durch Seniorengerechte Waldwege auch älteren Menschen die Möglichkeit geben, den Stadtwald als Erholungsraum zu nutzen. Waldwege sollen - auch um den Danzturm - für Senioren und Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht und mit Notrufsäulen versehen werden.

Im Flächennutzungsplan werden jedoch keine einzelnen, größeren Einrichtungen der Altenhilfe explizit gekennzeichnet. Grund dafür ist, dass die Differenzierung, ob eine Einrichtung zu dieser Kategorie gehört, oftmals schwierig ist. Auf eine Darstellung mit entsprechenden Symbolen wird verzichtet, da die Einrichtungen schwierig zu unterscheiden sind bzw. da die Grenzziehung zwischen den unterschiedlichen Formen von Altenheimen, Miet- / Kaufobjekten mit individuell buchbarem Service etc. kaum eindeutig vollzogen werden kann.

Menschen mit Behinderungen

Gemeinsam mit der Bauverwaltung werden verstärkt die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Dies gilt sowohl für den öffentlichen städtischen Raum als auch für städtische Gebäude. Barrierefreiheit in allen Bereichen ist das Ziel. Hier

sind die Belange von Rollstuhlfahrern (Einbau von Rampen, Absenkung von Bordsteinen im gesamten Stadtgebiet, breiteren Eingängen etc.) ebenso angesprochen wie von blinden Menschen (Tastmodelle in der Innenstadt, Leitlinien im gesamten Stadtgebiet, Brailleschrift für öffentliche Kennzeichnungen etc.) und gehörlosen Menschen (Signalzeichen in öffentlichen Gebäuden, Kommunikationsmöglichkeiten etc.)

Auf die Belange der Menschen mit Behinderung wird städtebaulich Rücksicht genommen. So werden Rampen im öffentlichen Raum errichtet, die eine max. Steigung von 6% haben, Fahrstühle in Normgröße für Rollstuhlfahrer werden installiert. Im Freizeitbereich sollen für Iserlohn behindertengerechte Zufahrten in den Stadtwald geschaffen werden. Hierzu zählen auch Behindertenparkplätze an den Hauptzugängen in den Stadtwald. Die Hauptwaldwege sollen für Rollstuhlfahrer befahrbar werden.

Weiterhin werden Fitness-Parcours (Klettern, Bewegung etc.) für Menschen mit Behinderung geschaffen und öffentliche Flächen (z.B. Grillplätze) zur Freizeitgestaltung sollen von Menschen mit Behinderung erreichbar werden. Im gesamten Stadtgebiet werden zusätzliche öffentlich frei zugängliche Behindertentoiletten vorgehalten, insgesamt entsteht ein weitgehend barrierefreies Iserlohn.

Spezielle Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind nicht im Flächennutzungsplan dargestellt.

4.2.3 Schule (10/2018)

Im September 2017 erfolgte die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung. In die Fortschreibung wurde eine -durch die städtische Statistikstelle im Oktober 2016 erstellte- neue Bevölkerungsprognose eingebaut. Hier wurden alle Baugebiete einbezogen, die leicht gestiegene Geburtenrate und ein moderater Zuzug aus dem Ausland wurden berücksichtigt.

Derzeit verfügt die Stadt Iserlohn über 14 Grundschulen. Die Entwicklung der Gesamtzahl der Schüler in den Grundschulen stellt sich laut Schulentwicklungsplan wie folgt dar:

Jahr	Schülerzahl	Schülerzahl Einschulungsjahrgang
2017	3.165	781
2023	3.162	769
2028	3.075	756

Nach Angabe der Schulentwicklungsplanung seien in den nächsten Jahren alle Grundschulen grundsätzlich gesichert. Auch in der längerfristigen Prognose entwickelten sich die Grundschulen in Richtung gesunder Zwei- bis Vierzügigkeit. Eine Ausnahme bilde die kleinste Grundschule, die Grundschule Kalthof. Hier setze eine Entwicklung in Richtung Eineinhalb- bis Einzügigkeit ein.

Als weiterführende Schule gibt es in Iserlohn zwei Hauptschulen, zwei Realschulen (nach Schließung Realschule Bömberg), drei Gymnasien und ein privates Aufbau-gymnasium sowie zwei Gesamtschulen. Nach Angabe des Schulentwicklungsplans ändert sich nach einer rein statistischen Betrachtung die Gesamtzahl der Schüler, die die Grundschulen verlässt, nicht mehr dramatisch, so dass in den nächsten 10 Jahren ähnlich viele Schüler für die Bildung der Eingangsklassen in den weiterführenden Schulen zur Verfügung stehen, wie dies derzeit der Fall sei. Bei dieser zahlenmäßigen Betrachtung werden alle vorhandenen weiterführenden Schulen ihre Nachfrage entfalten.

Grundsätzlich wird eine wohnortnahe Grundschulversorgung angestrebt. Wo immer es möglich und sinnvoll ist, sollen Standorte auf diese Weise durch Grundschulverbände erhalten werden. Ein Bedarf für die Ausweisung neuer Grundschulstandorte ist nicht gegeben.

In den Sekundarstufen I und II ist neben der demografischen Entwicklung das Wahlverhalten der Eltern ein bestimmender Faktor. Aus dem Gesamtpotential an Schülern ergeben sich die Übergänge an Förderschulen, Gesamtschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien. Ziel ist ein umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot, das unter Berücksichtigung persönlicher Fähigkeiten eine freie Wahl der Schulform ermöglicht. Ein vollständiges örtliches Schulangebot ist ein wichtiger Standortfaktor. Diese Vollständigkeit ist in Iserlohn auf absehbare Zeit gesichert. Änderungen werden sich hauptsächlich in der inneren Schulstruktur, z.B. hin zu Ganztagsangeboten in allen Schulformen ergeben. Angebote der Jugendhilfe werden vermehrt in den Schulalltag implementiert. Langfristig besteht das Ziel der Integration von Jugendhilfe und Schule.

Weiterhin gibt es in Iserlohn eine Berufsschule, einen Standort der Hochschule für angewandte Wissenschaften Europa, einen Standort der Fachhochschule Südwestfalen und im Rahmen einer Kooperation mit der Stadt Hemer wird formell eine Förderschule an drei verschiedenen Standorten geführt. Weitere Schulangebote beziehen sich u.a. auf Berufskollegs, Krankenpflegeschulen etc.

Die vorhandenen und langfristig zu erhaltenden Schulen werden im Flächennutzungsplan flächig mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt. Zusätzliche Einrichtungen sind zurzeit nicht in Planung.

4.2.4 Kirchen und religiöse Gemeinschaften

Kirchen und religiöse Gemeinschaften haben neben der religiösen auch soziale, kulturelle und z. T. historische Bedeutungen. Die Kirchen und Gemeindehäuser der Evangelischen und Katholischen Kirche sind, soweit im Bearbeitungsmaßstab möglich, als Gemeinbedarfsflächen gekennzeichnet.

Nicht dargestellt sind auf Grund ihrer Größe und der städtebaulichen Bedeutung die Häuser der Freikirchlichen, Neupostolischen, Orthodoxen oder Muslimischen Gemeinden.

4.2.5 Gesundheitliche Einrichtungen

Die bedeutsamen Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie z.B. Krankenhäuser, werden im Flächennutzungsplan flächig mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt. Folgende Einrichtungen werden berücksichtigt:

- Evangelisches Krankenhaus Bethanien, Hugo-Fuchs-Allee
- Hans-Prinzhorn-Klinik, LWL Klinik Hemer, Hardtstraße
- Marienhospital Letmathe, Hagener Straße
- St. Elisabeth-Hospital Iserlohn, Hochstraße

4.2.6 Kulturelle Einrichtungen

Auch kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gelten als Gemeinbedarfsflächen und werden im FNP dargestellt.

Iserlohn verfügt über eine umfassende Ausstattung mit Kultureinrichtungen. Die städtischen Kulturinstitute sind in folgenden, zum größten Teil unter Denkmalschutz stehenden, bedeutenden Gebäuden untergebracht:

- Kulturbüro "Von-Scheiblersches-Haus", Theodor-Heuss-Ring 24, 58636 Iserlohn (Verwaltung)
- Kulturbüro "Parktheater", Alexanderhöhe / Südstraße, 58644 Iserlohn (Hauptspielstätte)
- Stadtarchiv "Alte Post", Theodor-Heuss-Ring 5, 58636 Iserlohn
- Stadtbücherei "Altes Rathaus", Alter Rathausplatz 1, 58636 Iserlohn (Hauptstelle)

- Stadtbücherei "Haus Letmathe", Hagener Straße 62, 58642 Iserlohn (Zweigstelle)
- Volkshochschule "Stadtbahnhof", Bahnhofplatz 2, 58644 Iserlohn
- Musikschule "ehem. Villa Möllmann", Gartenstraße 39, 58636 Iserlohn (Hauptstelle)
- Musikschule Oeger Straße 9, 58642 Iserlohn (Zweigstelle)
- Museum "Haus der Heimat", Fritz-Kühn-Platz 1, 58636 Iserlohn (Stadtmuseum Iserlohn)
- Museum "Haus Letmathe", Hagener Straße 62, 58642 Iserlohn
- Museum "Historische Fabrikanlage Maste-Barendorf", Baarstraße 220-226, 58636 Iserlohn
- Städtische Galerie "Von-Scheiblersches-Haus", Theodor-Heuss-Ring 24, 58636 Iserlohn

Da diese gesamtstädtisch am bedeutsamsten sind, werden nur diese im Flächennutzungsplan dargestellt.

Mit einem Publikum, das laut einer aktuellen Umfrage fast zur Hälfte regelmäßig aus einem 25 km Umkreis anreist, hat insbesondere das Parktheater eine auch über die Stadtgrenzen Iserlohns hinausreichende Bedeutung.

Grundlegende politische Standortentscheidungen in der jüngsten Vergangenheit für die der Kulturinstitute waren der Umzug der VHS in den neuen Stadtbahnhof sowie die Sanierung von Haus Letmathe, wo weiterhin die Letmather Zweigstellen der Bücherei und des Stadtmuseums untergebracht sind.

Die als Bodendenkmal gekennzeichnete Dechenhöhle im Stadtteil Grüne ist schließlich als spezielle kulturelle Einrichtung zu erwähnen, ebenso wie der Danzturm im Stadtwald, dem auch aus touristischen Aspekten eine Bedeutung zukommt. Darüber hinaus findet ein großer Teil des kulturellen Lebens in weiteren Gebäuden, wie der Parkhalle, der Schauburg oder dem Saalbau Letmathe statt.

4.2.7 Sportanlagen

Soweit es sich bei den Sportstätten um Anlagen für Freiluftsport handelt, sind diese im FNP grundsätzlich als Grünfläche mit der entsprechenden Signatur dargestellt.

Als sportlichen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen sind im FNP dagegen die durch Gebäude geprägten Anlagen - Sport- und Turnhallen sowie Hallenbäder. Sie werden als Gemeinbedarfseinrichtungen mit entsprechenden Symbolen für Turnhallen und Hallenbäder dargestellt.

4.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

Die Bereitstellung und Sicherung eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes ist die Grundvoraussetzung für eine effektive Verknüpfung der Wohn-, Arbeits-, Erholungs- und Versorgungsfunktionsbereiche. Verkehrsgunst ist ein bedeutender Standortfaktor sowohl für den Wirtschafts- als auch den Wohnstandort Iserlohn. Deshalb ist einerseits die Berücksichtigung der Verkehrsanbindung bei der Entwicklung neuer Wohn- und Gewerblichen Bauflächen und zum anderen die Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an veränderte Siedlungsstrukturen und Nachfragen nötig. Im Flächennutzungsplan werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrszüge, d.h. Straßen und Verkehrsflächen, Schienenwege und Flughäfen dargestellt.

4.3.1 Straßenverkehr

Autobahnen und sonstige Hauptverkehrsstraßen

Die wichtigste Verkehrsader in der Stadt ist die A 46, die das Stadtgebiet in Ost-West-Richtung durchquert und bislang an der östlichen Stadtgrenze endet. Daneben haben noch weitere Straßen überregionale Bedeutung:

- B 7 Richtung Hemer
- B 233 Richtung Unna
- B 236 Richtung Schwerte und Altena
- L 648 Richtung Hemer-Ihmert und Schwerte
- L 676 Richtung Schwerte
- L 677 Richtung Schwerte-Geisecke
- L 680 Richtung Menden
- L 682 Richtung Hemer
- L 683 Richtung Hemer-Ihmert
- L 743 Richtung Hagen

Das Netz wird ergänzt durch die Kreisstraßen (K 16, K 17, K 18, K 19, K 22) sowie die örtlichen Hauptverkehrsstraßen.

Im aktuellen Bundesverkehrswegeplan ist der Ausbau der A 46 als vordringlicher Bedarf gekennzeichnet. Weitere Maßnahmen auf Iserlohner Stadtgebiet sind im Bundesverkehrswegeplan und im Landesstraßenbedarfsplan nicht enthalten. Das Planungsvorhaben „A46“ wird im FNP vermerkt:

- Ausbau A 46 Richtung Menden (siehe Kap. 7.2)

Da die Planungen zur Weiterführung der A46 (siehe Kap. 3.2.6) neu aufgenommen werden und die im Bundesverkehrswegeplan aufgeführte Linie zur Weiterführung der A46 nicht verbindlich ist, entfällt die bisherige Darstellung der Trassenführung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB. Anstelle dessen erfolgt ein Vermerk gemäß § 5 Abs. 4 BauGB (Festsetzungen die in Aussicht genommen sind).

Nicht dargestellte Verkehrswege:

Im Vergleich zum bisherigen FNP werden folgende Planungen nicht mehr dargestellt:

- Umgehung Ihmert und Verlängerung Hegenscheider Straße
- Neue Erschließung zwischen Lasbeck und Genna
- Umgehung Hennen
- Trasse der B236n
- Verbindungsspanne Dortmunder Straße – Alexanderstraße

Nicht mehr dargestellt wird aufgrund veränderter Zielvorstellungen der im alten Flächennutzungsplan enthaltene Korridor der L 680n und B 233n bei Sümmern.

Fußgänger- und Radverkehr

Bezüglich überörtlicher Wege und örtlicher Hauptwege verfügt die Waldstadt Iserlohn über einige Rad- und Wanderwege. Aufgrund der Maßstäblichkeit sind Rad- und Wanderwege jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt.

Ruhender Verkehr

Zu den Hauptverkehrsflächen gehören auch wichtige Flächen für den ruhenden Verkehr, wie z.B. Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser zur Erschließung der Kernbereiche oder in Verbindung mit Gemeinbedarfs-, Erholungs- und Sporteinrichtungen sowie Park-and-Ride-Plätze.

Im FNP Iserlohn werden größere Anlagen des ruhenden Verkehrs nur mit dem Symbol „Öffentliche Parkfläche“ dargestellt, eine weitere Differenzierung nach unterschiedlichen Funktionen der Parkplätze erfolgt nicht.

4.3.2 Bahnanlagen

Die Stadt Iserlohn wird über die Schiene durch folgende Linien des Regionalverkehrs in der Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. an das Siegerland angebunden:

- RB 53 (Ardey-Bahn): Iserlohn-Schwerte-Dortmund,

- RE 16 (Ruhr-Sieg-Express): Essen-Hagen-Letmathe-Iserlohn bzw. Letmathe-Siegen,
- RB 91 (Ruhr-Sieg-Bahn): Hagen-Letmathe-Iserlohn bzw. Letmathe-Siegen.

Die vorhandenen und weiter genutzten Bahnanlagen werden entsprechend im FNP dargestellt. Im Bereich des Bahnhofs Letmathe wurden Flächen, die für den Bahnverkehr entbehrlich sind, nicht mehr als Bahnanlagen, sondern nunmehr als Gemischte Bauflächen dargestellt. Ebenso wurde die ehemalige Bahnstrecke Iserlohn-Hemer, die mittlerweile als Radweg genutzt wird, sowie des zugehörigen ehemaligen Ostbahnhofs in der Darstellung entsprechend angepasst.

Zusätzlich werden die Bahnhöfe und Haltepunkte Iserlohn, Letmathe, Hennen, Kalthof, Iserlohner Heide und Dechenhöhle gekennzeichnet. Weitere, im alten Flächennutzungsplan dargestellte Haltepunkte (Ostbahnhof, Lasbeck etc.) bestehen nicht mehr.

4.3.3 Luftverkehr

Die Stadt Iserlohn verfügt über drei Flugplätze, die als Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Segelfluggelände“ dargestellt sind:

- Segelfluggelände Rheinermark zwischen Kalthof und Hennen
- Segelflugplatz Sümmern (Sonderlandeplatz)
- Verkehrslandeplatz Altena-Hegenscheid an der südlichen Stadtgrenze)

Altena-Hegenscheid ist ein Verkehrslandeplatz mit Betriebspflicht. Diese schreibt vor, dass der Flugplatz zu veröffentlichten Zeiten für die allgemeine Luftfahrt für an- und abfliegende Flugzeuge geöffnet ist. Sonderlandeplätze hingegen unterliegen keiner Betriebspflicht und haben eine beschränkte Genehmigung, beispielsweise für Sportflugzeuge. Sie dürfen nur vom Betreiber und auf Anfrage von Dritten benutzt werden und haben keine vorgeschriebenen Öffnungszeiten.

Für die drei Flugplätze werden zudem im Flächennutzungsplan die Anflugsektoren dargestellt. Diese Hindernisfreiflächen bedingen eventuelle Baubeschränkungen im Anfluggebiet.

4.4 Anlagen für die Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Gemeinde mit Energie und Wasser sowie die schadlose Beseitigung von Abwasser und Abfall ist eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Um diese zu sichern und ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu berücksichtigen, werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB der Ver- und Entsorgung dienende Anlagen und Leitungen nach Angaben der jeweiligen Betreiber dargestellt. Hierzu zählen

Bahnoberleitungen:

- Breite der jeweils zu beiden Seiten an das elektrifizierte Gleis angrenzenden Streifen, von Gleismitte: 10 m

Umspannanlagen / Unterwerke:

- Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens: 5 m

Ortsnetzstationen / Netzstationen:

- Breite des jeweils an die Einhausung angrenzenden Streifens: 1 m

Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen müssen im Vorfeld mit den Leitungsträgern abgestimmt werden. Im festgelegten Schutzbereich der Freileitungen ist die Errichtung von Bauwerken nicht zulässig; ebenso sind diese von hochgewachsenen Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tangiert die verbindliche Bauleitplanung oder sonstige Bauvorhaben den Bereich der Freileitungen, sind diese Tätigkeiten rechtzeitig mit dem Betreiber abzustimmen.

Als Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB mit dem entsprechenden Planzeichen sind außerdem die Umspannstationen Genna, Stenglingsen, Kuckelburg, Köbbingsen, Baarstraße dargestellt.

4.4.2 Wasserversorgung

Im Flächennutzungsplan dargestellt werden die Standorte der Pumpwerke, Hochbehälter sowie das Wasserwerk an der Lenne und die Wassergewinnungsanlagen an der Ruhr. Wasserfern- und Hauptversorgungsleitungen werden nicht dargestellt.

4.4.3 Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

Die Nutzung regenerativer Energien wie Sonneneinstrahlung, Wasserkraft und Windenergie gewinnt in Deutschland immer mehr an Bedeutung. Die Förderung dieser Energieträger fand deshalb auch in der Bauleitplanung durch die Privilegierung von Wasserkraft- und Windenergieanlagen im Außenbereich (§35 BauGB) seinen Niederschlag. Den Gemeinden wurde durch § 35 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit eröffnet, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zum einen eine Standortsicherung zu betreiben und zum anderen derartige Vorhaben im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen. Diese Steuerung hat den Vorteil, dass eine grundsätzliche Eignung des Standortes unter Aspekten wie z.B. der Windhöffigkeit und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nachgewiesen wird und für potenzielle Investoren Planungssicherheit geschaffen wird.

Im alten Flächennutzungsplan Iserlohn sind durch Änderungsverfahren bereits zwei Standorte - resultierend aus entsprechenden Standortuntersuchungen für das gesamte Stadtgebiet – dargestellt. Sie enthalten eine Restriktion von 100 m Höhe der Rotorblattspitzen (Gesamthöhe).

- Standort „Kalthof-Zollhaus-West“ 4,2 ha
- Standort „Schemannweg“ 1,6 ha

Zur Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird, parallel zum Flächennutzungsplan ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellt, so dass die Verfahren zur Ermittlung der Konzentrationszonen und zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sachlich voneinander entkoppelt sind. An dieser Stelle erfolgt somit keine Darstellung von Konzentrationszonen.

4.4.4 Abwasserbeseitigung

Im Flächennutzungsplan werden die im Stadtgebiet befindlichen Klärwerke als Flächen für die Abwasserbeseitigung gekennzeichnet. Folgende Klärwerksanlagen sind im FNP dargestellt:

- Kläranlage Baarbachtal, Drüpplinger Straße
- Kläranlage an der Lenne, Bergstraße

4.4.5 Abfallbeseitigung | Ablagerung

Die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis erfolgt im Wesentlichen nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Märkischen Kreises. Danach sind als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Stadt Iserlohn für die Sammlung und den Transport, der Märkische Kreis für die Verwertung bzw. Beseitigung der angefallenen Abfälle zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich Iserlohn dem Zweckverband für Abfallbeseitigung (ZfA) mit Sitz in Iserlohn angeschlossen. Sammlung und Transport der Abfälle führt ein durch den ZfA beauftragtes Entsorgungsunternehmen durch.

Restmüll, Leichtverpackungen und Papier werden über grundstücksbezogene Müllgefäße gesammelt. Auch Sperrmüll, Elektrogroßgeräte und Grünabfälle werden an der Grundstücksgrenze abgeholt. Daneben besteht ein engmaschiges Netz aus im öffentlichen Raum aufgestellten Depotcontainern für die Sammlung von Altglas, Altpapier und Grünabfällen. Schadstoffhaltige Abfälle können am Schadstoffmobil an mehreren Haltestellen im Stadtgebiet abgegeben werden. Zusätzlich bestehen zwei Bringhöfe, bei denen Abfälle aller Art angeliefert werden können.

Zur Entsorgung der eingesammelten und zu beseitigenden Abfälle bedient sich der Märkische Kreis des Müllheizkraftwerkes in Iserlohn, welches auch gleichzeitig der Erzeugung von Fernwärme dient. Außerdem betreibt der Märkische Kreis die Deponie in Lüdenscheid-Lösenbach zur Aufnahme deponierfähiger Abfälle.

Im Flächennutzungsplan ist das Müllheizkraftwerk an der Giesestraße als Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt.

4.5 Grünflächen

Grünflächen bilden quantitativ wie auch qualitativ eine Fortsetzung der Freiraum- und Landschaftsstrukturen in den bebauten Bereichen und erfüllen strukturierende, gestalterische, ökologische, kleinklimatische und soziale Funktionen. Vor diesem Hintergrund sind der Bestand und die Entwicklung von Grünflächen im FNP zu sichern. Gerade im Bereich des durchgängigen Siedlungsbandes in Iserlohn haben Grünflächen einen hohen Stellenwert für die Wohnqualität und die Freiraumvernetzung. Die Darstellung von Grünflächen im FNP folgt den konzeptionellen Vorgaben des Landschaftsplans und des Stadtentwicklungs- und Freiflächenkonzeptes. Die Flächen aus dem Ausgleichsflächenkataster werden nicht übernommen bzw. dargestellt. Durch die Darstellung der Grünflächen im Flächennutzungsplan können diese in ihren Funktionen langfristig gesichert werden. Eine Konkretisierung der vorhandenen oder beabsichtigten Nutzung der Grünfläche über das eigentliche Begrüntsein hinaus erfolgt durch zweckbestimmende, ergänzende Symbole. Zu den im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellten Grünflächen zählen nicht nur Parkanlagen und vollständig begrünte Flächen, sondern auch andere freiflächenbezogene Nutzungsformen wie Spiel- und Sportplätze, sofern sie die oben genannten Funktionen erfüllen.

Einige der Grünflächen werden erstmalig im FNP dargestellt, da sie zur Gliederung, zur Pufferwirkung sowie zur Herstellung von Grünverbindungen erhalten bleiben und von einer zukünftigen baulichen Entwicklung ausgenommen werden sollen. Dies betrifft z.B. eine Nord-Süd-Grünverbindung in Sümmern oder Abstandsflächen entlang der Autobahn.

4.5.1 Öffentliche Parkanlagen

Öffentliche Parkanlagen haben vorrangig der Erholungs- und Aufenthaltsfunktion für Bewohner und Besucher der Stadt. In Iserlohn sind mehrere Grünflächen als Parkanlagen im FNP dargestellt. Hierzu zählen z.B. die Bereiche

- Alexanderhöhe / Danzturm
- Seilersee

- Kirschblütenweg Sümmern
- Volkspark Letmathe
- Haus Letmathe

Sind die Parkanlagen Gemeinbedarfseinrichtungen zu- und dabei untergeordnet, werden diese im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt.

4.5.2 Dauerkleingärten

Die ausreichende Versorgung der Iserlohner Bürger/-innen mit Kleingärten steht im engen Zusammenhang mit dem Bedürfnis nach selbstgestalteten Erholungsbereichen. Insbesondere für Bewohner in stark verdichteten Siedlungsbereichen sind diese von Bedeutung.

Als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ werden größere Kleingartenanlagen z.B. im Bereich Seilersee, Löbbeckenkopf, Genna, Untergrüne und Dröschede dargestellt.

4.5.3 Sportplätze, Badeplätze und Freibäder

Als Grünflächen werden im Flächennutzungsplan ebenso die Flächen für Sport und Freizeit dargestellt, sofern es sich um vorwiegend freiflächenbezogene Nutzungen handelt. Diese ergänzen die vorwiegend gebäudegebundene Ausstattung der Kommune mit Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Die im Stadtgebiet von Iserlohn befindlichen Sportplätze, Tennisplätze und weitere Sportanlagen (siehe auch 4.2.7) sind im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die Freibäder sind mit der Zweckbestimmung „Freibad, Badeplatz“ dargestellt. Eine weitere Differenzierung z.B. nach Sportarten erfolgt nicht.

4.5.4 Spiel- und Bolzplätze

Zur Versorgung der Iserlohner Kinder und Jugendlichen sind Spielplätze und Bolzplätze sowie Spielpunkte und Grundschulhöfe mit Spielgeräten im Stadtgebiet vorhanden.

Die Darstellung der Spiel- bzw. Bolzplätze im Flächennutzungsplan entspricht folgenden Überlegungen:

- Spielplätze, die innerhalb einer größeren Grünfläche liegen, werden entsprechend mit Zweckbindung/Symbol dargestellt.

- Spielflächen an Schulen bzw. Gemeinbedarfseinrichtungen, die dieser Nutzung untergeordnet sind, werden nicht gesondert dargestellt.
- Kleinere Spielflächen im Siedlungsbereich, die lediglich der lokalen Versorgung dienen, werden nicht dargestellt.
- Spielplätze mit besonderer Bedeutung für den Stadtteil / Siedlungsbereich werden als Grünfläche mit Zweckbestimmung bzw. nur mit Symbol dargestellt.
- Bolzplätze werden nicht explizit dargestellt. Sofern sie langfristig gesichert werden sollen, werden sie als Grünfläche (ohne Zweckbindung/Symbol) dargestellt.

4.5.5 Zeltplatz

Die vorhandenen Zeltplätze im nördlichen Stadtgebiet an der Ruhr sowie am Naturfreundehaus werden im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ dargestellt.

4.5.6 Friedhöfe

Iserlohn verfügt über insgesamt elf Friedhöfe: Diese befinden sich u.a. in Iserlohn, in Letmathe sowie jeweils in den Ortsteilen Hennen, Sümmern, Lössel und Oestrich. Der größte Friedhof ist dabei der Stadtfriedhof an der Dortmunder Straße.

Die Friedhöfe werden als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Friedhof“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Darstellungen der Friedhöfe werden aus dem alten Flächennutzungsplan übernommen. In den Darstellungen sind über den Bestand hinweg Erweiterungsflächen bereits enthalten.

4.5.7 Sonstige Grünflächen

Einige Grünflächen werden im Flächennutzungsplan dargestellt, sind aber nicht mit einem Planzeichen näher bestimmt. Zu diesen Flächen gehören z.B. siedlungsstrukturierende Grünflächen im Siedlungsbereich oder solche mit Pufferfunktion zwischen Wohn- und Gewerbegebieten oder entlang von Hauptverkehrsachsen.

4.6 Flächen für Nutzungsbeschränkungen und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB können im Flächennutzungsplan „Flächen für Nutzungsbeschränkungen und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ dargestellt werden. Flächen für Vorkehrungen des Immissionsschutzes können als eigenständige Nutzungen (z.B. Fläche für Lärmschutzwall) oder als überlagernde, zusätzliche Darstellung für andere Nutzungsarten (z.B. Lärmschutz für Wohn- und gewerbliche Bauflächen) dargestellt werden. Da der Flächennutzungsplan die beabsichtigte Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen darstellt, werden lediglich die Bereiche dargestellt, für die solche Vorkehrungen in Betracht kommen. Die Konkretisierung erfolgt dann im Bebauungsplan.

Im Iserlohner Flächennutzungsplan werden dementsprechend mehrere Bereiche mit einer überlagernden Darstellung zum Schutz vor Immissionen dargestellt.

Die Darstellung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfolgt analog zum alten Flächennutzungsplan.

4.7 Wasserflächen | Flächen für die Wasserwirtschaft

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr.7 BauGB können die verschiedenen Oberflächengewässer in ihrem Bestand sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und zur Regelung des Wasserabflusses dargestellt werden.

4.7.1 Wasserflächen

Als Wasserflächen gelten oberirdische Still- und Fließgewässer wie z.B. Bäche, Gräben, Seen oder Teiche. Naturnahe Fließgewässer sind für den Naturhaushalt, für Pflanzen und Tiere, aber auch für die Naherholung von großer Bedeutung. Die Gewässerrandstreifen sind vor allem für die Biotopvernetzung relevant und sind daher von der Bebauung sowie anderen intensiven Nutzungen frei zu halten. Gemäß den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 38 WHG) und des Landeswassergesetzes (§ 31 LWG) ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen in einem Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbereich nach § 30 BauGB und § 34 BauGB untersagt. Im Außenbereich kann gemäß LWG durch Rechtsverordnung ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern festgesetzt werden. Dieser Gewässerschutzstreifen wird auf Grund der Maßstäblichkeit im FNP nicht dargestellt.

Das größte Fließgewässer in Iserlohn ist die Ruhr; diese bildet gleichzeitig die nördliche Stadtgrenze. Sie durchfließt das Stadtgebiet von Ost nach West und stellt den fünftgrößten Nebenfluss des Rheins dar. Einen der großen Zuflüsse zur Ruhr bildet die Lenne, welche das Stadtgebiet von Iserlohn in einem Bogen im Südwesten durchfließt. Nach LWG Anlage 1 handelt es sich bei beiden Flüssen um Gewässer 2. Ordnung. Die Zuflüsse zur Lenne bilden der Grüner Bach, der Pillingserbach, der Lösseler Bach und der Lasbecker Bach. Neben diesen Bachläufen befinden sich außerdem noch der Abbabach, der Baarbach, der Callerbach und der Refflinger Bach im Stadtgebiet, die alle Zuflüsse zur Ruhr darstellen. Im FNP sind aufgrund der Maßstäblichkeit die beiden Flüsse Lenne und Ruhr sowie die größeren Bäche Grüner Bach, Läger Bach, Baarbach, Refflinger Bach und Abbabach dargestellt.

Zusätzlich sind größere Stillgewässer, wie z.B. der Seilersee oder die Fischteiche Bräke dargestellt.

4.7.2 Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses

In Iserlohn werden Bereiche, die im Interesse der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, dargestellt. Hierzu zählen im Allgemeinen u.a. Kanäle, Gräben, Vorfluter und Regenrückhaltebecken. Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete wurden im Rahmen wasserrechtlicher Fachgesetze ermittelt und werden im FNP vermerkt (siehe Kap. 7.1).

Im FNP Iserlohn werden die als Regenrückhaltebecken vorgesehenen Flächen entsprechend als Flächen für die Regelung des Wasserabflusses dargestellt. Diese finden sich z.B. am Refflinger Bach und am Baarbach.

4.8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB können Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen dargestellt werden. Hierdurch werden planerische Maßnahmen gefasst, die eine Veränderung der Erdoberfläche verursachen und die im Hinblick auf Erschließung, naturräumliche Einbindung oder angrenzende Nutzungen von städtebaulicher Relevanz sind. Im Unterschied zu einer Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 BauGB verdeutlicht die Kommune mit dieser Darstellung ihren planerischen Willen und ermöglicht eine räumliche Steuerung von Abbauvorhaben.

In Iserlohn sind zwei Bereiche als Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt:

- Grauwacke-Steinbruch Lasbeck
- Steinbruch Weber Griesenbrauck

Für beide Bereiche sind Erweiterungen beantragt worden. Diese Erweiterungsflächen werden im vorliegenden Flächennutzungsplan nicht aufgenommen aufgrund des noch offenen Prozesses. Nach abgeschlossener Beantragung werden die Flächen dann nachrichtlich übernommen.

Zusätzlich zu nennen ist die sich im Genehmigungsverfahren befindliche Erweiterung des Kalksteinbruchs „Steltenberg“ der Hohenlimburger Kalkwerke GmbH. Der bestehende Steinbruch liegt auf dem Gebiet der Stadt Hagen, die geplante Erweiterung ragt jedoch deutlich auf Iserlohner Stadtgebiet. Auch diese Erweiterung wird nach erfolgter Genehmigung nachrichtlich übernommen.

Im Steinbruch Helmke erfolgt kein Abbau mehr und das Gebiet ist als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan festgesetzt. Somit erfolgt keine Darstellung im FNP

Weitere Ergänzungen zu dem Thema befinden sich in Kap. 3.1.3 Neuaufstellung des Regionalplans (05/2021).

4.9 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen im Außenbereich werden, sofern sie keiner anderweitigen Nutzungsbestimmung unterliegen, im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald dargestellt. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

4.9.1 Flächen für die Landwirtschaft

Im Flächennutzungsplan wird der Freiraum sofern er nicht als Wald oder Grünfläche zweckbestimmt ist und sich potenziell für eine solche Nutzung eignet, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach § 201 BauGB sind dies insbesondere Flächen für den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, den Garten-, Wein- und Obstbau sowie Imkerei und Binnenfischerei. Eine differenzierte Darstellung nach diesen Bewirtschaftungsformen erfolgt für den FNP Iserlohn nicht. Zusätzlich kann durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft eine Steuerung von Bebauung im Außenbereich erfolgen.

In Iserlohn werden insbesondere im nördlichen Bereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

4.9.2 Flächen für Wald

Im Flächennutzungsplan wird der Freiraum, sofern er nicht landwirtschaftlich genutzt oder als Grünfläche zweckbestimmt ist, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB als Fläche für Wald dargestellt. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (§ 2 Abs. 1 BWaldG) ist jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche einschließlich kahlgeschlagener oder verlichteter Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weiterer mit dem Wald verbundenen und ihm dienenden Flächen. Es werden alle Waldflächen (auch solcher kleiner als 1 ha), in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, im FNP dargestellt. Wegebegleitende Gehölze etc. werden aufgrund der Maßstäblichkeit nicht dargestellt.

Der Wald erfüllt eine Vielzahl von Schutzfunktionen, wie z.B. die Wasserspeicherung, den Erosionsschutz der Böden und den Erhalt von Lebensräumen. Er trägt darüber hinaus zur Klimastabilisierung bei und dient dem Schallschutz sowie der Luftreinhaltung. Neben seiner Holzproduktionsfunktion (nachwachsender Rohstoff) übernimmt er zudem eine wichtige Erholungsfunktion. Im Gegensatz zum alten FNP erfolgt keine Unterscheidung nach einzelnen Waldfunktionen mehr. Als Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion sind aber z.B. der Seiler Wald und der Iserlohner Stadtwald zu nennen.

In Iserlohn werden insbesondere im südlichen Bereich Flächen für Wald dargestellt. Durch Anpassungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung (Rücknahmen von Wohnbauflächen etc.) werden im Saldo mehr Waldflächen dargestellt als im alten FNP.

4.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft

Nach § 1a BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG besteht die gesetzliche Verpflichtung, im Rahmen der Bauleitplanung Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. im Falle unvermeidbarer Beeinträchtigungen zu vermindern oder auszugleichen. Für die Stadt Iserlohn liegt ein Ausgleichsflächenkataster (Ökokonto) über Bereiche, die für die Realisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, vor. Die Flächen des Ökokonto werden jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Zuge der 23. FNP-Änderung wurden im Bereich der Industriebaufläche „Kalthof-Zollhaus“ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft neu dargestellt und entsprechend in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans übernommen.

4.11 Sonstige Darstellungen

4.11.1 Zentrale Versorgungsbereiche

Anstelle der bisher festgesetzten Siedlungsschwerpunkte sollen die Gemeinden auf Grundlage von Entwicklungskonzepten bzw. städtebaulichen Planungen - wie kommunale Einzelhandelskonzepte - „Zentrale Versorgungsbereiche“ räumlich wie funktional festsetzen. So sind gemäß dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen. Die Kommunen können sich demnach ausdrücklich auf Auswirkungen auf ihre "Versorgungsbereiche" gemäß § 2 Abs. 2 BauGB berufen. Weiterhin sind bei Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich schädliche Auswirkungen auf „Versorgungsbereiche“ auch außerhalb der näheren Umgebung in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu beachten (§ 34 Abs. 3 und 3a).

Zur Sicherung der Zentrenfunktion und der Nahversorgung sowie der Vermeidung von räumlichen Fehlentwicklungen werden im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2d „Zentrale Versorgungsbereiche“ im Sinne des § 34 BauGB dargestellt. Die Abgrenzung der „Zentralen Versorgungsbereiche“ wird aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Iserlohn gemäß deren Fortschreibung aus 2015 übernommen. Dies sind die Bereiche Innenstadt Iserlohn, Innenstadt Letmathe sowie die Nahversorgungszentren Sümmern, Hennen, Baedeker Platz, Gerlingser Platz, Untergrüne, Kalthof, Schapker Platz.

5 Kennzeichnungen

Im Flächennutzungsplan sollen durch Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB Hinweise auf Gefährdungen oder Nutzungseinschränkungen gegeben werden. Dies betrifft im Besonderen Flächen unter denen der Bergbau umgeht und Altlastenflächen.

5.1 Bergbau

In Iserlohn wurden bis 1900 Erze abgebaut. Eine Grube wurde 1940 endgültig aufgegeben. Derzeit finden keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr statt. Da der jahrzehntelange Abbau die Bebauung der heutigen Tagesoberfläche aber immer noch einschränken kann, ist die Kenntnis über die Bereiche unter denen der Bergbau umgegangen ist bedeutsam.

Die ehemaligen Bergbaugebiete sind im FNP nicht gekennzeichnet. Eine detaillierte Darstellung und Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse, insbesondere zur Standfestigkeit der Tagesoberfläche erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung. Nähere Ausführungen zum Altbergbau sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

5.2 Altlasten

Belastungen mit umweltgefährdenden Stoffen können z.T. erhebliche Restriktionen für die Nutzung von Flächen bedeuten. Diese sind deshalb bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises führt ein Altlastenkataster über Altablagerungen und Altstandorte im Kreisgebiet. Entsprechende Flächen sind auch für das Stadtgebiet Iserlohn erfasst und dargestellt – es handelt sich nach Stand 08/2018 um insgesamt 343 Altlasten / altlastverdächtige Flächen.

Bei konkreten Planungs- oder Bauvorhaben, die im Altlastenkataster verzeichnete Flächen berühren, sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises detaillierte Informationen über die Art der Kontamination, das Gefährdungspotential sowie mögliche Einschränkungen bei der Nutzung einzuholen. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen wie Gefährdungsabschätzungen sind mit dieser Behörde abzustimmen.

Des Weiteren ist es erforderlich, dass von der Stadt Iserlohn als Baugenehmigungsbehörde bei einem Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen der Nachweis der

„gesunden Wohn- und/oder Arbeitsverhältnisse“ beim Bauwilligen oder Bauherren in Form einer Gefährdungsabschätzung eingefordert werden kann. Im Beteiligungsverfahren wird in einem derartigen Fall eine unter beiden Behörden (MK und Stadt Iserlohn) abgestimmte Gefährdungsabschätzung herbeigeführt.

Eine Kennzeichnung der Altlastenflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans findet nicht statt. Im Rahmen der Umweltprüfung findet aber eine Überprüfung auf Altlastenverdacht statt. Folgende Prüfflächen sind davon betroffen und für diese wird laut umweltfachlichen Steckbriefen eine weitergehende Altlastenuntersuchung empfohlen: W 08, G 02, G 03, G 06, G 08.

6 Nachrichtliche Übernahmen

Als Nachrichtliche Übernahmen sind nach § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan Planungen und sonstige Nutzungsregelungen enthalten, die auf anderen rechtlichen Festsetzungen beruhen, wie dem Denkmalschutz oder Naturschutz. Vermerkt werden dagegen in Planung befindliche Angaben.

6.1 Denkmalschutz

6.1.1 Baudenkmale

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Die Denkmalliste der Stadt Iserlohn umfasste mit Stand von November 2017 insgesamt 248 unter Schutz gestellte Baudenkmale. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Einzelobjekte, z.B. Wohn-, Fachwerk-, Fabrikanten- oder Bauernhäuser. In diesem Zusammenhang wird auf die Denkmalliste der Stadt verwiesen, welche laufend nachgeführt wird und eingesehen werden kann. Über den aktuellen Stand der Denkmalerfassung und die Spezifika der einzelnen Baudenkmale informieren das Westfälische Amt für Denkmalpflege und die Stadtverwaltung Iserlohn als Untere Denkmalbehörde.

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Maßstäblichkeit werden die denkmalgeschützten Objekte nicht in die Planzeichnung des FNP übernommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden die denkmalpflegerischen Belange aber berücksichtigt. Die weitergehende Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

6.1.2 Bodendenkmale

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Verfärbungen oder Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind.

Im Stadtgebiet befinden sich 9 Bodendenkmäler. Zu ihnen gehören unter anderem die Dechenhöhle, die mesolithische Fundstelle Reitenberg, der Hohlweg Lägertal sowie die ehemalige Landwehr „Im Gehegte“. Eine Auflistung findet sich im Anhang dieser Begründung.

Über den aktuellen Stand der Denkmalerfassung und die Spezifika der einzelnen Bodendenkmale informieren das Westfälische Museum für Archäologie, Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege und die Stadtverwaltung Iserlohn als Untere Denkmalbehörde.

Die Bodendenkmale sind im Flächennutzungsplan mit dem entsprechenden Planzeichen „BD“ nachrichtlich übernommen.

6.2 Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen die nach Naturschutzrecht festgesetzten Schutzgebiete nachrichtlich in den FNP übernommen werden. In Nordrhein-Westfalen stellt die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde für den Naturschutz und die Landschaftspflege den Landschaftsplan als rechtsverbindlichen und eigenständigen Plan auf. Folgende Festsetzungen des Landschaftsplans Iserlohn werden nachrichtlich in den FNP übernommen:

- Naturschutzgebiete,
- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Naturdenkmale.

Die gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geschützten FFH- und Vogelschutzgebiete werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht im FNP dargestellt. Sie finden sich jedoch in der entsprechenden Schutzgutkarte im Umweltbericht.

Nähere Regelungen zu den verschiedenen Schutzgebietstypen sind der entsprechenden Fachplanung und deren Instrumentarium (d.h. insbesondere dem Landschaftsplan) vorbehalten. Der Schutzstatus dieser Flächen bleibt davon unberührt.

6.2.1 Natura 2000-Gebiete (FFH)

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und basieren auf der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992 und der Vogelschutz-Richtlinie von 1979. Die europäische Schutzkategorie hat die Aufgabe, ein europaweites zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten (NATURA 2000) sicherzustellen. Vorrangiges Ziel ist es, die in Europa vorhandene biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Für die Auswahl der Gebiete maßgebend ist das Vorkommen bestimmter Lebensräume und ausgewählter Tier- und Pflanzenarten.

Für das Stadtgebiet von Iserlohn sind zwei Natura 2000-Gebiete gemeldet. Mit einer Gesamtfläche von ca. 19 ha nehmen sie einen Flächenanteil von unter 1 % von Iserlohn ein:

- DE-4512-302 Abbabach (Erlen-Eschen-Auwald entlang eines Fließgewässers)
- DE-4611-303 Hüttenbläuserschachthöhlen (naturbelassene Großhöhle)

Eine nachrichtliche Übernahme der FFH-Gebiete in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Der überwiegende Teil des Außenbereiches der Stadt Iserlohn ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. LSG dienen der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft. Für die Stadt werden zwei LSG Typen unterschieden. Der Typ A mit einer Flächengröße von ca. 8.250 ha erstreckt sich „auf den überwiegenden Teil“ des Freiraums von Iserlohn, der nicht grünlandgenutzte Talräume und keine anders geschützten Bereiche darstellt. Der Typ B mit einer Flächengröße von ca. 250 ha ergänzt den Typ A mit Festsetzungen für die grünlandgenutzten Talräume.

Eine nachrichtliche Übernahme der Landschaftsschutzgebiete (LSG) in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

6.2.3 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) werden insbesondere aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils festgesetzt.

In Iserlohn sind 17 NSG mit ca. 307 ha Fläche festgesetzt, hierzu zählen beispielsweise Bachtäler wie das Elsebachtal, das obere Hasselbachtal oder das untere Baarbachtal aber auch Bereiche wie das „Ruhr-Altwasser“ sowie Waldbereiche bzw. naturräumliche Komplexe wie das Gebiet „Auf der Saat“ oder „Auf der Humpfert“.

Die Naturschutzgebiete sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans mit dem entsprechenden Planzeichen „NSG“ nachrichtlich übernommen.

6.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden „Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz beispielsweise zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich ist“. Für Iserlohn sind insgesamt 268 geschützte Landschaftsbestandteile aufgenommen. Diese untergliedern sich in 118 punktförmige, 55 lineare und 95 flächige Bestandteile.

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans nachrichtlich übernommen.

6.2.5 Naturdenkmale

Unter Naturdenkmalen versteht das Bundesnaturschutzgesetz (§ 28 BNatSchG) „Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Fläche bis zu 5 ha“ die aus „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen“ oder wegen ihrer „Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“ besonderen Schutz erfordern. Im Stadtgebiet von Iserlohn befinden sich 51 punktförmige Naturdenkmäler (ND), hierbei handelt es sich um Einzelbäume oder kleine Baumgruppen. Zudem sind noch 3 flächige Naturdenkmale festgesetzt, hierzu zählt beispielsweise der Steinbruch Humpfert.

Die Naturdenkmale sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans mit dem entsprechenden Planzeichen „ND“ nachrichtlich übernommen.

6.2.6 Planzeichen für die Landschaftsplanung

In der Planzeichnung zum Flächennutzungsplans wird die Geltungsbereichsgrenze des Landschaftsplans als Planzeichen für die Landschaftsplanung nachrichtlich übernommen, Weiterhin werden Bereiche des Regionalplans mit Festsetzungen für ASB, GIB, besondere öffentliche Einrichtungen und Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gekennzeichnet, bei denen die Festsetzungen/Darstellungen des Landschaftsplans mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplans oder einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung außer Kraft treten. Im Landschaftsplan sind in diesen Bereichen temporäre Festsetzungen zulässig, die eine Umsetzung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, auch wenn der Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellung des Regionalplans noch nicht ausgeschöpft hat.

6.3 Gewässerschutz

Gebiete, die dem Schutz der Gewässer dienen und die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurden, werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen bzw. vermerkt. Hierzu zählen in Iserlohn Gebiete für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete, siehe Kap. 7.1) und Wasserschutzgebiete.

6.3.1 Wasserschutzgebiete

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) können von den Bezirksregierungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Ein Wasserschutzgebiet gliedert sich in der Regel in folgende Schutzzonen:

- **Fassungsbereich (Zone I):**
In diesem engsten Bereich um die Wassergewinnungsanlage und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss jegliche Verunreinigung unterbleiben. Eine Flächennutzung, gleich welcher Art, ist daher nicht zugelassen.
- **Engere Schutzzone (Zone II):**
Sie wird in der Regel so festgelegt, dass die Fließzeit des Grundwassers vom äußersten Rand der Schutzzone bis zur Fassung mindestens 50 Tage beträgt. In dieser Zeit können Keime absterben und seuchenhygienische Gefahren durch Krankheitserreger vermieden werden.
- **Weitere Schutzzone (Zone III):**
Sie wird, wenn möglich, bis zur Grenze des Einzugsgebietes der Fassung ausgedehnt und erfasst damit das gesamte der Fassung zufließende Grundwasser. Die Schutzbestimmungen sollen vor allem chemische Beeinträchtigungen verhindern, denn diese wirken sehr langfristig. Hier unterscheidet man in III A (bis 2 km von der Zone I) und III B (über 2 km hinaus von der Zone I).

Im Stadtgebiet von Iserlohn kommen mehrere Trinkwasserschutzbereiche vor:

Das Wasserschutzgebiet „Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW)“ erstreckt sich über den gesamten nördlichen Bereich von Iserlohn bis teilweise an die A 46 reichend. Die an die Ruhr angrenzenden Bereiche sind als Wasserschutzzone II und I festgesetzt. Die Grenze der Wasserschutzzonen III A / III B verläuft entlang der Bundesstraße 233 bzw. südlich von Hennen.

Zwischen der südlichen Stadtgrenze Iserlohns und der Ortschaft Kespert befindet sich zur Grenze nach Hemer im Bereich um Schafsgotte eine Trinkwasserschutzzone II. Diese sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind die Bestimmungen der dazugehörigen Verordnung bei jeder weiteren Planung bzw. Handlung einzuhalten.

7 Vermerke (10/2018)

7.1 Überschwemmungsgebiete

Aufgrund der Lage der Stadt Iserlohn entlang der Fließgewässer Ruhr, Lenne und der diversen Bäche ist grundsätzlich eine Hochwassergefährdung gegeben. Große Teile liegen allerdings außerhalb des Siedlungsbereichs, so dass Schäden hier in weiten Bereichen vermieden werden können.

Der gesetzliche Hochwasserschutz gibt vor, dass oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass mögliche Hochwasser soweit wie möglich zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. Die Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer sind in ihrer Funktion als natürliche Abfluss- und Retentionsflächen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Landeswassergesetz (LWG) festgehalten.

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sollen die festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Laut Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg vom 21. Februar 2015 gelten alle im Regierungsbezirk Arnsberg ermittelten Überschwemmungsgebiete für Risikogewässer als vorläufig gesichert. Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 76 Abs. 3 WHG und betrifft die Lenne, die Ruhr, den Baarbach, den Grüner Bach und den Caller Bach. Diese werden entsprechend § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt.

Die vorläufige Sicherung hat für die Überschwemmungsgebiete die gleichen Rechtsfolgen wie eine förmliche Festsetzung. Diese besagen u.a., dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt ist.

7.2 Straßenplanung A46

Die Weiterführung der A46 ist im Bundesverkehrswegeplan mit vordringlichen Bedarf aufgenommen (siehe Kap. 4.3.1). Da die Trassenführung auf Iserlohner Stadtgebiet durch den vorhandenen Anschluss an die A46 vorgegeben ist, erfolgt die

Übernahme der bisherigen Darstellung des FNP-Entwurf, allerdings als Vermerk gemäß § 5 Abs. 4 BauGB (Festsetzungen die in Aussicht genommen sind).

8 Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung und BImSchG (10/2018)

8.1 Planungsrechtliche Einordnung

Maßgebend für die räumliche Planung im Hinblick auf den Umgang mit Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung sind, wie bereits zuvor erwähnt, die Regelungen der Seveso-III-Richtlinie³⁰, die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Leitfaden KAS-18³¹ in der zweiten überarbeiteten Fassung aus 2010 und die Arbeitshilfe „Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art 13 Seveso-III-Richtlinie“³².

Gem. § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (u.a. Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Seveso III-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermeiden werden. Ein „Störfall-Betriebsbereich“ ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) vorhanden sind (immissionsschutzrechtlicher Trennungsgrundsatz).

Gemäß dem Leitfaden KAS-18 trägt „§ 50 BImSchG der besonderen Bedeutung Rechnung, die einer ordnungsgemäßen Planung für den Immissionsschutz und die

³⁰ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. L 197/1 vom 24. Juli 2012

³¹ Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2010: Leitfaden - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 18)

³² Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz: Arbeitshilfe zu Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben, 18.04.2018

Störfallvorsorge zukommt. Die Vorschrift verfolgt einen planerischen, das heißt flächenbezogenen, und keinen anlagenbezogenen Ansatz.³³ Somit „steht planungsrechtlich hier nicht das spätere Einzelvorhaben, sondern eine zukunfts- und vorsorgeorientierte Bodennutzung in der Gesamtheit zur Diskussion, die auf die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“³⁴ abzielt (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

Der Leitfaden KAS-18 definiert u.a. für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse für „Dennoch-Störfälle“ Achtungsabstände. Diese sind in Abhängigkeit der verwendeten Stoffe in 4 Klassen (I = 200 m bis IV = 1.500 m) eingestellt. „Werden die Achtungsabstände im Einzelfall unterschritten, ist ausgehend von der konkreten Lage und Beschaffenheit des Betriebsbereiches systematisch zu beurteilen, welcher Abstand im konkreten Planungsfall angemessen ist (angemessener Sicherheitsabstand).“³⁵

Exkurs „Schutzbedürftige Nutzungen“

Der Leitfaden KAS 18 stuft unter anderem Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB) Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK) und Sondergebiete mit hohem Wohnanteil, mit öffentlicher Nutzung (z.B. Campingplätze) bzw. für großflächigen Einzelhandel als schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ein.

„Wohngebiete sind nicht ausschließlich im Sinne der Gebietskategorien der BauNVO zu verstehen. Abstrakt lassen sie sich dahingehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- und Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher werden einzelne Wohngebäude in der Regel nur dann erfasst, wenn sie einem Wohngebiet vergleichbare Dimensionen aufweisen.“³⁶

³³ Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2010: Leitfaden - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 18), S. 4

³⁴ Ebd. S. 17

³⁵ Ebd. S. 12

³⁶ Ebd. S. 4

„Öffentlich genutzte Gebäude dienen dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt eines wechselnden Benutzerkreises. ... Gewerbebetriebe können dann zu den öffentlich genutzten Gebäuden zählen und schutzbedürftig sein, wenn sich dort ein relevanter, unbestimmter Personenkreis aufhalten kann, insbesondere eine ins Gewicht fallende Anzahl von Kunden (z. B. bei einem Fabrikverkauf..).“³⁷

Gemäß Leitfaden KAS 18 zählen zu den schutzbedürftigen öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten u.a. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser, Einkaufszentren, Hotels und Parkanlagen. Zu den wichtigen Verkehrswegen zählen gemäß KAS 18 z.B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen und ICE-Trassen.

Zu den schutzbedürftigen Gebieten gem. § 50 Satz 1 BImSchG zählen beispielsweise auch Gebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie Gebiete nach nationalen gesetzlichen Regelungen zu Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz.

Der sogenannte „Trennungsgrundsatz“ gemäß § 50 BImSchG stellt für die Bauleitplanung eine „Abwägungsdirektive“ dar.³⁸ Der Trennungsgrundsatz findet unabhängig von der zeitlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Nutzungen Anwendung. Er gilt gleichermaßen für die nachträgliche Planung von Gewerbe- und Industriegebieten zur Unterbringung von Anlagen die einen Betriebsbereich bilden, in der Umgebung von schutzbedürftigen Nutzungen sowie auch für nachträglich heranrückende schutzbedürftige Nutzungen. „Es handelt sich beim Trennungsgrundsatz zwar um ein Belang von herausgehobener Bedeutung, der allerdings gleichwohl abwägungsfähig ist.“³⁹ Er kann daher durch anderweitige sozioökonomische Belange relativiert und eingeschränkt werden, sodass auch eine Unterschreitung von Abständen im Einzelfall möglich ist. Auch ein absolutes „Verschlechterungsverbot“ besteht laut Rechtsentscheid vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) und Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht⁴⁰. Somit besteht für die kommunalen Planungsträger im

³⁷ Ebd. S. 5 und 6

³⁸ Redeker, Sellner, Dahs Rechtsanwälte: Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO; Gutachten im Auftrag der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Berlin 2012

³⁹ Redeker, Sellner, Dahs Rechtsanwälte: Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO; Gutachten im Auftrag der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Berlin 2012. S. 3

⁴⁰ EuGH, Urteil vom 15.09.2011 und BVerwG, Urteil vom 20.12.2012

Rahmen der planerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ein Wertungsspielraum, so dass im jeweiligen Planungsfall unter Berücksichtigung von sozioökonomischen Belangen eine städtebauliche Entwicklung auch innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände weiterhin möglich sein kann. De facto bezieht sich dieser Abwägungsspielraum eher auf bestehende Gemengelagen und weniger auf Neuplanungen (z.B. Errichtung neuer Wohngebiete in räumlicher Nähe zu Betriebsbereichen nach Störfallverordnung). Derartige Neuplanungen stehen auch im Widerspruch zu der in der Seveso-III-Richtlinie verankerten Zielsetzung einer langfristigen Trennung von Schutzobjekten und Betriebsbereichen.

Im Gegensatz zum FNP Bestehen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende Möglichkeiten zur planerischen Regelung des Trennungsgrundsatzes. So kann beispielsweise durch planerische Feinsteuerung sowohl für störfallrelevante Nutzungen als auch für schutzbedürftige Nutzungen gemäß den Festsetzungen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Gliederung in den von §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebieten vorgenommen werden um potentielle Nutzungskonflikte zu entschärfen. Zudem enthält der Festsetzungskatalog in Abs. 1 Nr. 23c BauGB Regelungsmöglichkeiten, dass bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen. § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 24 enthält ergänzend Regelungsmöglichkeiten zu freizuhaltenden Schutzflächen. Gemäß § 9 Abs. 2c besteht weiterhin die Möglichkeit einen auf die Abstandsproblematik zu Betriebsbereichen bezogenen einfachen Bebauungsplan zu erlassen. Gegenstand kann ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB oder ein Gebiet nach § 30 BauGB (Bebauungsplan) sein.

Die zuvor beschriebenen differenzierten gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Festsetzungsmöglichkeiten zum Störfallschutz beziehen sich ausschließlich auf die verbindliche Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan hat insbesondere die Planungsleitsätze nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu beachten, ist aber aufgrund seiner Maßstäblichkeit und in Anbetracht seines relativ groben Regelungsgehaltes der Art der Nutzung (Bauflächen) gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO nicht die geeignete Ebene für eine abschließende Bewertung dieses komplexen Sachverhaltes. Es kann nur aufgezeigt werden, dass in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes störfallrechtliche Konflikte bestehen oder entstehen könnten, die im Rahmen von nachgelagerten Bebauungsplanverfahren und dem Durchführungsvertrag sowie Baugenehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu lösen sind. Dies hängt jedoch maßgeblich vom jeweiligen

konkreten Einzelfall ab. Eine ausreichende Konfliktlösung sowie die Vollziehbarkeit des vorliegenden Flächennutzungsplanes ist sichergestellt, da in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren und im Genehmigungsvollzug hinreichende Konfliktlösungsmechanismen bestehen.

8.2 Auswirkungen auf die Bauleitplanung der Stadt Iserlohn

Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.02.2017⁴¹, befinden sich im Stadtgebiet von Iserlohn sieben zu beachtende Störfall-Betriebsbereiche, die Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete und Nutzungen haben können. Zwei der Störfallbetriebsbereiche weisen einen Achtungsabstand von 500 m und ein Störfallbetrieb einen Achtungsabstand von 200 m auf (Ortslagen Düingsen/Iserlohner Heide). Für einen Störfallbetrieb wurde ein angemessener Sicherheitsabstand ermittelt, welcher 100 m beträgt (Ortslage Genna). Für drei weitere Betriebsbereiche wurden bisher keine Sicherheitsabstände ermittelt.

Laut Anhang I zum Umweltbericht (Schutzbezogene Einzelflächenbewertung) sind von Achtungsabständen zu Betriebsbereichen nach Störfallverordnung die gewerblichen Bauflächen G 03 und G 04 (noch nicht entwickelte bestehende gewerbliche Bauflächen) und G 08 – Scheffelstraße Süd (Neudarstellung von gewerblicher Baufläche) betroffen. Gewerblich-industrielle Nutzungen zählen allerdings in der Regel nicht zu den schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie und von § 50 BImSchG.

In Bezug auf die derzeitige Siedlungsstruktur der Stadt Iserlohn kann oft noch keine Angemessenheit der Schutzabstände herbeigeführt werden. Diese ist einer Beachtung in den jeweiligen nachgeordneten Bauleit- und Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Weiterhin ist in nachgeordneten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob durch die zuvor genannten Achtungsabstände schutzwürdige Nutzungen im Bestand wie in Wohngebieten (Wohnbauflächen) und im Bereich großflächiger Einzelhandelsansiedlungen (Sonderbauflächen) betroffen sind. Gleiches gilt für Verkehrswege (B 233, Bahnstrecke), die ebenfalls im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit in nachgeordneten Verfahren zu prüfen sind. Die zuvor erwähnten Nutzungen beziehen sich auf bestehende Gemeingelagen mit vereinzelt unbebauten Grundstücksflächen.

⁴¹ Datengrundlage: Informationssystem Stoffe und Anlagen (ISA) und Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)

Im Ortsteil Genna befindet sich ein Betriebsbereich nach Störfallverordnung ohne Berechnung von Sicherheitsabständen. Für die beiden im Ortsteil Sümmeren gelegenen Betriebsbereiche nach Störfallverordnung wurden gleichfalls noch keine Sicherheitsabstände ermittelt, sodass nach jetzigem Kenntnisstand keine Aussagen hinsichtlich möglicher planungsrechtlicher Auswirkungen für die drei Betriebe ohne Sicherheitsabstand getroffen werden können.

Wie bereits zuvor in Kap. 8.1 (Planungsrechtliche Einordnung) erläutert, besteht für Kommunen insbesondere in bestehenden Gemengelagen „Wertungsspielraum“. Soweit angestrebte Planungen bzw. einzelne zusätzliche bauliche Nutzungen zu keiner ins Gewicht fallenden Verschlechterung der bestehenden Situation führen, können nach Einzelfallprüfung, z.B. im Rahmen von Baugenehmigungen, Unterschreitungen bestehender Sicherheitsabstände erfolgen. Hierbei sind ggf. auch bauordnungsrechtliche Regelungen zu beachten.

Für die genaue Bewertung von Vorhaben, insbesondere wenn eine Unterschreitung der Achtungsabstände im Hinblick auf schutzwürdige Nutzungen angestrebt wird, sind in jedem Fall Einzelfallbetrachtungen bzw. Fachgutachten zur Ermittlung des Abstandes mit Detailkenntnissen (angemessener Sicherheitsabstand) im Rahmen nachgeordneter Verfahren erforderlich, um eine ausreichende Abwägung von entstehenden Konfliktsituationen zu gewährleisten.

Der angemessene Sicherheitsabstand kann erheblich unter dem pauschal festgelegten Achtungsabstand von z.B. 500m liegen. Auch kann der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens, welches immer in enger Kooperation mit den jeweiligen Firmen erstellt wird, durch geeignete zusätzliche Maßnahmen (z.B. Optimierung von Betriebsabläufen) nochmals verringert werden.

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln erläutert gilt hierbei der Grundsatz, dass im Sinne des Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU eine Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden ist. Die Seveso-III-Richtlinie zielt dabei insbesondere darauf ab, langfristig eine Situationsverbesserung herbeizuführen.

Die Verwaltung in Iserlohn hat sich in diesem Zusammenhang für die Vorgehensweise entschieden, anlassbezogen, jeweils im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Firmen ein entsprechendes detailliertes Gutachten erstellen zu lassen, um den jeweils betriebsbezogenen, individuellen Sicherheitsabstand mit Detailkenntnissen zu ermitteln.

Die bisher festgestellten Achtungsabstände dienen für die Planungsebene des Flächennutzungsplans als Orientierung und sind gleichzeitig ein wertvoller Hinweis zur Beachtlichkeit in nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren.

Da es sich lediglich um den derzeit aktuellen Sachstand handelt, der sich aufgrund der fortlaufenden Weiterentwicklung von Gefahrstoffbetrieben ändern kann, ist es erforderlich, bei konkreten nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die jeweils aktuellen Entwicklungen zu berücksichtigen und das zuständige Dezernat der Bezirksregierung Arnsberg zu kontaktieren bzw. erstmalig ein entsprechendes Gutachten zur Feststellung des Abstandes mit Detailkenntnissen in Auftrag zu geben.

In den dargestellten Gebieten des vorliegenden Flächennutzungsplanes, die im Sinne der Seveso-III-Richtlinie als schutzwürdige Gebiete in den Bereichen des Achtungsabstandes bzw. in den Bereichen des angemessenen Sicherheitsabstandes einzustufen sind, ist im Rahmen von nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob dort schutzwürdige Vorhaben realisiert werden können. Dies gilt umgekehrt auch für gewerbliche Neuentwicklungen mit Relevanz nach Störfallverordnung in Bezug auf benachbarte schutzwürdige Nutzungen.

9 Flächenbilanz

Eine Bilanzierung aller Nutzungen des neuen Flächennutzungsplans der Stadt Iserlohn stellt sich wie folgt dar:

Nutzung	Fläche in ha
Wohnbaufläche	1.215,5
Gemischte Baufläche (inkl. Dorfgebiet)	230,9
Gewerbliche Baufläche	505,9
Sonderbaufläche Erholung	7,6
Sonstige Sonderbaufläche	65,1
Fläche für Gemeinbedarf	133,8
Flächen für die Ver- und Entsorgung	98,0
Grünfläche	810,6
Straßenverkehrsfläche	186,6
Fläche für Bahnanlagen	63,9
Fläche für den Luftverkehr	52,7
Fläche für die Landwirtschaft	4.551,2
Fläche für die Forstwirtschaft	4.455,0
Wasserfläche	81,6
Fläche für Aufschüttung, Abgrabung	70,1
Sonstige Flächen (einschließlich Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen)	15,0
Summe	12.543

10 Zusammenfassung

Grundlegende Zielsetzungen des neuen Flächennutzungsplans

Der aus dem Jahre 1980 stammende, erste Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt mit seinen zur Überarbeitung eingeleiteten 92 Änderungen und 30 Berichtigungen keine ausreichende Basis für die zukünftigen Erfordernisse der Stadtentwicklung dar. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Iserlohn bereits im Jahr 1997 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Hintergrund war, dass sich in den vergangenen Jahren die Rahmenbedingungen für den FNP als ein gesamtstädtisches Steuerungsinstrument insbesondere im Hinblick auf die demografischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Faktoren grundlegend geändert haben. Somit entsprach der alte FNP in seinen Grundzügen weitestgehend nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Vor diesem Hintergrund soll der Flächennutzungsplan als gesamtstädtisches, übergeordnetes Planungsinstrument wichtige Beiträge liefern und so die Grundlagen für eine vorausschauende und nachhaltige Flächenentwicklung schaffen. Der Flächennutzungsplan orientiert sich im Wesentlichen an den Zielsetzungen, die im Zusammenhang mit dem Stadtentwicklungskonzept 2020 definiert wurden. Der Fokus liegt auf der Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandortes, der Stärkung der Zentren unter Berücksichtigung des grundlegenden demographischen und des kommenden wirtschaftsstrukturellen Wandels sowie auf einem nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und eine klimaschonende weitere Entwicklung der Stadt.

Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die Wohnbauflächenausweisungen orientieren sich an den Auswirkungen des demographischen Wandels. Dies hat zur Folge, dass bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Wohnbauflächen in einem geringen Umfang neu dargestellt wurden. Rücknahmen begründen sich u.a. in peripheren Bereichen dadurch, dass hier – vor dem Hintergrund von Versorgungssicherheit, Flächeninanspruchnahme, Entfernung zum Zentrum etc. – keine weitere Siedlungsentwicklung gewünscht ist.

Um die Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme neuer Bauflächen möglichst gering zu halten, rücken die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale und die Revitalisierung von Flächen in den Vordergrund. Dadurch ergibt sich im Saldo

ein Gesamtpotenzial von etwa 40 ha⁴², das für die nächsten 15 Jahre den Wohnbaulandbedarf decken soll.

Von den im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbe- und Industriegebieten sind derzeit 32,5 ha⁴³ verfügbar. Ein wesentlicher Aspekt im Hinblick auf die Neudarstellung von Gewerblichen Bauflächen liegt in dem Ausgleich eines seitens der Bezirksregierung festgestellten Flächendefizits. Diesem kann durch Neuausweisungen in der Größe von 15,1 ha in einem ersten Schritt nachgekommen werden.

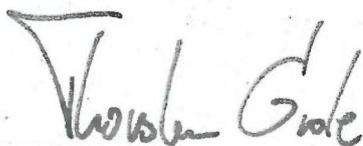
Auch bei der Neustrukturierung der Zentren fließen die aktuellen Strukturanpassungen wie die im Einzelhandel und die geänderte Infrastrukturnachfrage mit ein. In diesem Zusammenhang erfolgte auf der Grundlage eines aktuellen Einzelhandelskonzeptes die Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereiche, die wesentlich zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung beitragen sollen.

Weitere wesentliche Aussagen des Flächennutzungsplans betreffen die nachrichtlich übernommenen Abgrenzungen zum Hochwasser- sowie Natur- und Landschaftsschutz.

⁴² 40,1 ha Reserve

⁴³ 16,0 ha Reserve, 15,1 ha Neuausweisungen (G 02/06/08)

Iserlohn, den 20. Mai 2021



(Thorsten Grote, Stadtbaurat)

11 Literatur

- Bezirksregierung Arnsberg (2001): Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis). Arnsberg.
- Bezirksregierung Arnsberg (2001): Regionalplan Arnsberg (Entwurf), Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein. Erarbeitungsbeschluss 10.12.2020, Arnsberg.
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Hrsg. (2016): Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), Berlin 2016
- Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), Baugesetzbuch, Bd. V, Loseblatt (Stand: X/2018)
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen IT.NRW (2010): Kommunalprofil Iserlohn. Düsseldorf
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe u. Landschaftsverband Rheinland, Münster/Köln November 2007 (Korrekturfassung September 2009)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Landschaftsverband Westfalen Lippe LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster 2016
- Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen 2019
- Märkischer Kreis (2005): Landschaftsplan Nr.4 „Iserlohn“ – Textliche Darstellungen und Festsetzungen. Lüdenscheid.
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf 2017
- Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz: Arbeitshilfe zu Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben, 18.04.2018

- Änderungen des LEP NRW (2019); Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2019
- Informationssystem Stoffe und Anlagen (ISA) und Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)
- Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2010: Leitfaden - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 18)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe u. Landschaftsverband Rheinland, Münster/Köln November 2007 (Korrekturfassung September 2009).
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Hrsg. Landschaftsverband Westfalen Lippe LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster 2016.
- Märkischer Kreis (2018): Gewerbe- Industrieflächen im Märkischer Kreis, Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln 2018.
- Märkischer Kreis (2016): Nahverkehrsplan 2017-2022, plan:mobil Kassel, 2016
- Richtlinie 2012/18/EU Des Europäischen Parlaments und des Rates (Seveso-III-Richtlinie) vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates
- Redeker, Sellner, Dahs Rechtsanwälte: Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO; Gutachten im Auftrag der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Berlin 2012
- Stadt Hemer, Stadt Menden, Stadt Iserlohn (2003): Interkommunaler Verkehrsentwicklungsplan Hemer / Menden / Iserlohn. Kaarst.
- Stadt Hemer, Stadt Menden, Stadt Iserlohn (2016): Interkommunaler Verkehrsentwicklungsplan VEP 2017, Planersocietät Dortmund, 2016.
- Stadt Iserlohn (2016): Radverkehrskonzept Iserlohn RVK, Planersocietät Dortmund, 2016.

Stadt Iserlohn (2005): Stadtentwicklungskonzept – Iserlohn auf dem Weg ins Jahr 2020. Dortmund.

Stadt Iserlohn (2008): Einzelhandelskonzept. Iserlohn.

Stadt Iserlohn (2008): Freiflächenkonzept, Stadt Iserlohn – Stadtplanungsamt Umweltamt. Iserlohn.

Stadt Iserlohn (2017): Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Stadt Iserlohn, LK Argus Kassel GmbH, 09.2017.

Stadt Iserlohn (2012): Integriertes Kommunale Klimaschutzkonzept. Iserlohn.

Stadt Iserlohn (2017): Handlungskonzept Wohnen 2017. Iserlohn.

12 Anhang

Liste der Bodendenkmäler

Dechenhöhle, Letmathe-Untergrüne

Burgberg, Letmathe-Oestrich

Stünenburg, Grüner Talstraße

Ehemalige Landwehr Im Gehegte

Höhle In der Grüne

Mesolithische Fundstelle Rotehausstraße, Grümmansheide

Mesolithische Fundstelle Reitenberg, Grümmansheide

Alte Straße Altena-Iserlohn, Hegenscheid

Hohlwege Lägertal